

*Landesverband für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien
in Schleswig-Holstein e.V. (Hrsg.)*

Kinderschutz durch Pflegefamilien



Impressum

Herausgeber:

Landesverband für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien
in Schleswig-Holstein e.V. (Hrsg.)

Moortwiete 5, 25551 Lohbarbek

Telefon: 04826-370031, Fax: 04826-370045

Mail: info@kiap-sh.de, www.kiap-sh.de

Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe

Redaktion: Birgit Nabert, Christoph Malter

Druck und Design: www.ars-et-visus.com

in Kooperation mit

PAN Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V.

Vogelsanger Weg 80

40470 Düsseldorf

Telefon: 0211-1799-6380

Fax: 0211-1799-6381

E-Mail: info@pan-ev.de

Internet: www.pan-ev.de

*Landesverband für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien
in Schleswig-Holstein e.V. (Hrsg.)*

Kinderschutz durch Pflegefamilien

Inhalt

Vorwort	5
Die Pflegeeltern als sichere Basis für das vernachlässigte oder misshandelte Kind	10
Der Kampf um Jule	32
Der Fall Jule: „Machtgehab“ im Jugendamt	46
Streit mit Jugendamt Hamburger Pflegeeltern verklagen die Stadt	50
So geht es Jule heute	59
Fragen und Antworten für Pflegeeltern	60
Interview zum Kinderschutz durch Pflegefamilien	68
Ansprechpartner	77
Weitere Broschüren zum Thema Pflegekind	78

Christoph Malter

Pflegekindschaft zwischen Elternrecht und Kindeswohl

2. Aufl. 2015, 251 Seiten

In der vorliegenden Monographie geht der Sozialpädagoge Christoph Malter der Frage nach, wie sich Pflegekinder, die vor der Inpflegung längeren Episoden der Vernachlässigung, Misshandlung oder des Missbrauchs ausgesetzt waren, langfristig entwickeln können. Er kann auf 30 Jahre der Pflegekinderarbeit im Therapeutischen Programm für Pflegekinder (TPP) der Berliner Arbeitsgemeinschaft für Sozialberatung und Psychotherapie (AGSP) zurückblicken. Es werden Ergebnisse aus der empirischen Längsschnittuntersuchung im TPP, Schlussfolgerungen daraus für die Theorie und Praxis des Pflegekinderwesens und die kinderschutzpolitischen Forderungen zusammengefasst.

Zu beziehen zum Preis von 29,50 EUR über:
PAN Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V.,
Walzwerkstraße 14, 40599 Düsseldorf, Fax: 0211 1799 381
info@pan-ev.de, www.pan-ev.de



Für uns steht das Kindeswohl im Mittelpunkt



Daher stehen wir Pflege- und Adoptivfamilien mit Rat und Tat zur Seite.

PAN

Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V.
Vogelsanger Weg 80, 40470 Düsseldorf
Telefon: 0211-1799-6380
Web: www.pan-ev.de

Vorwort

Was ist das Allgemeine?

Der einzelne Fall.

Was ist das Besondere?

Millionen Fälle.

Johann Wolfgang von Goethe

Die Dokumentation der Lebensgeschichte von Jule verdanken wir maßgeblich engagierten Pflegeeltern und dem Hamburger Journalisten Jan Haarmeyer. Ein Einzelfall, an dem sich viele Besonderheiten zeigen und der dennoch alles in sich trägt, das Allgemeine aufzuzeigen. Eine langjährige Klage der Pflegeeltern beim Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht Hamburg verschaffte Zugang zu mehr als 7.000 Seiten Akten über Jule. Skandalös, dass solche Akteneinsichten von Pflegeeltern erst erstritten werden müssen und keine Selbstverständlichkeit sind! Jule ist uns persönlich seit vielen Jahren bekannt. Wir haben Gespräche mit ihr geführt, mit Lehrern, den Pflegeeltern und Fachkräften. Sie waren geprägt von aufrichtiger Anteilnahme am Schicksal des jungen Mädchens und der Bereitschaft, helfend zu unterstützen – das ist die eine Fraktion.

Die andere Fraktion fing nach Jahren der Pflege an, plötzlich ein anderes Bild zu skizzieren und zu zweifeln, Skepsis zu streuen: Sind die Pflegeeltern die Richtigen? Ist das Ausmaß von Alkoholkonsum während der Schwangerschaft, von frühkindlichem Drogen-Entzug und von früher Traumatisierung oder Deprivation so übel und halten sich die daraus resultierenden Störungen in Verhalten und Erleben wirklich zwangsläufig so hartnäckig? Sind die langfristigen negativen Folgen und Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung von Jule tatsächlich Folgen ihrer leidvollen Biografie und der erlebten Misshandlungen, der Störungen durch ein zu „Ein- und Übergriffen“ bereites Jugendamt? Vermögen wir mit den Verhaltensauffälligkeiten von Jule wirklich nur so schwer umzugehen? Oder gibt es andere Schieflagen, bspw. überforderte Pflegeeltern – denn wir hätten gerne Abhilfe? Fehlt den Pflegeeltern professionelle Distanz? Oder zuletzt – sind sie gar selbst Ursache für das Problem?

Solche Vorwürfe oder Gleichgültigkeit aus Jugendämtern oder aus Familiengerichten heraus gegenüber Pflegeeltern erleben wir häufig, wenn

- Kinder hohe Sozialisationsresistenz aufweisen;
- die Anpassung nach vielen Jahren nicht oder nur schwer und kleinschrittig gelingt;
- Pflegeeltern alleine gelassen werden und keine angemessene Unterstützung erhalten;

- ursprünglich misshandelnde Eltern nicht aus dem (Er)Leben der betroffenen Kinder herausgehalten werden (können);
- Fachkräfte überfordert sind oder mit den Besonderheiten von traumatisierten Kindern in Familienpflege zu wenig vertraut sind;
- Perspektiven über den Verbleib in der neuen, sozialen Familie zu lange nicht geklärt werden oder immer wieder in Frage gestellt werden und wenn
- Störungen in Verhalten und Erleben nicht die notwendige Akzeptanz erhalten oder nicht das nötige Verständnis dafür entgegengebracht wird.

Nun kann man solche Probleme in Bürokratien – anstatt sie konstruktiv zu bearbeiten – auch vor sich herschieben, auslagern oder vernebeln mit Sätzen wie: Es gibt Kinder, die Familien überfordern und deshalb in professionelle Settings oder Heime gehören. Akten wandern nicht selten über die Schreibtische, Zuständigkeiten wechseln oder bleiben viele Jahre ungeklärt, ohne dass Verantwortung von einem Dienst oder einer Amtsperson im Jugendamt übernommen würde. Ob die Kinder – respektive Kinder mit FASD oder Beziehungstraumata – prinzipiell in Einrichtungen schon bessere Entwicklungschancen erhalten, wagen wir zu bezweifeln. Schädliche Strukturen müssen betrachtet und benannt werden dürfen. Hilfreiches muss zur Anwendung kommen – auch und besonders in Pflegefamilien.

Wir denken, dass Kinder in sozialen Familien gute Chancen auf eine positive Entwicklung haben, wenn die neue Familie passend ist und auf ihrem schwierigen Weg hinreichend unterstützt wird sowie einen „Rahmen“ erhält, der neue, positive Bindungsbeziehungen ermöglicht. Zu glauben aber, dass der Kinderschutz schon dann automatisch gegeben sei, wenn ein Kind in eine Pflegefamilie kommt, ist bedauerlicherweise eine Illusion. Wir erleben zum Glück – nicht selten – wie Pflegefamilien für Kinder zum schützenden Ort werden. Manchmal mit Behörden – in Kooperation – und manchmal eben auch gegen Behörden wie im Fall Jule, in Opposition. Es darf in unserer Gesellschaft kein Tabu sein, auf institutionelle Gefährdungslagen wie im Fall von Jule hinzuweisen. Und es muss Instanzen geben, die diese Hinweise zuverlässig aufgreifen und fachlich bearbeiten, damit solche Zumutungen von Pflegefamilien fern gehalten werden können. Es darf nicht dem Zufall überlassen bleiben, ob einem Kind in Not geholfen wird.

Von uns an dieser Stelle ein Dankeschön an die Pflegeeltern von Jule für ihr außergewöhnliches Engagement und ihr Durchhaltevermögen. Der Autor, Jan Haarmeyer, erhielt für seine bewegende Reportage „Im Namen des Volkes, auf Kosten des Kindes“ den renommierten Theodor-Wolff-Preis der deutschen Zeitungen. Haarmeyer beschreibt in seinem Dossier den vergeblichen Kampf von Pflegeeltern um den Jungen Dennis, der in ein Heim eingeliefert wird und stellt detailliert und im Stil einer Dokumentation

die Wegnahme eines Pflegekindes von seinen Pflegeeltern dar, deren Grundlage in dem Versagen der zuständigen Behörden lag. Auch Jule drohte dieses Schicksal und es wäre genau so gekommen, wenn die Pflegeeltern nicht mit viel Aufwand dagegen gehalten hätten. Ein Dankeschön an Haarmeyer für seine Reportagen und die Freigabe der Texte für diese Broschüre.

Die Rechte von Pflegeeltern oder -kindern, wie Sie Familienrichter a.D. Elmar Bergmann beschreibt, sind vielfach nicht bekannt und werden zu selten in Anspruch genommen. Dies referierte er auf einem unserer Fachtage. Zu oft gibt es im Familienrecht schlechte Entscheidungen oder schlimme Gutachten, die einfachsten wissenschaftlichen Standards nicht genügen oder von Psychologen verfasst werden, die sich mit den Entwicklungen von Pflegekindern nie ernsthaft beschäftigt haben. Auch das ist eine Seite von vielen sogenannten problematischen Fällen, die meist leicht aufzulösen wären, wenn die zwischenmenschlichen Beziehungen und Bindungsgefüge stärker bedacht würden und Rücksicht darauf genommen werden könnte. Das Gemeinsame solch problematischer Fallverläufe insgesamt – verglichen mit dem Geschehen um Jule – ist, dass rechtliche Neujustierungen bei Dauerpflege zu wesentlichen Verbesserungen im Kinderschutz – ohne Nachteile(!) – leicht führen würden. Scheiwe, Schuler-Harms, Walper und Fegert legen im Auftrag des Bundesfamilienministeriums (abrufbar unter www.bmfsfj.de) ein Gutachten vor: „Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Herausforderungen“, in dem sie detailliert die Notwendigkeit für Forderungen nach

- Stärkung der Rechte von Pflegeeltern bei längerer Dauer der Pflegeverhältnisse (Entscheidungskompetenzen, Beschwerdemöglichkeiten),
- Verfahrensrechtlicher Stärkung der Rechtsposition von Minderjährigen und Teilmündigkeit sowie abgestufte Rechte bei HzE und eine bessere Begleitung junger Volljähriger im Übergang,
- Stärkung der Stabilität und Kontinuität der Pflegefamilie,
- Förderung der Pflegekindadoption und
- Forschung zur Wirkung von Umgangskontakten und Rückführungen

plausibel begründen, ohne dass der interessierte Leser ernsthafte Gegenargumente findet. Die Autoren widmen sich in der vom Bundesministerium in Auftrag gegebenen Expertise dem Umstand, dass ein großer Teil von Pflegefamilien „in besonderer Weise soziale Familien mit delegierten Aufgaben auf Zeit“ (S. 5) sind und gehen der Frage nach, dass die Pflegeelternschaft bei zeitlicher Ausdehnung besondere und schwierige Problemlagen zu lösen hat: „Vor dem Hintergrund sich wandelnder Anforderungen an Pflegefamilien fragen sie ... danach, welche rechtlichen Neujustierungen und Anpassungen der sozialen

Praxis erforderlich sind, um der Situation von Pflegekindern und ihrer Pflegefamilien besser gerecht zu werden. Im Mittelpunkt steht die Frage, unter welchen Bedingungen soziale Elternschaft als Sorge für Pflegekinder stärkerer rechtlicher Anerkennung bedarf.“

Weil Hildegard Niestroj die Brücke zwischen wissenschaftlicher Gründlichkeit und Genauigkeit in die Pflegekinderpraxis hinein wie kaum eine andere schlägt, freuen wir uns besonders über ihren Beitrag, der praxisnah und beispielhaft Einblicke in die Lebenswirklichkeit von Pflegekindern gibt, unbequeme Entscheidungen aufzeigt, wenn sie zwingend zu treffen sind, wenn dem jeweiligen Kind aus der Not geholfen werden soll und sein „Blatt“ sich zum Besseren wenden darf. Sie räumt mit fachlichen Fehlinterpretationen und Vorurteilen auf, die auch uns bspw. im Fall Jule und immer wieder zu häufig begegnet sind. Heinzjürgen Ertmer, ein Kenner und selbst langjähriger Leiter eines Jugendamtes, steht Rede und Antwort zu den Fehlern, die sich im Fall Jule viel zu lange einer eigenen Korrekturmöglichkeit entzogen. Auch dies erleben wir systematisch in vergleichbaren Konstellationen, ohne dass wir schon im Vorfeld genau sagen könnten, weshalb gelegentlich Konflikte eskalieren oder sogar eskalieren müssen, während sich in anderen Fällen gute Kompromisse finden lassen oder sich die vielfach in Hilfeplanungen getroffenen Vereinbarungen um das Ringen um das Wohl eines Kindes tragfähig und in seinem Interesse zeigen. Nicht zuletzt wegen der nicht wenigen, kritischen Fallverläufe benötigen wir aktuell Korrekturen im System, die auch in der Praxis dann vollzogen werden müssen.

Etwas älteren Datums ist unser Interview zum Kinderschutz durch Pflegefamilien aus dem Jahr 2007. Ein kleiner Rückblick: Als wir erstmals um die Jahrtausendwende mit Journalisten über zu Tode gekommene Kinder reden wollten mit dem Ziel einer Berichterstattung und Sensibilisierung für deren Schicksale, wenn Hilfe durch Behörden ausbleibt, wurde das noch meist als „journalistisch uninteressant“ zurückgewiesen. Das hat sich sukzessive geändert und heute können wir sagen, dass von Journalisten wichtige Änderungen in Gang gebracht wurden.

Vom Kinderschutzbund wurden wir in der Vergangenheit sogar ungerechtfertigt der Polemik bezichtigt, verbunden mit scharfen Vorwürfen, „Horrorszenarien“ zu zeichnen (vgl. z.B. www.agsp.de/html/d6.html). Als wir auf die Probleme von Kindesmisshandlung und fehlende Kontinuitätssicherung bei Pflegekindschaft und unverantwortliche Rückführungen hingewiesen hatten sowie fehlende strukturierte Datensammlungen, wurde uns zuletzt noch vor etwa 10 Jahren sogar aus dem Bundesfamilienministerium entgegengehalten, solche Untersuchungen seien nicht möglich, wenn Jugendämter nicht wollen (s. www.agsp.de/html/a86.html).

Die Analysen und die implizierten Forderungen aus dem abschließenden Interview zum Kinderschutz sind inhaltlich nach wie vor aktuell. Was uns besonders freut ist, dass sich die uns seinerzeit entgegengebrachte Skepsis und die Widerstände aus bestimmten Fachkreisen mittlerweile aufgelöst haben, unsere Argumente standgehalten haben und nun aktuell in Hamburg mit der Drs. 21/1963 unser Anliegen umgesetzt wird: *„Der Senat [wurde] aufgefordert, ein wissenschaftliches Gutachten in Auftrag zu geben, das Aufschluss darüber gibt, welche Faktoren einen – am Kindeswohl orientierten – gelingenden Rückführungsprozess fördern oder aber hinderlich sind. **Dazu sollen alle Rückführungsprozesse aus Pflegefamilien eines Jahres wissenschaftlich untersucht werden.** Hierfür sollen die Jugendhilfeakten analysiert werden...“*

Hätten wir damals aufgegeben oder kapituliert, als uns noch gesagt wurde, solches sei nicht machbar oder unmöglich, wären viele der bevorstehenden Änderungen in SGB VIII und BGB niemals in heutiger Form zum Tragen oder in die Diskussion gekommen. Wir sind dankbar den vielen Mitstreitern, die hier nicht alle namentlich benannt werden können, deren vereinte Anstrengungen über viele Jahre hinweg aber Verbesserungen im Pflegekinderwesen ermöglicht haben und ermöglichen. Zuletzt soll an dieser Stelle unserem Ehrenmitglied Michael Lezius gedankt werden, dessen Stiftung (<http://yagmur-stiftung.hamburg/>) dafür sorgte, Engagement für Kinder zu bündeln und Menschen zusammenzuführen, die daran arbeiten.

Den Leserinnen und Lesern wünschen wir, dass die Lektüre ihnen Mut macht auf ihrem Weg mit Pflegekindern, dass sie für die Praxis hilfreich und anregend ist sowie für Offenheit und eine Fortentwicklung im Pflegekinderwesen anregt.

*Christoph Malter und Birgit Nabert
im Oktober 2016*

Die Pflegeeltern als sichere Basis für das vernachlässigte oder misshandelte Kind

– betrachtet unter bindungstheoretischen Aspekten

von Hildegard Niestroj

Die zentrale Prämisse der Bindungstheorie lautet: Jedes Kind – also auch und insbesondere das von schlimmen Vorerfahrungen gezeichnete Pflegekind – benötigt eine liebevolle Bindung zu einem Trost spendenden Menschen, in dessen Gegenwart es sich geborgen, gehalten und geschützt fühlt. Für seine gesunde emotionale Entwicklung benötigt es eine sichere Basis, zu der es bei Gefahr fliehen und von der aus es die Welt erkunden kann. Dieses drängende, grundlegende Bedürfnis kommt aus dem Kind selbst in seiner extremen Abhängigkeit. Auf Sicherheit in Beziehungen ist es in ganz besonderer Weise angewiesen.

I. Einige Kernaussagen der Bindungstheorie

Die zentrale Prämisse der Bindungstheorie¹ lautet: Jedes Kind – also auch und insbesondere das von schlimmen Vorerfahrungen gezeichnete Pflegekind – benötigt eine liebevolle Bindung zu einem Trost spendenden Menschen, in dessen Gegenwart es sich geborgen, gehalten und geschützt fühlt. Für seine gesunde emotionale Entwicklung benötigt es eine sichere Basis, zu der es bei Gefahr fliehen und von der aus es die Welt erkunden kann. Dieses drängende grundlegende Bedürfnis² kommt aus dem Kind selbst in seiner extremen Abhängigkeit. Auf Sicherheit in Beziehungen ist es in ganz besonderer Weise angewiesen. Diese Erkenntnis, dass stabile emotionale Bindungen ein fundamentales menschliches Bedürfnis sind und eine Quelle der emotionalen, sozialen und kulturellen Integrität,³ haben John Bowlby – Begründer der Bindungstheorie – und seine langjährige Mitarbeiterin und Kollegin Mary Ainsworth ausführlich dargelegt und dabei hervorgehoben, wie wichtig liebevolle Bindungen für ein gesundes Aufwachsen von Kindern sind.

Zu einer sicheren, liebevollen Bindung gehört, dass

- sie eine dauerhafte Gefühlsbindung zu einer speziellen Person⁴ ist;
- die Beziehung Sicherheit, Wohlgefühl, Beschäftigung und Vergnügen hervorruft;
- der Verlust oder die Gefahr des Verlustes dieser Person intensives Leid verursacht.

Eine sichere Bindung ist als Ergebnis von Erfahrungen anzusehen, die aus dem Erleben des Kindes von Bedürfnisbefriedigung, emotionaler Nähe und geglückten Verständigungsprozessen mit einer feinfühligem Pflegeperson hervorgeht. Auf diese Weise kann sich bei ihm ein Grundsicherheitsgefühl entwickeln, das eine gute Voraussetzung ist für die Bewältigung weiterer Entwicklungsschritte. In jedem Fall kommt den realen Erfahrungen des Kindes mit denjenigen Personen, zu denen eine Bindung besteht, eine wesentliche Bedeutung zu.⁵ Ein Kind kann an mehr als eine Person gebunden sein, aber nicht an viele.⁶

Als primäre Bezugsperson wird in der Bindungstheorie diejenige Person bezeichnet, mit welcher das Kind die häufigsten sozialen Interaktionen hat und von der es sich in Notsituationen – z.B. bei Angst oder Schmerzen – am ehesten trösten lässt.

Die Qualität der Bindung bestimmt den Aufbau von Selbstwertgefühl und sozialer Kompetenz.⁷ Eine sichere emotionale Bindung trägt dazu bei, spätere soziale und emotionale Belastungen effektiver zu bewältigen und ist damit die wichtigste Ressource zur Bewältigung von Unsicherheiten, Angst und Stress, d.h. sie unterstützt die Stressresistenz des Kindes.⁸ Große Feinfühligkeit fördert eine sichere Bindungsentwicklung. Doch wird die Bindungsqualität auch von Faktoren wie: Temperament des Kindes und die Art der Eltern-Kind-Interaktionen beeinflusst.⁹

Das Konzept der mütterlichen Feinfühligkeit ist sowohl für Pflegekinder, deren Grundbedürfnisse in ihrer Herkunftsfamilie unbeantwortet blieben, bedeutsam, als auch für deren Pflegeeltern. Denn diese sind der Feinfühligkeit gegenüber den Bedürfnissen ihres (Pflege-)Kindes genauso verpflichtet wie Eltern, die für ihr Kind Sorge tragen. Ainsworth untersuchte die Bedeutung von feinfühligem Pflegeverhalten für ein Kind und fand heraus, dass der Säugling sich an diejenige Person bindet, die seine Bedürfnisse in feinfühligem Weise beantwortet.¹⁰

Feinfühligkeit bedeutet, dass die Pflegeperson die Signale des kleinen Kindes mit größter Aufmerksamkeit wahrnimmt, d.h. unterscheiden lernt zwischen Weinen auf Grund von Hunger, Unwohlsein, Schmerzen, Wut oder Langeweile. Des Weiteren muss die Pflegeperson auf die Bedürfnisse des Kindes angemessen reagieren, es also je nach Situation beruhigen oder ihm Spielanreize bieten, ohne durch Über- oder Unterstimulation die

Interaktion scheitern zu lassen. Zudem hat die Reaktion prompt zu erfolgen, d.h. innerhalb einer für das Kind noch tolerierbaren Frustrationsgrenze, wobei die Zeitspanne in den ersten Wochen eines Säuglings sehr kurz ist, dann im Laufe des ersten Lebensjahres bei gesunder Entwicklung immer länger wird.¹¹ Ausschlaggebend ist hier jedoch - insbesondere für Pflegekinder - ihr jeweiliger Entwicklungsstand unabhängig vom Lebensalter (i.d.R. ist ein Pflegekind wie ein jüngerer Kind zu behandeln).

Um feinfühlig reagieren zu können, muss die Pflegeperson präsent sein und in der Lage, die Dinge aus der Perspektive des Kindes zu sehen. Nur so können die feinen Signale des kleinen Kindes wahrgenommen werden. Hierzu ist es notwendig, dass man seine eigenen Bedürfnisse kennt, um diese von denen des Kindes unterscheiden zu können. Eine extrem un-feinfühlig Mutter - so Ainsworth - scheint sich fast ausschließlich nach ihren eigenen Wünschen, Stimmungen und Aktivitäten zu richten.¹² Feinfühligkeit erfordert auch die Fähigkeit, seine Affekte steuern zu können. Würde man völlig unherrscht auf ein schreiendes Baby reagieren und sich beispielsweise Gehör zu verschaffen suchen durch Lautstärke oder heftiges Schuckeln oder Rasselgeklapper, wäre eine Beruhigung der kindlichen Affekte nur schwerlich möglich.¹³ Säuglinge, deren Eltern nur selten eine erfolgreiche emotionale AffektAbstimmung gelingt, können zunehmend passiv und erlebnisschwach werden.¹⁴

Manche Pflegeeltern befürchten das Kind zu verwöhnen, wenn sie „prompt“ auf seine Bedürfnisbekundungen reagieren¹⁵ und versuchen, es von Anfang an an Frustrationen zu gewöhnen, indem sie die Wartezeit bis zur Befriedigung seiner Bedürfnisse über die Maßen ausdehnen. Gewiss gibt es unterschiedliche Vorstellungen darüber, inwieweit ein Kind frustriert werden kann, ohne dass es Schaden davon trägt. Wichtig ist es, von der stark eingeschränkten Fähigkeit eines traumatisierten (Pflege-)Kindes zur Affektregulierung zu wissen und dies zu berücksichtigen.¹⁶ Zu einer feinfühlig Kommunikation gehört ebenfalls, dass Missverständnisse von Seiten der Pflegeperson wahrgenommen und schnell korrigiert werden. Kooperative feinfühlig Pflegeeltern werden in jedem Fall versuchen, eher verbend als reglementierend die eigenen Ziele mit denen des Kindes in Einklang zu bringen.¹⁷ Um versäumte Grunderfahrungen nachholen zu können,¹⁸ benötigt ein vernachlässigtes Kind in seiner Pflegefamilie unbedingtes Wohlwollen mit einer zunächst durchaus einseitigen Rücksichtnahme der Pflegeeltern auf seine Schwächen und Verletzlichkeiten. Ihr Verzicht auf Gegenseitigkeit ist so lange notwendig, bis die entsprechende Basis für ein wechselseitiges Miteinander geschaffen worden ist. „Normale“ Erziehungsanforderungen an ein traumatisiertes Pflegekind bewirken in der Regel genau das Gegenteil von dem, was beabsichtigt war.¹⁹

Zur Untersuchung der Bindungsqualität von Kindern entwickelte Mary Ainsworth ein spezielles Testverfahren, die „Fremde Situation“. Sie fand als Reaktion der Kinder auf kurze Trennungen von der Mutter und anschließender Begrüßung nach deren Rückkehr drei typische Verhaltensmuster:

- Reagiert die Betreuungsperson feinfühlig, d.h. prompt und angemessen auf die Signale des Kindes, so entsteht eine *sichere Bindung* (B).
- Reagiert sie zurückweisend auf die kindlichen Bedürfnisse, entsteht eine *unsicher-vermeidende Bindung* (A).
- Sind die mütterlichen/elterlichen Verhaltensweisen wenig vorhersagbar, entwickelt das Kind eine *unsicher-ambivalente Bindung* (C).

Nach Entdeckung des desorganisierten Verhaltens von Kindern durch Main und Salomon kam Mitte der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts eine weitere, zuvor schwer klassifizierbare Gruppe hinzu:²⁰ die Bindungsdesorganisation.

- D-Gruppe (*Bindungsdesorganisation/-desorientiertheit*): Fehlen bzw. Unterbrechung einer eindeutigen Organisation des Bindungsverhaltens. Eine Bindungsdesorganisation kann jede Bindungsstrategie überlagern (D/B, D/A, D/C).

Als bindungsdesorganisiert/-desorientiert werden Kinder eingeordnet, wenn eine eindeutige Organisation des Bindungsverhaltens fehlt bzw. unterbrochen ist und sie nicht in der Lage sind, Anzeichen von Angst und Kummer in Schach zu halten und sich bei Angst an ihre Bindungsperson zu wenden. Ihr Verhalten hat „Alptraum“-Qualität. Diese Kinder sind unfähig, ihre Angst zu unterdrücken, sie haben keine Lösungsstrategie und keinerlei Möglichkeit, sich Hilfe suchend an die fremde Person zu wenden.²¹

Desorganisiertes Verhalten steht für einen Zusammenbruch aller Strategien im Umgang mit den Belastungen, die durch die Fremde Situation hervorgerufen werden.²² Dies ist dadurch erklärbar, dass das Kind nicht allein durch die äußeren Umstände, sondern vielmehr durch die Bezugsperson selbst geängstigt wird. Weil das Kind die Nähe der Bindungsperson sucht, wenn es Angst hat, versetzt elterliches Verhalten, welches das Kind ängstigt, es unausweichlich in eine paradoxe Situation. Es kann dann weder Nähe suchen noch sich ablenken.²³ Bei Eltern desorganisierter Kinder wurde beobachtet, dass diese selbst noch immer unter teilweise unverarbeiteten traumatischen Erfahrungen von Missbrauch oder Verlust litten.²⁴

Dass die desorganisierte Bindungsstruktur die höchste Risikogruppe für eine spätere Pathologie zu sein scheint, erklärt sich auch aus den kindlichen Verhaltensweisen. Anhand vorliegender Studien kann ein enger Zusammenhang gesehen werden zwischen Misshandlungen und anderen traumatischen Beziehungserfahrungen von Kindern mit ihren Bindungspersonen und einer damit einhergehenden massiven Störung der Bindungsorganisation.²⁵ In Stichproben mit misshandelten Kindern wurde die große Mehrheit (80 %) der Kategorie desorganisiert/desorientiert zugeordnet.²⁶

Misshandelte oder vernachlässigte Kinder neigen zu desorganisierten Bindungsmustern bzw. zu einer Mischung von Vermeidung und Ambivalenz.²⁷ Diese Bindungsmuster werden als am wenigsten anpassungsfähig betrachtet und sind Ausdruck traumatisierender und/oder hochgradig inkonsistenter Beziehungserfahrungen in ihrer Herkunftsfamilie. Der Zusammenhang zwischen Desorganisation im Bindungsverhalten und erlebter Kindesmisshandlung und Traumatisierung legt nahe, dass es sich bei der Desorganisation um eine Bindungsstörung handelt, unter der eine Vielzahl von Kindern auch nach ihrem Wechsel in die Pflegefamilie leidet.²⁸

Obwohl die Grundlagen der Bindungstheorie bereits vor mehr als 50 Jahren skizziert worden sind und die Weiterentwicklung einen „geradezu explosionsartigen Verlauf genommen hat“,²⁹ zeigen sich bei deren Umsetzung in die alltägliche Praxis des Pflegekinderwesens gravierende Lücken. Bedauerlicherweise gerade in jenem Bereich, in welchem das Wissen um Bindungsprozesse wesentlich zu einem besseren Verständnis von Pflegekindern beitragen könnte. Wegen der mangelnden Beachtung der in diesem Jugendhilfebereich oftmals bestehenden Interessenkollision zwischen Kindeswohl und Elterninteressen tut sich hier ein Spannungsfeld auf, das eine stärkere Berücksichtigung des Kindeswohls gegenüber den Eigeninteressen von Eltern anmahnt, denn das Wohl des Kindes ist ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.³⁰

II. Bindungstheoretische Aspekte in ihrer Bedeutung für Pflegekinder

Eine kleine Begebenheit, die mir immer dann in den Sinn kommt, wenn in Bezug auf Pflegekinder das Wörtchen „Bindung“ fällt, möchte ich meinen weiteren Ausführungen voran stellen. Es handelt sich hierbei um ein 4-jähriges Mädchen namens Mara, das von frühester Kindheit an gemeinsam mit seiner Mutter den überwältigenden Erfahrungen von existentieller Bedrohung, Terror und brutaler Gewalt durch den Vater ausgesetzt war, und das letztendlich sogar den Mord an seiner Mutter völlig ungeschützt mit ansehen musste. Da der anschließenden Suche nach aufnahmebereiten Adoptiveltern in einer dem Mädchen zuträglichen Zeit kein Erfolg beschieden war, lebte es bereits längere Zeit in Bereitschaftspflege. Die fallzuständige Mitarbeiterin der Adoptionsvermittlungsstelle

hatte nun erfahren, dass Mara ihrer Pflegemutter nicht von der Seite wich, sondern sich an diese klammerte. Deswegen warf sie der Pflegemutter in einem Telefonat vor, sie würde das Mädchen zu stark an sich binden. Als Bereitschaftspflegemutter dürfe sie keinesfalls klammern, sondern müsse das Kind loslassen. Zu dieser jugendbehördlichen Vorgabe äußerte die Bereitschaftspflegemutter mir gegenüber entschuldigend: „Aber wohin soll ich sie denn loslassen? Da ist doch niemand.“

Die Bindungstheorie geht davon aus, dass ein sich ständig entwickelndes Verhaltenssystem Nähe und Kontakt zur Bindungsperson herstellt und erhält. Denn das Herstellen von Nähe hat für das kleine Kind Überlebensfunktion. „Die Aufrechterhaltung mütterlicher Zuwendung war einst für das Überleben eines Säuglings genauso wichtig wie die Luft zum Atmen, und daran hat sich bis heute wenig geändert.“³¹

Um durch entsprechende Zuwendung das lebensnotwendige Gefühl von Sicherheit zu erlangen, benötigt das Kind als „sichere Basis“ bzw. „sicheren Hafen“ eine Bindungsperson. Angst vor Trennung aktiviert sein Bindungsbedürfnis. Beruhigt wird dieses erst wieder durch direkte körperliche Nähe. Deutlich zu beobachten ist dies bei Kindern, die ängstlich, müde oder auch krank sind. Denn genau dann suchen die Kinder diesen Zufluchtsort geradezu instinktiv auf.³² In Zeiten von Not, Beunruhigung und Gefahr zeigen sie die typischen Bindungsverhaltensweisen wie Weinen, Festhalten, Anklammern oder Nachfolgen sowie heftigen Protest beim Verlassen-werden. Dieses Verhalten wird vom Kind jedoch nur unter Belastung gezeigt, kaum also in entspannten Situationen. Denn droht dem Erhalt der Bindung keinerlei Gefahr, so besteht für das Kind auch kein Grund, Bindungsverhalten zu zeigen.³³

Bei Geburt eines Kindes spricht man noch nicht von Bindung, obwohl ein Neugeborenes bereits erste Bindungsverhaltensweisen zeigt. Eine Bindung entwickelt sich erst im Laufe des ersten Lebensjahres.³⁴ Frühestens ab der zweiten Hälfte des ersten Lebensjahres kann eine ‚Bindung‘ vermutet werden. Sie entsteht nicht etwa durch „klammernde Pflegemütter“, sondern durch das aktive Verhalten des Kindes, das bei der Bildung von Bindung selbst initiativ ist.³⁵ Wenn die Pflegeeltern tagtäglich Sorge für das Kind tragen, sich ihm gegenüber liebevoll und feinfühlig verhalten und sich somit ernsthaft auf eine enge persönliche Beziehung einlassen, wird es sich an diese binden und sie zu seinen Eltern machen, - obwohl keine Verwandtschaftsbeziehung besteht. Denn der Bindungsprozess ist verwandtschaftsunabhängig.

Für die Bindungsentwicklung spielt es keine Rolle, ob es sich bei den das Kind tagtäglich versorgenden Personen um die leiblichen Eltern handelt oder um Pflegeeltern. Seitens des Kindes besteht die Bereitschaft, eine elementare Bindung zu denjenigen herzustellen,

die diese wichtigen Elternfunktionen übernehmen.³⁶ Ist erst einmal eine geistig-seelische Eltern- Kind-Bindung entstanden, unterscheidet sich diese ihrem Wesen nach nicht von einer geistig-seelischen Bindung eines Kindes an seine fürsorglichen Eltern. Besteht eine solche Bindung des Kindes zu seinen die Elternstelle einnehmenden Pflegepersonen, ohne dass diese zugleich auch seine leiblichen Eltern sind, spricht man von faktischer Elternschaft.³⁷ Folglich ist - entsprechend der realen Lebenssituation des Pflegekindes - die faktische Eltern-Kind-Beziehung in alle Überlegungen und Entscheidungen entsprechend einzubeziehen und zu berücksichtigen.

Wenn – wie im Falle des 3½-jährigen Fikrit, der in frühestem Säuglingsalter mehrfach schwer misshandelt wurde³⁸ und der nach seiner Inobhutnahme mit fünf Monaten nun kontinuierlich in seiner Pflegefamilie lebt, „aus bindungstheoretischer Sicht“ mit einer „Entfremdung von seinen Eltern“ (gemeint sind hier die leiblichen, H.N.) argumentiert wird, und als (Gegen-)Maßnahme zwecks späterer Rückführung enge Besuchskontakte (noch dazu in der Wohnung des Täters!) empfohlen werden, so sind die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Bindungstheorie hier fehlinterpretiert bzw. nach Belieben zurecht gebogen.³⁹

Denn im Sinne der Bindungstheorie⁴⁰ kann hier allein schon vom Zeitfaktor her nicht von einer Bindung gesprochen werden.⁴¹ Zudem ist bei einem von seinen leiblichen Eltern mehrfach schwer misshandeltem Säugling realistisch davon auszugehen, dass auch dann keine emotional nahe, Sicherheit gebende und somit förderliche Eltern-Kind-Bindung bestanden hätte, wenn die Inobhutnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt wäre. Allenfalls handelt es sich hier um eine pathogene und damit schädigende Bindung.⁴² Lieblose Versorgung hat einen stark beeinträchtigenden Einfluss auf die Bindungsqualität. Deswegen muss, dies hebt die international renommierte Bindungsforscherin Grossmann hervor,⁴³ zwischen „Bindung“ und „Bindungsqualität“ unterschieden werden, wobei Zenz auf die höchst unterschiedlichen Qualitäten von Bindungen hinweist und bemerkt, dass sich ein undifferenzierter und pauschaler Bindungsschutz nicht auf die Bindungsforschung und Entwicklungspsychologie berufen kann.⁴⁴

Das klingt alles ganz selbstverständlich, scheint aber in der Praxis erhebliche Probleme zu bereiten. Von daher möchte ich mit einem weiteren Beispiel aufwarten und den Finger abermals in diese Wunde legen, damit deutlich wird, dass eine Änderung des Blickwinkels notwendig ist, um die Dinge aus der Perspektive des Pflegekindes wahrnehmen zu können.⁴⁵

Folgendes Beispiel handelt von dem 7-jährigen Tom, der bereits sieben Wochen nach seiner Geburt nach wiederholten Misshandlungserfahrungen von seiner psychiatrisch

erkrankten leiblichen Mutter getrennt und auf Dauer in einer Pflegefamilie untergebracht werden musste. Solange Tom denken kann, ist seine Pflegemutter für ihn seine Mama und dementsprechend bezeichnet er sie auch. Bei einem gerichtlich angeordneten Besuchskontakt mit der leiblichen Mutter, welcher gegen den erheblichen inneren Widerstand des Jungen durchgeführt wurde, erschreckten die Worte des Umgangsbegleiters den kleinen Jungen zutiefst und lösten in ihm schwere existentielle Ängste aus. Nach der Begrüßung aller Beteiligten auf dem Flur sagte der Umgangsbegleiter zu Tom gewandt: „Wir beide gehen jetzt zusammen mit deiner Mama ins Spielzimmer“, woraufhin der Umgangsbegleiter – fernab von Toms eigener Wahrnehmung – statt seiner Mama die leibliche Mutter mit einem Kopfnicken aufforderte, mit ihm und dem Jungen mitzukommen. Als der Umgangsbegleiter die starke Abwehr des Kindes registrierte, versuchte er Tom in Begleitung seiner Pflegemutter in den Spielraum zu locken, und fügte – ohne sich in dessen Situation hineinzusetzen – an den Jungen gewandt hinzu: „Oder soll die Frau Zobelan (Toms Pflegemutter) auch mit ins Spielzimmer kommen?“.

Wird einem Kind Schutz und Sicherheit gewährt und sein Bindungsbedürfnis immer wieder aufs Neue befriedigt, entsteht mit der Zeit ein emotionales Band, welches sich im Laufe der Erfahrungen mit der sorgenden Betreuungsperson weiter ausbildet. Dann wird die Bindungsperson zum Ort der Entspannung und des Wohlfühlens. Durch Nähe und Körperkontakt werden Angstgefühle des Kindes gemindert, da Körperkontakt bei wohligem Gefühl die Ausschüttung des „Liebeshormons“ Oxytocin auslöst, das ein Antagonist zum Stresshormon Cortisol ist.⁴⁶ Die mit der Bindungsperson verbundenen positiven Erfahrungen führen zur Bindungssicherheit. Diese Sicherheit erleichtert dem Kind das Erkunden, d.h. das Entdecken der Welt. Denn das Erkundungsverhalten steht mit dem Bindungsverhalten in stetiger Wechselwirkung. Ein „Erkunden der Umgebung“ bedeutet gleichzeitig auch ein „Entfernen von der Bindungsperson“. Erkundung wird gehemmt, wenn dem Kind Gefahr droht oder die Sicherheit zu seiner Bindungsperson in Zweifel gezogen ist.⁴⁷

Bei einem so frühzeitig auf Dauer fremd platzierten Kind wie Tom wird die Pflegemutter, wenn sie sich dem Kind nicht versagt und es immer dann abweist, wenn es dringend Trost⁴⁸ benötigt (dies wäre unmenschlich!), aus Kindesperspektive wie selbstverständlich zu seiner Mutter. Regelmäßige und häufig durchgeführte Besuchskontakte gegen seinen Willen, wie Tom sie hat immer wieder über sich ergehen lassen müssen – noch dazu bei nicht aufgegebenen Rückführungsansprüchen der Kindesmutter – , stellen die Sicherheit und Eindeutigkeit der gewachsenen Pflegeeltern-Kind-Beziehung in Frage und lösen im Kind existentielle Ängste aus. Die Bewältigungsmöglichkeiten eines Kindes reichen kaum hin, um die in ihm ausgelösten existentiellen Ängste, hervorgerufen durch den drohenden Verlust seiner psychosozialen Eltern, ohne negative Folgen überstehen zu

können. „Ein Kind“, so der Verhaltensbiologe Hassenstein, „wäre seelisch nicht gesund, wenn es auf den sich anbahnenden Verlust seiner faktischen Eltern und damit seines Hortes der Geborgenheit nicht mit existentieller Angst reagieren würde.“⁴⁹

Dass Tom auf Grund dieser ihn absolut überfordernden Ansprüche ein extremes Sicherheitsbedürfnis entwickeln musste, sich sozial zurückzog, die Wohnung als sicheren Hort und Rückzugsort nur noch selten verließ und sich ständig in der Nähe seiner Pflegemutter aufhalten musste, sich an diese klammerte, die Kontakte zu Gleichaltrigen einschränkte und selbst in der Nacht kaum mehr zur Ruhe fand, nimmt unter bindungstheoretischen Aspekten nicht wunder. Denn die Gefährdung der lebensnotwendigen Bindungsbeziehung führt beim Kind zu Stress und zur Aktivierung seines Bindungsverhaltens (auf Kosten des Erkundungsverhaltens!).

Hat ein Kind selbst keinen Einfluss auf die Beendigung einer unerträglichen Stresssituation, ist dies für es ganz besonders schlimm. Bei längerer Aktivierung seiner Trennungsangst muss davon ausgegangen werden, dass seine Autonomieentwicklung beeinträchtigt wird. In letzter Konsequenz führt die Unsicherheit des Kindes in Bezug auf die Verfügbarkeit seiner geliebten Bindungsperson zusammen mit den kumulativen Auswirkungen tatsächlicher Trennungen⁵⁰ – wie sie bei aufgezwungenen Besuchskontakten regelmäßig erfolgen – zu einer Unsicherheits- oder Angstbindung.⁵¹ Doch Kindeswohl ist nicht einzubringen durch ein Handeln, das dem Kind selbst Schaden zufügt.

Hier ist zu fragen, inwieweit beispielsweise den bewegenden Schilderungen sorgenvoller Pflegeeltern Glauben geschenkt wird, wenn sie anderen von den panikartigen Ängsten ihres Pflegekindes vor Besuchskontakten berichten. Finden diese Verhaltensschilderungen bei Gutachtern, Familienrichtern, Verfahrensbeiständen oder Sozialarbeitern, deren täglich Brot Kinder in Sorgerechtsstreitigkeiten bei Trennung und Scheidung sind, entsprechendes Gehör, insbesondere wenn dieser Personenkreis das Pflegekind selbst überhaupt nicht kennt bzw. es niemals zuvor derart erlebt hat?

Dass Pflegekinder keine Scheidungskinder sind, auch wenn dies bei oberflächlicher Sicht so scheinen mag, möchte ich in diesem Zusammenhang ausdrücklich betonen. Kinder, die in ihrer Herkunftsfamilie massiven Gewalt- oder Missbrauchserfahrungen bzw. schwerer Vernachlässigung mit traumatischen Folgen ausgesetzt waren und deshalb durch die für sie Sorge tragenden Pflegeeltern zu schützen sind, dürfen nicht mit Scheidungskindern verwechselt werden. Damit der Schaden, den das Pflegekind innerhalb der familialen Bindung in seiner Herkunftsfamilie erlitten hat, nicht noch vergrößert wird, ist hier in ganz besonderem Maße eine Differenzierung gefordert.

Denn es besteht ein gravierender Unterschied darin, ob es um die Kindesperspektive in einem Elternkonflikt geht – wie in strittigen Fällen bei Trennung und Scheidung und den hiermit zusammenhängenden Folgeproblemen für ein Kind beispielsweise in der Frage des Umgangs – oder ob es um den notwendigen Schutz eines vernachlässigten oder misshandelten Kindes aus einer Problemfamilie geht, das durch seine Eltern selbst gefährdet ist. Denn auch wenn Umgangskontakte nach Trennung und Scheidung zwischen zwei gleichberechtigten erziehungsfähigen Elternteilen ein erhebliches Konfliktpotential bergen können, besteht doch ein maßgeblicher Unterschied zu einem Pflegekind,⁵² dem in der Regel etwas so Schwerwiegendes widerfahren ist, dass es nicht bzw. nicht weiter mit seinen leiblichen Eltern zusammenleben kann.

Werden Konfliktlösungsstrategien im Fall von Scheidung der Eltern eins zu eins auf Umgangskonflikte um Pflegekinder übertragen, kann sich dies – wie im Fall des 2-jährigen Jeremy, der kurz nach der Geburt zu seinem Schutz von der drogenabhängigen leiblichen Mutter getrennt und in eine Pflegefamilie vermittelt wurde – folgendermaßen anhören. Wobei aus dem hier zitierten Gutachten deutlich hervor geht, dass die Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter auch innerhalb der nächsten Jahre kaum wieder herzustellen sei und diese weiterhin Hilfe benötige, um mit sich selbst und ihrem Leben zu Recht zu kommen.

Zur Wohlverhaltensvorgabe gegenüber den Pflegeeltern – wie wir sie aus Scheidungsfällen kennen – heißt es seitens der Gutachterin: „Die Pflegeeltern, namentlich die Pflegemutter, sind angehalten, ihre Funktion und Rolle im Pflegeverhältnis kritisch zu hinterfragen und zu überprüfen. Das Auftreten der Pflegemutter gegenüber der Kindesmutter und ihr Verhalten dem Kind gegenüber im Rahmen des von uns beobachteten Besuchskontakts ist nicht angemessen und akzeptabel.“ (Begründung: Die Pflegemutter hatte für den Jungen Apfelschnitzchen, etwas zu trinken und vorsorglich noch eine frische Windel zum Zoobesuch mitgebracht und – laut Gutachterin – dadurch deutlich gemacht, dass sie die umsorgende Mutter sei).

Erzwungene Gemeinsamkeit: „Aus diesem Grund sind die gemeinsamen Gespräche zwischen Umgangsbegleiterin, Pflegemutter und der Kindesmutter zu intensivieren. Wünschenswert für die nähere Zukunft sind ab und an gemeinsame Unternehmungen der Pflegefamilie und der Kindesmutter, um diese (stärker) in das Pflegesystem einzubinden und zu integrieren.“

Repressionen bei Verweigerung (wobei das Damoklesschwert hier über dem kleinen Jungen schwebt, was anscheinend jedoch kaum wahrgenommen wird): „Im Rahmen einer intensiven Supervision ist abzuklären, ob die Pflegeeltern sich der Tatsache stellen, dass

sie möglicherweise nur einen vorübergehenden, zeitlich begrenzten Erziehungsauftrag haben, welcher mit dem Tag der Rückführung endet. Ist dies nicht sicherzustellen, muss eine neue, geeignete Pflegestelle gesucht werden.“

Erst wenn man sich anhand konkreter Alltagssituationen vorzustellen sucht, was es für ein kleines Kind bedeutet, wenn die Elternrolle nicht kompetent und verantwortlich wahrgenommen wird, werden die vielfältigen Anforderungen an fürsorgliche Eltern transparent. Es kann zu verheerenden Folgen für ein schutzbedürftiges Kind kommen, wenn die Auswirkungen schwerer Persönlichkeitsstörungen einer Kindesmutter auf deren Erziehungsfähigkeit mangels Akteneinsicht nicht gekannt oder – bei entsprechender Kenntnis – unterschätzt, bagatellisiert oder verleugnet werden. Im Zusammenhang mit der Frage nach Verbleib oder Rückkehr stellt Dettenborn die entstandenen Bindungen eines Kindes an seine Pflegeeltern in den Mittelpunkt seiner Ausführungen und erinnert daran, „dass Recht nicht dazu dienen kann, so wertvolle Entwicklungsbedingungen wie Bindungen zu stören oder zu zerstören, sondern dazu dienen muss, sie zu erhalten.“⁵³

III. Bindungs- und Beziehungserfahrungen vernachlässigter oder misshandelter Kinder und Chancen einer gelingenden Integration in die Pflegefamilie

„Bedenkt man die Häufigkeit der Erfahrungen von Vernachlässigung und Misshandlung in der Vorgeschichte von Kindern, bei denen eine Fremdplatzierung ansteht, lässt sich erwarten, dass diesem hochunsicheren Bindungstyp (der Bindungsdesorganisation/-desorientiertheit, H.N.) besondere Bedeutung für die Entwicklungsprozesse bei Pflegekindern zukommt.“⁵⁴

Ein Pflegekind ist ein Kind mit Vergangenheit, die für es selbst manchmal kaum vergangen ist und die es niemals mehr wird ganz vergessen können. War es in frühester Kindheit hoch beängstigenden Erfahrungen durch die eigenen Eltern ausgesetzt, so werden diese nicht mit dem Wechsel in die Pflegefamilie gelöscht, sondern leben in dem Kind fort und prägen seine Sicht- und Erlebensweise in Gegenwart und Zukunft. Misshandelte, missbrauchte oder schwerwiegend vernachlässigte Kinder haben bis zum Zeitpunkt ihrer Unterbringung in einer Pflegefamilie keine sicheren Bindungen zu sorgenden Eltern entwickeln können. Stattdessen waren diese selbst bzw. ein Elternteil Verursacher der existentiellen Bedrohung und von überwältigenden Ängsten des Kindes.

Bei länger andauernden Erfahrungen von schwerwiegender Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch ist in der Regel von chronischen und komplexen Traumatisierungen auszugehen. Diese führen zu schweren Entwicklungs-, Persönlichkeits- und Bindungsstörungen⁵⁵ sowohl im Hinblick auf das Selbst, die Umwelt als auch auf die

soziale Beziehungsfähigkeit. Alle Bereiche der kindlichen Entwicklung können schwerwiegend beeinträchtigt sein.⁵⁶ War ein Kind einer andauernden Kindeswohlgefährdung durch die eigenen Eltern ausgesetzt, müssen wegen seiner schweren Gefährdungslage die schädigenden Lebensbedingungen beendet und das Kind vor weiterer Traumatisierung dauerhaft geschützt werden. Bei einer Mängellage ist nur diejenige öffentliche Hilfe angebracht, die zur Abwehr der Gefährdungslage des Kindes geeignet ist, wobei die Auffassung, dass mit Blick auf Probleme und Ressourcen zunächst generell den Eltern eine Chance gegeben werden müsse, kaum den Anforderungen einer realistischen Risikoeinschätzung und Hilfeplanung entspricht.⁵⁷ Für ein innerhalb der familialen Bindung traumatisiertes Kind scheiden Hilfen innerhalb der Herkunftsfamilie in der Regel aus.

Zum Glück finden viele Kinder, die aus Kinderschutzgründen von ihren leiblichen Eltern getrennt werden mussten, ihren Platz in einer Pflegefamilie – als Alternative zu einer Dauerunterbringung in einem Kinderheim,⁵⁸ in dem durch Kinderbetreuung nach Dienstplan mit einer Anzahl unterschiedlicher Betreuer und entsprechendem Bezugspersonenwechsel keine kontinuierlichen engen Beziehungen aufgebaut werden können.⁵⁹ Doch ein in seiner Bindungsentwicklung schwer geschädigtes Kind hat das Recht zu einem Neuanfang im Beziehungsaufbau zu sorgenden (Pflege)Eltern. In aller Regel ist ein geschädigtes Kind auch in der Lage, sich von den schmerzlichen Erfahrungen der früheren Bindungen zu distanzieren und das Wagnis einer neuen Eltern-Kind-Beziehung einzugehen, in der es sich nach einer gewissen Zeit als Kind dieser neuen Eltern definieren wird.⁶⁰ Ist die Pflegefamilie für das Kind erst einmal zu einer sicheren Basis geworden, so ist im Interesse des Kindes alles daran zu setzen, dass diese Lebensperspektive auch auf Dauer Bestand hat. Keinesfalls darf dem Kind seine Sicherheitsbasis wieder genommen werden.⁶¹

Die Stabilisierung des Kindes⁶² in seiner Pflegefamilie hat für die Traumaverarbeitung eine ganz wesentliche, kaum zu überschätzende Bedeutung. Sie beinhaltet im Wesentlichen folgende drei Bereiche:⁶³

- Aufbau einer tragfähigen, vertrauensvollen Beziehung;
- Unterstützung des Kindes in ihm gemäßen Bewältigungsformen;
- Schaffen einer sicheren sozialen Umgebung.

Um sich ablösen zu können aus den pathogenen Bindungen der dysfunktionalen Familienverhältnisse, benötigt das Kind eine sichere Distanz zu den angstausslösenden Bindungspersonen der Vergangenheit. Der geistig-seelische Gesundungsprozess fordert eine kritische Distanzierung von der traumatischen Erfahrungswelt, da ein innerhalb der

familialen Bindung schwer traumatisiertes Kind nicht in und mit seiner Herkunftsfamilie gesunden kann.

Hat das Kind von den traumatischen Erfahrungen genügend Abstand und weiß sich in der Beziehung zu seinen neuen Eltern in Sicherheit, können die früheren bedrohlichen Szenen erneut an die Oberfläche gelangen und in der Beziehung zu seinen Pflegeeltern in ihm lebendig werden. Bei der Wiederbelebung dieser unerträglichen Erfahrungen kommt es in der Pflegefamilie leicht zu verzerrten Wahrnehmungen. Dann erlebt das Kind die Pflegeeltern wie seinerzeit Vater und Mutter. Es sieht sie „durch die Brille seiner frühen Erfahrungen“. ⁶⁴ Bei der Korrektur des Traumas geht es zum einen darum, dass die neuen Eltern das Kind liebevoll begleiten und vor einer erneuten Traumatisierung oder Retraumatisierung schützen, andererseits streben die unterdrückten Affekte danach, in die Beziehung zu gelangen, wo sie verstanden und angenommen werden wollen. Eine nicht ganz einfache Gratwanderung im Leben einer Pflegefamilie.

Zum Gelingen der Integration ⁶⁵ eines vernachlässigten oder misshandelten Kindes in seine Pflegefamilie tragen bei:

- Wissen der Pflegeeltern um die konkreten Erfahrungen des Kindes in der Beziehung zu seinen leiblichen Eltern und den hieraus resultierenden Bindungs- und Beziehungsstörungen.
- Verständnis für die leidvolle Vorgeschichte des Kindes.
- Sich ein Bild zu machen von der bedrohlichen Lebenswelt seiner Vergangenheit, d.h. dem Elend, der mangelnden Befriedigung seiner grundlegenden Bedürfnisse, den Enttäuschungen und der hierbei entstandenen Verwirrung seiner Gefühle.
- Anerkennen der inneren Wirklichkeit des Kindes und Annahme seiner unerträglichen Gefühle und heftigen Affekte als Ausdruck der schmerzhaften Erfahrungen.
- Bereitschaft sich einzulassen auf ein Kind, das auf Grund seiner realen Erfahrungen existentielle Ängste, Misstrauen, Wut und Aggression gegenüber seinen Pflegeeltern hegen und dies in der Eltern-Kind-Beziehung zum Ausdruck bringen wird.
- Ertragen lernen, dass das Kind die Pflegeeltern zeitweise zu Eltern macht, die es als einschränkend, rücksichtslos, frustrierend, bedrohlich oder schwer beängstigend erlebt.
- Unterstützung des Kindes bei der Bewältigung der posttraumatischen Entwicklungs-, Persönlichkeits- und Bindungsstörungen.
- Begreifen, dass das Kind das verlorene Vertrauen in sich und seine Welt erst zurück gewinnen muss.

Gelingt es den Pflegeeltern, die im Rahmen einer Übertragung gezeigten unverständlichen kindlichen Verhaltensweisen zu erkennen und zu interpretieren und den Konflikt

einer annehmbaren Lösung zuzuführen, kann es sich von den bedrohlichen Bildern der Vergangenheit distanzieren. Dies erfordert seitens der Pflegeeltern ein hohes Maß an Toleranz, Einfühlungsvermögen und Verständnis. Mit der Zeit ist das Kind schwierigen Situationen eher gewachsen und lernt, zwischen den überwältigenden Beziehungserfahrungen in der Herkunftsfamilie und den gegenwärtigen Erfahrungen in seiner neuen Familie immer klarer zu unterscheiden. Hat das Kind genügend neue, emotional befriedigende Beziehungserfahrungen mit seinen Pflegeeltern gemacht und können diese verinnerlicht werden, ist der traumatische Einfluss des früheren Geschehens zu schwächen und im Laufe der Zeit zu korrigieren.

IV. Die Pflegeeltern als Sicherheitsbasis – notwendige Voraussetzungen zum dauerhaften Schutz des Kindes in seiner Pflegefamilie

Pflegeeltern zu sein ist eine anspruchsvolle und phasenweise sehr anstrengende Aufgabe, die angesichts ihrer Komplexität in hohem Maße der Klarheit und Eindeutigkeit bedarf. Seitens der zuständigen Jugendbehörde müssen Pflegeeltern erwarten dürfen, dass die notwendigen Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer verantwortungsvollen Aufgabe rechtzeitig geschaffen werden. Die Herstellung und anhaltende Absicherung der äußeren Sicherheit hat für ein in seiner Herkunftsfamilie vernachlässigtes oder misshandeltes Kind oberste Priorität, da sich ohne äußeren Schutz kaum ein Gefühl innerer Sicherheit einstellen kann.⁶⁶ Halbherzige Entscheidungen gehen immer auch zu Lasten des traumatisierten Kindes. Um sich einlassen zu können auf eine emotional nahe Beziehung benötigen Pflegeeltern – ebenso wie das Kind selbst – vor allem eine Sicherung der Lebensumstände durch eine kontinuierlich sichernde Hilfeplanung, d.h. eine auf das kindliche Zeitgefühl abgestimmte Vorgehensweise⁶⁷ mit der hiervon abgeleiteten »Philosophie« einer geplanten sowie zeit- und zielgerichteten Intervention,⁶⁸ dem „Permanency Planning“.⁶⁹ Belastende Schweb- und Konfliktzustände über die erste Klärungsphase hinaus sind unakzeptabel, – wie sonst auch sollten Pflegeeltern dem ihnen anvertrauten Kind als sichere Basis zur Verfügung stehen können.⁷⁰

Wegen der differenzierten Anforderungen kommt der Gewinnung geeigneter Pflegeeltern und ihrer weiteren Qualifizierung eine besondere Bedeutung zu.⁷¹ Alle wesentlichen Daten aus der Vorgeschichte des Kindes müssen an sie weitergegeben werden, – die Fakten gehören auf den Tisch. Der Datenschutz stellt hierbei keinen Hinderungsgrund dar, steht doch die Kindeswohlorientierung auch in diesem Punkt an vorderster Stelle. Nur so können die Pflegeeltern sich ein realistisches Bild von der Mängellage des Kindes verschaffen und dementsprechend die auffälligen Verhaltensweisen ihres Pflegekindes richtig zuordnen, annehmen, adäquat auf es eingehen und es vor einer retraumatisierenden Wiederholung schützen (traumatisiertes Kind sucht das Feuer!). Notwendig ist hierbei

eine kindbezogene Blickrichtung mit entsprechend kindzentrierten Formulierungen.⁷² Denn um sich ein wirklichkeitsnahes Bild von den Risiken und Gefährdungen des Kindeswohls zu verschaffen, reicht die elterliche Perspektive nicht aus, – einschließlich harmonisierender Bekundungen über deren gute Absichten, welche an der bitteren Realität nichts ändern, sondern im Gegenteil einer Veränderung zum Schutz des Kindes entgegen stehen.⁷³

Gründliche Vorkenntnisse über den Integrationsprozess des Kindes in seine Pflegefamilie,⁷⁴ umfassende Informationen über die Vorgeschichte als Basis zum Verständnis für seine spezifische Situation, Zeit, Geduld und fachliche Begleitung und Beratung (Supervision) sind für eine gelingende Sozialisation unabdingbar. Das Prinzip „Daumendrücken“ allein bzw. der wohlmeinende Zuspruch seitens eines Behördenmitarbeiters nach dem Motto: „Sie schaffen das schon!“, reicht hier nicht aus. Wegen der starken Gegenübertragungsneigung ist es zudem wichtig, dass Pflegeeltern mit eigenem Ärger, eigener Wut und Frustrationen umzugehen verstehen.⁷⁵ Sie sind der Feinfühligkeit gegenüber dem Kind verpflichtet.

Eine Pflegefamilie ist auf soziale Unterstützung und den Rückhalt von Personen des näheren und weiteren Umfelds angewiesen. Mit ihrer wichtigen Aufgabe dürfen Pflegeeltern nicht alleine gelassen werden. Insbesondere dann nicht, wenn sie mit Abwehrverhalten konfrontiert sind, beispielsweise durch Bagatellisierung oder Leugnung der Traumafolgen, Unverständnis oder unrealistische Anforderungen, Vorwürfe oder Schuldzuweisungen wegen „mangelnder Entwicklungsfortschritte“ des Kindes benötigen sie verständnisvolle Menschen – auch und gerade in der Behörde –, die Leugnungen nicht mitmachen, sich solidarisch mit ihnen und dem Kind verbunden wissen und Krisensituationen durchstehen helfen, ohne gleich in Panik zu geraten.

Da ein Kind ohne eine liebevolle Bindung nicht aufwachsen kann, benötigt es nach einer Trennung von seinen erziehungsunfähigen Eltern zu seiner positiven Entwicklung Ersatzeltern, die für es sorgen und für es da sind.⁷⁶ Tragen die Pflegeeltern Sorge für ihr Pflegekind und verhalten sich ihm gegenüber feinfühlig, d.h. lassen sie sich entsprechend dem drängenden Grundbedürfnis des Kindes nach Nähe und Trost ernsthaft auf eine enge persönliche Beziehung ein, wird es sich an diese binden und sie zu seinen Eltern machen. Diese neu entstandene Eltern-Kind-Bindung kann und darf nicht einfach wieder abgebrochen werden, sondern es gilt sie dauerhaft zu sichern.⁷⁷

Entsprechend dieser Tatsache besteht seitens der Pflegekinderhilfe bereits im Vorfeld die Verpflichtung, diese Realität mitsamt seinen vorhersehbaren Auswirkungen offen zu kommunizieren. Hier ist Mut zur Konfliktkommunikation seitens der Behörde insbesondere

auch gegenüber den leiblichen Eltern gefordert. Der Schutz eines traumatisierten Kindes und seiner gesamten Pflegefamilie ist so lange aufrecht zu erhaltenden, bis keine weiteren Gefährdungen oder gar Schädigungen für seine gesamte Persönlichkeitsentwicklung mehr drohen. Im Kern handelt es sich hierbei um eine helfende, unterstützende und ganz auf die Sorge um das Kind abgestimmte Eltern-Kind-Bindung, die diesem das Gefühl von Sicherheit, Schutz und Geborgenheit zu vermitteln sucht. Kurz gesagt: Elternliebe vermittelt dem Kind das Gefühl, dass ihm nichts passieren kann. (Pflege)Elternliebe vermittelt dem Kind das Gefühl, dass ihm nichts mehr passieren kann.

Zur Korrektur seiner schwerwiegenden Erfahrungen benötigt das in seiner Vorgeschichte traumatisierte Kind primär annehmende Eltern, die sich zu dieser wichtigen Lebensaufgabe bereitfinden, – also weder „professionelle Dienstleister“ noch „Pflege- bzw. Betreuungspersonen“ auf Zeit. Dass mütterliche bzw. elterliche Fürsorge⁷⁸ nichts sei, was per Dienstplan arrangiert werden könne, da es um die Herstellung von lebendigen menschlichen Beziehungen geht, daran ließ Bowlby⁷⁹ keinerlei Zweifel. Diese besonderen menschlichen Beziehungen könnten nicht in Kategorien von Stunden pro Tag betrachtet werden, sondern nur in Kategorien der Freude am gemeinsamen Beisammensein. Aus besagten Gründen kann aus einer (Pflege)Familie⁸⁰ kein Dienstleistungsunternehmen gemacht werden – höchstens auf dem Papier, denn dies ist bekanntlich geduldig.

Fußnoten

1. Zur Bindungstheorie und der Entwicklung von Bindungsverhalten siehe Bowlby 1999, 17 ff.; Zimmermann, 203 ff.; Grossmann, Karin 1995, 191 ff.
2. Die grundlegenden Bedürfnisse von Kindern, die in der UN-Kinderrechtskonvention in den Art. 1 ff. und Art. 18 garantiert werden, dienen gleichzeitig der Grenzziehung zur Kindeswohlgefährdung. Sechs große Bedürfnisbereiche (basic needs of children) werden aufgezeigt: 1. Liebe, Akzeptanz und Zuwendung; 2. Stabile Bindungen; 3. Bedürfnis nach Ernährung und Versorgung; 4. Bedürfnis nach Gesundheit; 5. Bedürfnis nach Schutz vor Gefahren materieller und sexueller Ausbeutung; 6. Bedürfnis nach Wissen, Bildung und Vermittlung hinreichender Erfahrung. Siehe Fegert 1999, 326 f.
3. Siehe hierzu Grossmann u. Grossmann 2003, 25.
4. „Eine Bindung wird zu einer erwachsenen Person aufgebaut, die als **stärker und weiser** empfunden wird, so dass sie Schutz und Versorgung gewährleisten kann.“ Siehe Grossmann und Grossmann 2004, 67.
5. Wie elementar die Befriedigung der Grundbedürfnisse bei einem Säugling ist und was geschieht, wenn diese unbefriedigt bleiben, ist nachzulesen bei Niestroj 2001, Der Tod eines Kindes. Kindesvernachlässigung aus der Sicht von Lydia.
6. Siehe Grossmann u. Grossmann 2004, 68, wobei sie zur Hierarchie der Bindungspersonen ausführen: „Je schlechter es einem Kind geht – z.B. wenn es krank ist -, desto mehr will es bei der primären Bindungsperson sein.“
7. Grossmann u. Grossmann 2004, 120.
8. Grossmann u. Grossmann 2004, 99 ff; Rothenberger u. Hüther, 640; Egle, Hardt, Nickel, Kappis u. Hoffmann, 415 f., 426; Egle 2005, 73 ff.
9. Siehe hierzu Brisch 1999, 49 ff.
10. Grossmann u. Grossmann 2004, 129.

11. Feinfühligkeitskonzept nach Mary Ainsworth (1977), siehe Brisch 1999, 41.
12. Ainsworth: Feinfühligkeit versus Unfeinfühligkeit, in Grossmann und Grossmann, 2003, 420.
13. Grossmann u. Grossmann 2004, 120.
14. Rothenberger u. Hüther, 637.
15. Ebenda, 121.
16. v. d. Kolk 1999, 42.: Je jünger jemand zum Zeitpunkt der Traumatisierung ist und je länger das Trauma dauert, um so höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die betreffende Person langfristig Probleme bei der Regulation von Wut, Angst und sexuellen Impulsen hat.
17. Grossmann u. Grossmann 2004, 122.
18. Siehe hierzu Winnicott, 299.
19. Siehe Niestroj 2005, 143, mit entsprechendem Fallbeispiel.
20. Main, 120 ff.
21. Ebenda, 128.
22. Ebenda, 138.
23. Ebenda, 129.
24. Main, a.a.O., 130.
25. Scheuerer-Englisch, 75.
26. Main, 129. Ebenso Dornes 1997, 224 ff.
27. Dornes 1997, 229.
28. Cappenberg, 84.
29. Dornes 2000, der in diesem Band der Bindungstheorie das 2. Kapitel widmet.
30. UN-Konvention über die Rechte des Kindes, Teil I, Art. 3, Abs. 1. Der EuGHMR hat in seiner Rechtsprechung im Fall Görgülü als allgemeinen Grundsatz herausgestellt: **„Die innerstaatlichen Behörden haben nach Artikel 8 einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen des Kindes und denen der Eltern herbeizuführen und dabei dem Wohl des Kindes, das je nach seiner Art und Bedeutung den Interessen der Eltern vorgehen kann, besonderes Gewicht beizumessen. Insbesondere kann ein Elternteil nach Art. 8 der Konvention nicht beanspruchen, dass Maßnahmen getroffen werden, die der Gesundheit und Entwicklung des Kindes schaden würden...“**. In: FamRZ 2004, 1456 ff.
31. Hrdy, 436.
32. Blum, 181.
33. Grossmann u. Grossmann 2004, 70.
34. Grossmann u. Grossmann 2004, 69 f.
35. Grossmann u. Grossmann 2003, 110; Karin Grossmann 2009, 17. Siehe auch Bowlbys Sicht, geschildert von Blum, 76: „Liebe ist primär; Bindung ist primär. (...). Der Bindungstheorie nach ist ein Großteil des Säuglingsverhaltens auf die Mutter oder den Vater gerichtet: Saugen, Anschmiegen, Anhänglichkeit, Schreien, Lächeln – vielleicht auch Gurren und Brabbeln -, alles ist Teil der instinktiven Aktivitäten, mit der ein Kind versucht, seine Eltern an sich zu binden.“
36. Zenz 2000, 321.; Hassenstein, H. u. B., 61 f.
37. Hassenstein, 41, 488 ff.
38. Der KV war in einem Strafverfahren rechtskräftig verurteilt worden.
39. Zenz 2000, 321; Hassenstein, H. u. B., 61 f.
40. Zur Bindungstheorie und der Entwicklung von Bindungsverhalten siehe Zimmermann, in: Sprangler und Zimmermann, 1995, 202-231. Grossmann, Karin in: Spangler und Zimmermann, 191-202; Grossmann u. Grossmann, 2004, 73 ff.
41. Detailliert zu den vier Phasen der Entwicklung einer Bindung siehe Grossmann u. Grossmann 2004, 73 ff.
42. Zu den pathologischen Bindungen, d.h. schweren Bindungsstörungen mit ihren schwerwiegenden Folgen für die weitere Persönlichkeitsentwicklung siehe Brisch, 1999, 77 ff.
43. Grossmann, Karin 2009, 18.

44. Zenz 2000, 323.
45. Zur realistischen Wahrnehmung von Kindeswohlgefährdung siehe Niestroj 2009, 125 ff.
46. Grossmann, Karin 2009, 21.
47. Bowlby (1980): „Da Explorationsverhalten nicht mit dem Bindungsverhalten zusammenpasst und eine niedrigere Priorität hat, tritt Exploration nur auf, wenn das Bindungsverhalten nicht aktiviert ist.“ Siehe Grossmann u. Grossmann 2003, 44.
48. Trost war für Harlow nur ein anderes Wort für Sicherheit. Er sprach von Kontakttröst „contact comfort“ und meinte damit Kontakt in seiner gefühlvollen Weise: Haut an Haut. Siehe Blum, 181.
49. Hassenstein H. u. B., 66.
50. Die Bedeutung des Wortes „Trennung“ beinhaltet nach J. Bowlby, dass die Initiative zur Trennung entweder von der „Mutterfigur“ oder von dritter Seite ausgeht. Dies ist nicht zu verwechseln mit einem allmählichen Loslösungsprozess des Kindes. Siehe Bowlby 1961, 411 ff.
51. Bowlby 1976, 277; Cappenberg, 85 f.
52. Wegen der vielfach auftretenden emotionalen Belastungen im Zusammenhang mit Besuchskontakten von Pflegekindern **heißt es in einer Forschungsübersicht resümierend, dass es nicht sinnvoll ist, die Regelvermutung eines positiven Zusammenhangs zwischen Umgangskontakten und Kindeswohl ungeprüft auf die Gruppe der Pflegekinder zu übertragen.** Siehe Friedrich, Reinhold, Kindler, 23.
53. Dettenborn 1996, 80.
54. Schleiffer 2004, 19.
55. Hierzu insbesondere Brisch 2003, 111; Brisch 1999, 75 ff.
56. Siehe Bürgin u. Rost, 171; Hütter 2002, 30 f.
57. Oberloskamp stellt hierzu richtig, dass bei einer realistischen Risikoeinschätzung und Hilfeplanung nicht generell (!) den Eltern eine Chance gegeben werden müsse. Es müssen nicht zuerst die „softeren“ Maßnahmen erfolglos erprobt worden sein, ehe zu härteren Anordnungen gegriffen werden könnte. Siehe Oberloskamp, 55 f.; ebenso Heilmann u. Salgo, 967.
58. Dass vor einer Integration des Kindes in eine Adoptiv- oder Pflegefamilie oftmals ein Heimaufenthalt notwendig ist, darauf weisen Nienstedt u. Westermann ausdrücklich hin. Zur Rolle des Heimes bei der Vermittlung siehe dieselben 284 ff.
59. Rutter, 98. Zur Frage von Heim- versus Familienerziehung siehe Nienstedt u. Westermann, 271-303.
60. Siehe Bender u. Lösel, 45.
61. Siehe hierzu Salgo u. Zenz 2010, 26, wobei die familiengerichtlich gesicherte „dauerhafte Lebensperspektive“ nur im Falle einer Gefährdung des Kindeswohls nach §§ 1666, 1666a in Frage zu stellen ist.
62. Da bei schweren psychischen Traumata eine direkte Traumabearbeitung immer die Gefahr einer Retraumatisierung birgt, liegt der Schwerpunkt auf der Stärkung der Ich-Funktionen, d.h. es werden positive Ressourcen aktiviert und Defizite aufgearbeitet. Siehe hierzu Hille, 124, 132; Sachsse, Özkan u. Streeck-Fischer, 8.
63. Siehe Herman, 215 ff.; Fischer u. Riedesser, 258; Nienstedt u. Westermann, 51-67; Diouani hebt hervor, dass sich Entwicklungspsychologen, Traumaforscher und Neurobiologen einig darin sind, dass der Sekundärprävention Vorrang vor allen anderen Hilfeansätzen einzuräumen ist, wobei unter Sekundärprävention in erster Linie die Möglichkeit zum Aufbau einer sicheren Bindung als Schutzfaktor vor erneuter Traumatisierung oder Retraumatisierung verstanden wird. Dieselbe, 179.
64. Nienstedt u. Westermann 2007, 103.
65. Siehe hierzu Nienstedt u. Westermann 2007, 80 ff.
66. Nach van der Kolk versetzt vor allem eine sichere Bindung Kinder in die Lage, innere Zustände zu regulieren. Von daher sei der erste Fokus in einer Behandlung, interpersonelle Sicherheit herzustellen. Siehe derselbe, 20 f.
67. Heilmann, 16 ff.
68. Salgo 2007, 45 ff.; Heilmann u. Salgo, 975.
69. Salgo u. Zenz, 26-28.
70. Schleiffer, 34; Bender u. Lösel, 55 f., sichten zu den Folgen von fortgesetztem und schwerem Kindesmissbrauch und extremen Misshandlungssituationen verschiedene Fallstudien und fanden bei Skuse, dass der wichtigste protektive Faktor im Genesungsprozess die liebevolle Versorgung durch eine Pflegemutter war.

71. Salgo u. Zenz 2010, 26, postulieren in ihren rechts- und sozialpolitischen Forderungen zu den Kontinuitätssichernden Strukturen und Verfahren im Pflegekinderwesen eine Qualifizierungsoffensive zur Gewinnung geeigneter Pflegeeltern.
72. Siehe Niestroj 2010, Rn 1595-1606.
73. Zur Verkennung von verfassungsrechtlich verankerten Schutzpflichten in der Kinder- und Jugendhilfe mit der Forderung einer schonungslosen Aufarbeitung der Fehlentwicklungen siehe insbesondere Salgo (2006), 533.
74. Siehe hierzu Nienstedt u. Westermann, 80-132.
75. Fischer u. Riedesser, 189 f., 353; Nienstedt u. Westermann, 48 f.
76. Grossmann, Karin 2009, 15.
77. Zur dauerhaften Beziehungsperspektive siehe Zenz 2010, 205 f., Rn 808-811.
78. Zur Formulierung „mütterliche Feinfühligkeit“ soll hier eine Fußnote aus Bowlbys Aufsatz von 1961 aufgenommen werden, wo es heißt: **„Obwohl hier immer von Müttern gesprochen wird, versteht es sich von selbst, dass es sich jeweils um die Person handelt, die das Kind betreut und an welche es seine Zuneigung geheftet hat.“** Siehe Fn. 1, 411.
79. Bowlby führte dies bereits im Jahre 1948 in seinem Bericht für die WHO über die mütterliche Fürsorgefunktion aus. Siehe hierzu Blum, 74.
80. Auf den verfassungsrechtlichen Schutz, den nunmehr die (Ersatz-)Familie genießt, weist Zenz ausdrücklich hin. Siehe Zenz 2010, 250, Rn 996. Hierzu insbesondere auch Salgo 2009, 213 ff.

Literaturverzeichnis

- Ainsworth, Mary D. S.: Feinfühligkeit versus Unfeinfühligkeit gegenüber den Mitteilungen des Babys (1974), in: Grossmann u. Grossmann, Karin (Hrsg.): Bindung und menschliche Entwicklung, Stuttgart 2003, 414-421.
- Bender, Doris, Lösel, Friedrich: Risiko- und Schutzfaktoren in der Genese und Bewältigung von Misshandlung und Vernachlässigung, in: Egle, Hoffmann, Joraschky, 2000, 40-58.
- Blum, Deborah: Die Entdeckung der Mutterliebe. Die legendären Affenexperimente des Harry Harlow. Mit einem Vorwort von Wolfgang Bergmann, Weinheim und Basel 2010.
- Bowlby, John: Die Trennungsangst, in: Psyche 1961, Heft 7, 411-464.
- Bowlby, John: Trennungen, München 1976.
- Bowlby, John: Mit der Ethologie heraus aus der Psychoanalyse (1980), in: Grossmann u. Grossmann, Karin (Hrsg.): Bindung und menschliche Entwicklung, Stuttgart 2003, 38-54.
- Bowlby, John: Historische Wurzeln, theoretische Konzepte und klinische Relevanz, in: Spangler/Zimmermann 1999, 17-26.
- Brisch, Karl Heinz: Bindungsstörungen. Von der Bindungstheorie zur Therapie, Stuttgart 1999.
- Brisch, Karl Heinz, Hellbrügge, Theodor (Hrsg.): Bindung und Trauma. Risiken und Schutzfaktoren für die Entwicklung von Kindern, Stuttgart 2003.
- Brisch, Karl Heinz: Bindungsstörungen und Trauma, in: Brisch u. Hellbrügge: Bindung und Trauma, Stuttgart 2003, 105-135.
- Brisch, Karl Heinz, Hellbrügge, Theodor (Hrsg.): Kinder ohne Bindung. Deprivation, Adoption und Psychotherapie, Stuttgart 2006.
- Bürgin, Dieter, Rost, Barbara: Psychische und psychosomatische Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen, in: Egle, Hoffmann, Joraschky, 2000, 157-178.
- Cappenberg, Martina: Besuchskontakte vor dem Hintergrund der Bindungstheorie: Möglichkeiten und Grenzen dieser Theorie, zum Verständnis der Situation von Pflegekindern beizutragen, in: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hrsg.): 3. Jahrbuch des Pflegekinderwesens, Idstein 2004, 71-98.

Dettenborn, Harry: Zwischen Bindung und Trennung – die Kindesherausgabe aus psychologischer Sicht, in: Familie, Partnerschaft, Recht. Interdisziplinäres Fachjournal für die Praxis, 02/1996, 76-87.

Dettenborn, Harry: Kindeswohl und Kindeswille, München, Basel 2001.

Diouani, Meriem: Von der Norm zum Einzelfall – Notwendige Konsequenzen für die Umgangspraxis im Pflegekinderwesen, in: Stiftung zum Wohl des Pflegekinde, 3. Jahrbuch des Pflegekinderwesens, 2004, 173-195.

Dornes, Martin: Die frühe Kindheit. Entwicklungspsychologie der ersten Lebensjahre, Frankfurt am Main 1997.

Dornes, Martin: Die emotionale Welt des Kindes, Frankfurt am Main 2000.

Egle, Ulrich Tiber, Hardt, Jochen, Nickel, Ralf, Kappis, Bernd, Hoffmann, Sven Olaf: Früher Stress und Langzeitfolgen für die Gesundheit – Wissenschaftlicher Erkenntnisstand und Forschungsdesiderate, in: Zeitschrift für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie 2002, 48. Jahrg., 411-434.

Egle, Ulrich Tiber, Hoffmann, Sven Olaf, Joraschky, Peter: Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung und Therapie psychischer und psychosomatischer Folgen früher Traumatisierung, Stuttgart, New York 2000.

Egle, Ulrich Tiber: Frühe Stresserfahrungen in der Kindheit haben gesundheitliche Langzeitfolgen. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekinde (Hrsg.): Traumatische Erfahrungen in der Kindheit – langfristige Folgen und Chancen der Verarbeitung in der Pflegefamilie, Idstein 2005, 73-95.

Fegert, Jörg M.: Welches Wissen erleichtert dem Verfahrenspfleger die Kommunikation mit Kindern? In: FPR 1999, 5. Jahrgang 05, 321-327.

Fischer, Gottfried, Riedesser, Peter: Lehrbuch der Psychotraumatologie, München, Basel 1999.

Friedrich, Vanessa, Reinhold, Claudia, Kindler, Heinz: (Begleiteter) Umgang und Kindeswohl: Eine Forschungsübersicht, in: Klinkhammer, Klotmann, Prinz, 2004, 13- 39.

Grossmann, Karin: Kontinuität und Konsequenzen der frühen Bindungsqualität während des Vorschulalters, in: Spangler/Zimmermann, Stuttgart 1995, 191-202.

Grossmann, Karin: Bindung und empfundene Zugehörigkeit, in: Stiftung zum Wohl des Pflegekinde (Hrsg.): 5. Jahrbuch des Pflegekinderwesens, Idstein 2009, 15-33.

Grossmann, Klaus E., Grossmann, Karin (Hrsg.): Bindung und menschliche Entwicklung. John Bowlby, Mary Ainsworth und die Grundlagen der Bindungstheorie, Stuttgart 2003.

Grossmann, Karin, Grossmann, Klaus E.: Bindungen – das Gefüge psychischer Sicherheit, Stuttgart 2004.

Hassenstein, Bernhard: Verhaltensbiologie des Kindes, Heidelberg, Berlin 2001.

Hassenstein, Helma und Bernhard: Eltern-Kind-Beziehungen in der Sicht der Verhaltensbiologie – Folgerungen für Pflegeeltern und Pflegekinder, in: Stiftung zum Wohl des Pflegekinde (Hrsg.): 3. Jahrbuch des Pflegekinderwesens, Idstein 2004, 51-70.

Heilmann, Stefan: Kindliches Zeitempfinden und Verfahrensrecht, Neuwied 1998.

Heilmann, Stefan, Salgo, Ludwig: Der Schutz des Kindes durch das Recht – Eine Betrachtung der deutschen Gesetzeslage, in: Helfer, Kempe, Krugmann, 2002, 955-989.

Helfer, Mary E., Kempe, Ruth S., Krugmann, Richard D.: Das misshandelte Kind. Körperliche und psychische Gewalt, Sexueller Missbrauch, Gedeihstörungen, Münchhausen-by-proxy-Syndrom, Vernachlässigung, Frankfurt am Main 2002.

Herman, Judith Lewis: Die Narben der Gewalt. Traumatische Erfahrungen verstehen und überwinden, München 1993.

Hille, Karin: Gestalttherapie und Trauma, in: Sachsse u. a., 2002, 113-139.

Holderegger, Hans: Der Umgang mit dem Trauma, Stuttgart 1993.

Hüther, Gerald: Die Auswirkungen traumatischer Erfahrungen im Kindesalter auf die Hirnentwicklung, in: Brisch u. Hellbrügge, 2003, 94-104.

- Hrdy, Sarah Blaffer: Mutter Natur. Die weibliche Seite der Evolution, Berlin 2000.
- Klinkhammer, Monika, Klotmann, Ursula, Prinz, Susanne: Begleiteter Umgang. Pädagogische, psychologische und rechtliche Aspekte, Köln 2004.
- van der Kolk, Bessel A.: Zur Psychologie und Psychobiologie von Kindheitstraumata , in: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie. Ergebnisse aus Psychoanalyse, Psychologie und Familientherapie, 47. Jahrgang, Heft 1, 1998, 19-35.
- van der Kolk, Bessel, Burbridge, Jennifer A., Suzuki, Joji: Die Psychobiologie traumatischer Erinnerungen. Klinische Folgerungen aus Untersuchungen mit bildgebenden Verfahren bei Patienten mit Posttraumatischer Belastungsstörung, in: Streeck-Fischer (Hrsg.), 1999, 57-78.
- Lipp, Volker, Schumann, Eva, Veit, Barbara (Hrsg.): Kindesschutz bei Kindeswohlgefährdung – neue Mittel und Wege? & Göttinger Workshop zum Familienrecht 2007, Göttingen 2008.
- Main, Mary: Desorganisation im Bindungsverhalten, in: Spangler/Zimmermann, Stuttgart 1995, 120-139.
- Nienstedt, Monika, Westermann, Arnim: Pflegekinder und ihre Entwicklungschancen nach frühen traumatischen Erfahrungen, Stuttgart 2007.
- Niestroj, Hildegard: Der Tod eines Kindes. Kindesvernachlässigung aus der Sicht von Lydia, Referat anlässlich der Fortbildungsveranstaltung „Kindeswohl, staatliches Wächteramt und Garantenpflicht des Jugendamtes“ des Jugend- und Sozialamtes der Stadt Frankfurt a. M. in Kooperation mit der Fachhochschule Frankfurt a. M. 2001, zu beziehen über die Stiftung zum Wohl des Pflegekinds (Hrsg.). Im Internet abrufbar unter: Tod eines Kindes, in: Forum der AGSP (Arbeitsgemeinschaft für Sozialberatung und Psychotherapie); <http://www.agsp.de/html/a14.html>.
- Niestroj, Hildegard: Chancen der Verarbeitung traumatischer Erfahrungen in Pflegefamilien – Notwendige Hilfen für das Kind in der neuen Eltern-Kind-Beziehung. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekinds (Hrsg.): Traumatische Erfahrungen in der Kindheit – langfristige Folgen und Chancen der Verarbeitung in der Pflegefamilie, Idstein 2005, S. 135 – 163.
- Niestroj, Hildegard: Indikatoren von Kindeswohlgefährdung – Risikoeinschätzung in der Fallarbeit, in: 5. Jahrbuch des Pflegekinderwesens – Grundbedürfnisse von Kindern – Vernachlässigte und misshandelte Kinder im Blickfeld helfender Instanzen, Idstein 2009, 121-143.
- Niestroj, Hildegard: Das Verhältnis zu Eltern und anderen Bezugspersonen des Kindes/Jugendlichen, in: Salgo, Zenz, Fegert, Bauer, Weber, Zitellmann.; Verfahrensbeistandschaft. Ein Handbuch für die Praxis. Köln 2010, 419-443.
- Oberloskamp, Helga: Das Jugendamt zwischen Hilfe und Kontrolle – neue Herausforderungen in der Jugendhilfe, in: Lipp, Schumann, Veit: Kindesschutz bei Kindeswohlgefährdung 2008, 45-65.
- Rothenberger, Aribert, Hüther, Gerald: Die Bedeutung von psychosozialen Stress im Kindesalter für die strukturelle und funktionelle Hirnreifung. Neurobiologische Grundlagen der Entwicklungspsychopathologie, in: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 1997, Heft 4, 623-644.
- Rutter, Michael: Die psychischen Auswirkungen früher Heimerziehung, in: Brisch, Hellbrügge, 2006, 91-137.
- Sachsse, Ulrich, Özkan, Ibrahim, Streeck-Fischer, Annette: Traumatherapie – Was ist erfolgreich? Göttingen 2002.
- Salgo, Ludwig: Verbleib oder Rückkehr?! – aus jugendhilferechtlicher Sicht, in: Stiftung zum Wohl des Pflegekinds (Hrsg.): 4. Jahrbuch des Pflegekinderwesens, Idstein 2007, 43- 71.
- Salgo, Ludwig: Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Pflegekindern, in: Stiftung „Zum Wohl des Pflegekinds“(Hrsg.): 5. Jahrbuch des Pflegekinds, Idstein 2009, 213-227.
- Salgo, Ludwig, Zenz, Gisela: Kontinuitätssichernde Strukturen und Verfahren im Pflegekinderwesen. Rechts- und sozialpolitische Forderungen, in: Frühe Kindheit, 04, 2010, 26-28.
- Salgo, Ludwig, Zenz, Gisela, Fegert, Jörg, Bauer, Axel, Weber, Corina, Zitellmann, Maud: Verfahrensbeistandschaft. Ein Handbuch für die Praxis. Köln 2010.
- Scheuerer-Englisch, Hermann: Auswirkungen traumatischer Erfahrungen auf das Bindungs- und Beziehungsverhalten, in: 1. Jahrbuch des Pflegekinderwesens, Stiftung zum Wohl des Pflegekinds (Hrsg.) 1998, 66-84.

- Schleiffer, Roland: Die Pflegefamilie: eine sichere Basis? Über Bindungsbeziehungen in Pflegefamilien, in Stiftung zum Wohl des Pflegekinds (Hrsg.): 4. Jahrbuch des Pflegekinderwesens, 15-42.
- Spangler, Gottfried, Zimmermann, Peter (Hrsg.): Die Bindungstheorie: Grundlagen, Forschung und Anwendung, Stuttgart 1995.
- Stiftung „Zum Wohl des Pflegekinds“ (Hrsg.): 1. Jahrbuch des Pflegekinds, Idstein 1998.
- Stiftung zum Wohl des Pflegekinds (Hrsg.): 3. Jahrbuch des Pflegekinderwesens, Kontakte zwischen Pflegekind und Herkunftsfamilie, Idstein 2004.
- Stiftung zum Wohl des Pflegekinds (Hrsg.): 4. Jahrbuch des Pflegekinderwesens, Verbleib oder Rückkehr?! Perspektiven für Pflegekinder aus psychologischer und rechtlicher Sicht, Idstein 2007.
- Stiftung „Zum Wohl des Pflegekinds“ (Hrsg.): 5. Jahrbuch des Pflegekinds, Grundbedürfnisse von Kindern – Vernachlässigte und misshandelte Kinder im Blickfeld helfender Instanzen, Idstein 2009.
- Spangler, Gottfried, Zimmermann, Peter (Hrsg.): Die Bindungstheorie. Grundlagen, Forschung und Anwendung, Stuttgart 1995.
- Streck-Fischer, Annette (Hrsg.): Adoleszenz und Trauma, Göttingen 1999.
- Tenhumberg, Annette, Michelbrink, Maria: Vermittlung traumatisierter Kinder in Pflegefamilien, in: Stiftung „Zum Wohl des Pflegekinds“, 1. Jahrbuch, 1998, 106- 124.
- Winnicott, Donald Woods: Reifungsprozesse und fördernde Umwelt, Frankfurt am Main 1984.
- Zenz, Gisela: Zur Bedeutung der Erkenntnisse von Entwicklungspsychologie und Bindungsforschung für die Arbeit mit Pflegekindern. In: ZfJ, 87. Jahrgang, Heft 9, 2000, S. 321-360.
- Zenz, Gisela: Konflikte um Pflegekinder, in: Salgo, Zenz, Fegert, Bauer, Weber, Zitelmann, in: Verfahrensbeistandschaft. Ein Handbuch für die Praxis. Köln 2010, 249-266.
- Zenz, Gisela: Interventionen bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, in: Salgo, Zenz, Fegert, Bauer, Weber, Zitelmann, in: Verfahrensbeistandschaft. Ein Handbuch für die Praxis. Köln 2010, 200-207.
- Zimmermann, Peter: Bindungsentwicklung von der frühen Kindheit bis zum Jugendalter und ihre Bedeutung für den Umgang mit Freundschaftsbeziehungen, in: Spangler, Gottfried, Zimmermann, Peter (Hrsg.): Die Bindungstheorie. Grundlagen, Forschung und Anwendung, Stuttgart 1995, 203-231.
- Zimmermann, Peter, Spangler, Gottfried, Schieche, Michael, Becker-Stoll, Fabienne: Bindung im Lebenslauf: Determinanten, Kontinuität, Konsequenzen und künftige Perspektiven, in: Spangler/Zimmermann, Stuttgart 1995.

Der Kampf um Jule

von Jan Haarmeyer

2009 verhungert Lara Mia, neun Monate, im Februar 2012 stirbt Chantal, 11, in der Wohnung ihrer Pflegeeltern in Wilhelmsburg. Zur gleichen Zeit tobt ein „Krieg“ um Jule, 11, die von ihren Hamburger Pflegeeltern mit Liebe und Fürsorge großgezogen wird. Was läuft so entsetzlich falsch im Jugendamt Hamburg-Mitte? Eine Spurensuche.

Jule kommt aus der Schule und mustert den Besucher am Esstisch mit großen Augen. Sie ist ein hübsches Mädchen. Sie ist schlank, dunkelhäutig, wird bald zwölf und wirkt etwas älter. Sie lächelt schüchtern. Jule kann schwimmen und Flöte spielen. Sie übt auf dem Saxofon und hat ein gutes Rhythmusgefühl. Sie liebt die Musik. In der Schule kommt sie einigermaßen mit, aber oft ist sie mit ihren Gedanken ganz woanders. Sie hat eine Lese- und Rechtschreibschwäche sowie Probleme mit dem Rechnen. Manchmal rasst sie aus. Furchtbare Wutanfälle sind das. Impulskontrollverluste nennen es die Ärzte.

Es gab Zeiten, da hat Jule nach dem Einkaufen im Auto einen Tiger gesehen und in der Küche eine Kuh. „Da ist sie drum herum gegangen, und die Kuh hat ja auch nichts gemacht“, sagt Sabine Schuster, 54. Aber ins Auto wollte Jule nicht mehr einsteigen. Da haben sie den Tiger erst einmal in den Schuppen hinten im Garten gesperrt. Und ihn später zu einem netten Wärter bei Hagenbeck gebracht. Da war Jule drei Jahre alt. Seitdem ist der Tiger weg.

Geblichen sind Schlafstörungen und Ängste. Und auch die Wutanfälle, aber die sind seltener geworden.

„Jule ist durchzogen mit Trennungsängsten“, sagt Sabine Schuster. Die Pflegemutter ist eine fröhliche und resolute Person. Wer sich mit ihr anlegt, hat eine Löwenmutter zum Gegner. Sie hat mit ihrem Mann Holger, 63, fünf eigene Kinder großgezogen. Holger ist Diplom-Sozialpädagoge. Er hat beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) in Hamburg und in Niedersachsen gearbeitet. Sabine und Holger Schuster (Namen geändert) sind Pflegeeltern, die ihre Rechte zuweilen besser kennen als die Mitarbeiter in den

Jugendämtern. Das ist gut für das Kind. Und unbequem für manche Menschen in den Ämtern.

Ängste machen aus Kindern etwas Zerbrechliches. Acht Jahre in der Obhut ihrer Pflegefamilie haben Jule stabilisiert. Sie hatte einen festen Halt. Sie konnte sich der Liebe ihrer Eltern sicher sein. Da war immer jemand, der sie in den Arm nahm, wenn sie weinte und schrie, sobald die bösen Geister kamen.

Dann wechselte die Zuständigkeit im Jugendamt Hamburg-Mitte. 2009 war Lara Mia, neun Monate alt, stark unterernährt gestorben. 2012 starb die elfjährige Chantal, beide Kinder in der Zuständigkeit des Jugendamts Hamburg-Mitte. Und im gleichen Zeitraum führten einige Mitarbeiter einen erbitterten Kampf um ein von Geburt an behindertes Kind. Um Jule, die sie nie persönlich gesehen haben. Mit Pflegeeltern, die alles für ihr Kind taten. Mit einer Pflegemutter, der die Mitarbeiter auf einmal selbst ein krankhaftes Verhalten unterstellten. Ein perfides Machtspiel, ausgetragen auf dem kleinen Rücken eines Mädchens. „Das war wie Krieg“, sagt Sabine Schuster. Er dauerte drei Jahre. Er beschäftigte Anwälte und Richter, Ärzte und Bürgermeister. Er hat dazu geführt, dass sich die fast vergessenen Ängste der Trennung wieder in die Kinderseele eingenistet haben.

April 2001

Jule ist vier Monate alt, als Sabine und Holger Schuster vom Jugendamt gefragt werden, ob sie kurzfristig die Pflege für ein schwer traumatisiertes Mädchen übernehmen wollen. Deren Mutter ist laut Protokoll der Erziehungskonferenz alkohol-, drogen- und medikamentenabhängig. Sie leidet unter Schizophrenie und lebt in betreutem Wohnen. Der Vater ist unbekannt.

November 2001

Aus der Bereitschafts- wird eine Dauerpflege. Da hätten die Schusters auch Nein sagen können. Das hatten sie schon getan, als sie nur eingesprungen waren, bis die leibliche Mutter ihre Krise bewältigt hatte oder es eine andere Perspektive für das Kind gab. Bei Jule fielen beide Alternativen weg. „Das wäre auch emotional nicht gegangen“, sagt Sabine Schuster. „Jule war wie ein Äffchen. Sie klammerte Tag und Nacht.“ Sie war ihrer neuen Mutter buchstäblich ans Herz gewachsen. „Ihr könnt Jule doch nicht wieder weggeben“, sagten auch die fünf leiblichen Kinder.

Mai 2002

Bei Jule gab es früh erste Anzeichen auf eine Entwicklungsverzögerung. Der zuständige Amtsvormund beantragt beim Versorgungsamt einen Schwerbehindertenausweis. Er wird mit einem Feststellungsbescheid der Schwerbehinderung von 50 Prozent mit den Kennzeichen H (hilflos) und B (Begleitung) ausgestellt. Die Schusters werden als sogenannte Erziehungsstelle für Kinder mit erhöhtem pädagogischen Bedarf anerkannt. Das bedeutet eine monatliche Unterstützung durch den Staat von rund 1.300 Euro. Ein Heimplatz kostet rund 4.000 Euro pro Monat.

September 2003

Der Amtsvormund lässt ein Gutachten über Jule erstellen. Dr. Stachowske kommt zu dem Ergebnis, dass Jule „aufgrund des komplexen Störungsbildes der Mutter“ in ihrer frühen Kindheit „extrem traumatisiert“ worden ist.

April 2005

Als der Amtsvormund in den Ruhestand geht, wird die Vormundschaft für Jule auf Holger Schuster übertragen. Frau S. übernimmt als Fachkraft im Jugendamt Hamburg-Mitte die Akte. Bei allen am Hilfeplan Beteiligten besteht in den nächsten Jahren Einvernehmen über Förderungen und Therapien von Jule.

September 2005

Die Schusters nehmen Tim, 10, einen Schulfreund ihres Sohnes, und dessen drei Jahre ältere Schwester Eva (Namen geändert) auf. Sie sind die letzte Rettung für die Geschwister, die ansonsten niemanden mehr haben. Die Schusters kennen Tim schon aus der Vorschule. Seine Mutter ist an einem Hirntumor gestorben, als Tim vier war. Sein Vater war kaum anwesend. Sie lebten beim Großvater, der Holger Schuster irgendwann fragt, ob er nicht die Vormundschaft für Tim übernehmen könne, was im Dezember 2000 geschieht. Als der Opa 2005 stirbt, weigern sich Onkel und Tante, nachdem sie erst eingewilligt hatten, Tim und Eva zu sich zu nehmen. Die Schusters halten Familienrat, räumen ihr Schlafzimmer und ziehen in den Keller, damit Tim und Eva ein Zimmer bekommen.

August 2006

Jule erhält den Nachnamen ihrer Pflegeeltern. Das Vormundschaftsgericht genehmigt die Namensänderung, die laut Jugendamt dem Kindeswohl dient. Mit allen Beteiligten ist geklärt, dass Jule mindestens bis zur Volljährigkeit bei den Schusters bleiben wird.

Oktober 2006

Sabine Schuster wird zum Mitvormund für Jule bestellt. Das Jugendamt erklärt, dass sich die Schusters liebevoll um Jule kümmern und mit großem Einsatz versuchen, die bestmögliche Förderung wegen verschiedenster Entwicklungsstörungen zu erzielen.

Dagegen gestaltet sich das Zusammenleben mit den aufgrund ihrer desaströsen Familiengeschichte schwer vorgeschädigten Geschwistern, die seit 1999 in psychologischer Behandlung sind, schwierig. Tim ist depressiv und lässt niemanden an sich heran. Er hört Stimmen, die ihm befehlen, Gewalt auszuüben. Er klagt, läuft aufs Dach, leidet unter Verfolgungswahn. Das Jugendamt bleibt lange untätig, die Pflegeeltern klagen gerichtlich Hilfe ein. Es ist die erste heftige Auseinandersetzung mit dem Amt, das die Schwere der Traumatisierung von Tim völlig unterschätzt. Schließlich entzieht das Familieninterventionsteam (FIT), eine Art schnelle Eingreifgruppe der Stadt, dem Jugendamt die Akte. Tim wird im Universitätsklinikum Eppendorf (UKE), in Lübeck und in Göttingen/Tiefenbrunn monatelang behandelt. Im UKE versucht er, sich das Leben zu nehmen.

November 2006

Im Kindergarten sagen die anderen Kinder zu Jule, sie sei ja gar nicht die richtige Tochter ihrer Mutter. Sie habe ja eine andere Hautfarbe. Beim Zubettgehen fragt Jule nach der Gute-Nacht-Geschichte: „Papa, bin ich ein Pflegekind?“ - „Ja“, sagt Holger Schuster. Dann weint sie. Die Pflegeeltern richten sich nach den Ratschlägen der Ärzte. Auf direkte Fragen direkt zu antworten. Und ansonsten zu warten, bis das Kind das Thema von sich aus anspricht.

Februar 2008

Die Hausärztin von Eva empfiehlt der 15-Jährigen die Aufarbeitung ihrer frühen traumatischen Erlebnisse. Eva entzieht sich dem ärztlichen Rat, verlässt die Schusters und lässt sich vom Jugendamt in Obhut nehmen. Zwei Wochen später kehrt Tim aus der Kinderpsychiatrie Tiefenbrunn zurück.

April 2008

Bei einem Nachbesprechungstermin in Tiefenbrunn sagt Tim, dass er ebenfalls nicht mehr bei den Schusters leben wolle, weil er dort geschlagen und zu sportlichen Aktivitäten wie Liegestützen oder Trampolinspringen genötigt worden sei. Er kommt in eine Wohngruppe in Göttingen.

Mai 2008

Holger Schuster wird als Vormund von Tim entlassen, das Jugendamt Hamburg-Mitte wird als Amtsvormund eingesetzt. Gegen diesen Beschluss legt Holger Schuster Widerspruch ein. „Ich war doch die einzige Konstante in seinem Leben.“ Das Gericht gibt ein Gutachten zu der Beziehung zwischen Tim und Holger Schuster in Auftrag.

Mai 2009

In dem Gutachten über Tim gibt Herr M., Jugendamtsmitarbeiter in Hamburg-Mitte, an, mit Tim im April 2008 gesprochen zu haben. Tim habe gesagt, er wolle auf keinen Fall zu den Pflegeeltern zurück. Dort sei er von Herrn Schuster mit dem Kopf an die Wand geschlagen worden. Aus Angst vor den Pflegeeltern habe er sich möglichst viel in sein Zimmer zurückgezogen. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass das Verhältnis zwischen Tim und Holger Schuster gestört ist. Es stellt weiter fest: „Ebenso ergaben sich hier auch deutliche Hinweise, dass die körperlichen Übergriffe, die Tim zwischenzeitlich als Begründung hervorgebracht hat, nicht stattgefunden haben.“

In dem Gutachten erklärt Herr M., „dass er nach der Inobhutnahme von Tim einen Hausbesuch bei der Familie Schuster abgestattet habe“. Auffällig sei, dass die weitere Pflөгetochter Jule, „die sich noch dort befindet, nun angeblich Verhaltensauffälligkeiten zeigt und weitere Unterstützung braucht“.

Wie konnte der Mann vom Jugendamt zu dieser gravierenden Einschätzung kommen? Das fragen sich die Schusters bis heute. „Es gab keinen Hausbesuch von Herrn M. bei uns. Er kannte uns und unser Pflegekind Jule gar nicht“, sagen sie. Hat der Jugendamtsmitarbeiter den Gutachter belogen? Und wenn ja, warum?

Juni 2009

Das Verhältnis zum Jugendamt verschlechtert sich. Die Schusters sind irritiert und wütend über die Falschaussagen von Herrn M., sie stellen beim Regionalleiter und beim

Landesjugendamt einen Antrag auf Wechsel des Jugendamts. Gut möglich, dass dieser Antrag der Grund für die nun folgende beispiellose Auseinandersetzung ist.

Die Schusters zählen folgende Schwierigkeiten auf: das Verschwinden von Anträgen, gerichtliche Falschaussagen, Vorwurf der Bereicherung und unqualifizierte Fragen von Amtsmitarbeitern wie: „Warum kümmern Sie sich eigentlich um schwer behinderte Kinder, anstatt shoppen zu gehen?“ Oder: „Was machen Sie eigentlich mit Ihren Pflegekindern, dass die so auffällig sind?“

Mit Schreiben vom 25. Juni befürwortet Landesjugendamtschef Dr. Wolfgang Hammer „im Sinne einer glückenden Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Pflegeeltern“ einen Zuständigkeitswechsel. Er teilt dieses auch der Jugendamtsleiterin in Hamburg-Mitte, Pia Wolters, mit.

Juli 2009

Die Antwort lässt nicht lange auf sich warten. Mit dem Schreiben vom 13. Juli lehnt Pia Wolters einen Wechsel ab. „Das erscheint mir nicht zielführend.“ Sie teilt den Schusters stattdessen mit, dass nun beim zuständigen Gericht angeregt werde, ihnen die elterliche Sorge zu entziehen und „das Sorgerecht für Jule an einen Amtsvormund zu übertragen“. Dann geht alles ganz schnell.

August 2009

Herr M. vom Jugendamt, obwohl für den Fall Jule gar nicht zuständig, stellt beim Vormundschaftsgericht den Antrag auf Abberufung der Schusters als Vormünder. Grund: Es lege eine deutliche Kindeswohlgefährdung durch die Schusters vor, weil die Pflegemutter das Mädchen zu vielen Ärzten vorgestellt habe. Er unterstellt Sabine Schuster, dass sie zahlreiche Diagnosen gestellt und sich dann Ärzte besorgt habe, die diese nur bestätigt haben. Mit anderen Worten: Die Pflegemutter sei diejenige, welche wegen eines sogenannten „Münchhausen-by-proxy-Syndroms“ zu behandeln sei. Sie rede nämlich ihr Kind krank, indem sie ihm ständig ein defizitäres Verhalten vorhalte. „Herr M. verheimlichte dem Gericht die Aktenlage, dass es sich bei Jule um ein von Geburt an behindertes Kind handelt“, sagt Sabine Schuster.

Der Antrag im Eilverfahren findet ohne Anhörung statt. Der vom Jugendamt beauftragte Pflegekinderdienst, der die Schusters seit acht Jahren betreut, ist über den Alleingang von Herrn M. nicht informiert – ein Verstoß gegen das Kinder- und Jugendhilfegesetz.

September 2009

Jules Pflegeeltern wird per Beschluss vom 10. September die Vormundschaft durch das Amtsgericht Harburg entzogen. Gründe: „Der Verbleib des Kindes bei den Vormündern stellt eine deutliche Kindeswohlgefährdung dar.“

In einer Stellungnahme an das Gericht stellt Herr M. den Zusammenhang zu den ehemaligen Pflegekindern Eva und Tim her. „Bei beiden haben es die Pflegeeltern verstanden, immer wieder Ärzte, Psychologen, Therapeuten usw. zu finden, welche schwere Störungen bescheinigten. Wie sich aus heutiger Sicht zeigt, wurde im System Vormund/Pflegeeltern in Bezug auf die ehemaligen Pflegekinder völlig überzogen gehandelt.“ Aus Sicht des Jugendamts lege es nahe, hier den Zusammenhang zu sehen. „Jule wurde und wird von Arzt zu Arzt und Therapie zu Therapie gefahren. So vermitteln die Vormünder Jule ein durchweg defizitäres Selbstbild, was mit einer dem Kindeswohl dienlichen Kindheit nicht in Eintracht zu bringen ist.“

Jule aber bleibt in der Familie, und Herr M. macht sich – trotz angeblich drohender Kindeswohlgefährdung – auch weiterhin kein Bild vor Ort. Hat er Jule bis dahin kennengelernt? „Nein, nie“, sagen die Schusters. Sie wenden sich in ihrer Verzweiflung an den Eingabenausschuss der Bürgerschaft. Sie sprechen von einem „Vernichtungskampf gegen uns Pflegeeltern“, von „eklatanten Lügen des Sachbearbeiters Herrn M.“, durch die das Gericht „vorsätzlich getäuscht wurde“.

Sie schreiben an Bürgermeister Ole von Beust (CDU). Das Jugendamt sei im Begriff, „das Leben von Jule einstürzen zu lassen“. Es begehe Körperverletzung an Jule, „die in ein absolut verrücktes Rechtsverfahren involviert wird“.

Holger Schuster erstattet Strafanzeige gegen Herrn M. wegen des Verdachts auf vorsätzliche üble Nachrede, Verleumdung, Rechtsbeugung, falsche uneidliche Aussage, falsche Verdächtigung, Unterlassung der Fürsorgepflicht, Körperverletzung an Jule und an den Pflegeeltern.

Januar 2010

Die Staatsanwaltschaft stellt die Ermittlungen hinsichtlich der Strafanzeige von Holger Schuster ein. Begründung: Der bloße unwahre Vortrag eines Jugendamtsmitarbeiters stelle keinen Straftatbestand dar.

In einem Hilfeplangespräch sagt die neue Vormünderin Frau J., sie verstehe nicht, dass Jule in verschiedenen Bereichen Probleme habe, denn sie mache einen wachen und

intelligenten Eindruck. Sie meine, dass Jule womöglich nicht genug Kontakt zu Farbigen und deshalb Probleme habe. Die Pflegeeltern erklären, dass Jule in der Schule Kontakt zu Farbigen habe, sich ihre Freundinnen aber nicht nach der Hautfarbe aussuche. Frau J. meint, es sei trotzdem nicht gut, wenn ein dunkelhäutiges Kind von einer weißen Pflegemutter großgezogen werden müsse.

Dr. Reinhold Feldmann von der Uniklinik in Münster bestätigt die Diagnose für Jule: Fetales Alkoholsyndrom (FAS) mit gesicherter Alkoholexposition. „Wir bestätigen hiermit, dass bei Jule keine Kindeswohlgefährdung seitens der Eltern Schuster besteht. Eine Kindeswohlgefährdung besteht allein durch amtliche Nichtanerkennung stehender Diagnosen.“

Jules Kinderarzt, der das Mädchen seit 2001 betreut, erklärt, dass niemals der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bestanden habe. Er sei auch niemals vonseiten des Jugendamts entgegen sonstiger üblicher Verfahrensweisen zu einer entsprechenden Stellungnahme aufgefordert worden.

April 2010

Dr. Hans Kowerk, Dozent für Kinder- und Jugendpsychiatrie am UKE, schreibt ans Jugendamt, dass das Hauptversäumnis von Herrn M. darin bestehe, die von Geburt an bestehende Erkrankung des Mädchens „konsequent zu ignorieren“. Außerdem habe er möglicherweise gegen das Gesetz verstoßen, „indem offenbar nicht ein einziges Mal einer der behandelnden Ärzte real zu der Hilfeplanung hinzugezogen wurde“. Der Dauerkonflikt „setzt das Kind massiv unter Druck und versetzt es in Ängste, die zu verstärkten Trennungängsten geführt haben“. Das Amtsgerichts Harburg beschließt, dass die Vormundschaft bei den Pflegeeltern verbleibt. Bis auf die Gesundheitsorge, die dem Jugendamt übertragen wird.

Juli 2010

Die Anwältin der Schusters stellt Unterlassungsklage gegen Herrn M.. Er solle unwahre Behauptungen, die sich nun auch in Gerichtsakten wiederfänden, nicht weiterverbreiten: Herr M. beziehe sich auf eigenes Wissen. „Über eigenes Wissen indes verfügt er nicht. Er war nicht in einem einzigen Fall für die Familie zuständig! Er hat an keiner Hilfeplanung teilgenommen! Er ist auf keiner Konferenz gewesen! Er hat die Pflegefamilie nie besucht!“

Januar 2011

Der Leiter der Abteilung Amtsvormundschaft im Jugendamt schlägt in einem Schreiben ans Gericht vor, den Pflegeeltern die Vormundschaft einschließlich der Gesundheits-sorge zu übertragen. Dies sei zum Wohl des Kindes erforderlich. Die Mitvormundschaft des Jugendamts für die Gesundheits-sorge habe sich nicht bewährt und sei im Alltag nicht durchführbar. „Letztlich schadet das unglückliche Nebeneinander dem Kind mehr, als es von Nutzen ist.“ Wird doch noch alles gut?, fragen sich die Schusters.

Mai 2011

Anhörung vor dem Landgericht zur Klärung der Gesundheits-sorge. Herr M. erklärt, die Fälle der Pflegekinder Tim und Eva seien für das Jugendamt Anlass gewesen, hier genauer hinzuschauen. „Es stellte sich bei diesen Geschwistern später vieles als Hirngespinnste der Pflegeeltern heraus.“ Das Landgericht belässt die Gesundheits-sorge beim Jugendamt. Die Schusters gehen zum Oberlandesgericht (OLG).

August 2011

Das OLG schlägt eine Mediation vor, ohne diese würde sich „das ganze Dilemma möglicherweise fortsetzen“. Das Jugendamt lehnt ab.

Das OLG aber sollte recht behalten. „Nachdem der erste Gerichtsmarathon abgeschlossen war, dachten wir, das war’s“, sagen die Schusters. Doch prompt folgte das nächste Verfahren.

September 2011

Eva, die ihre Pflegefamilie 2008 verlassen hat, ist inzwischen 19 Jahre alt. Sie stellt Strafanzeige gegen die Pflegeeltern. Vorwurf: Misshandlung von Schutzbefohlenen. Sie erklärt, dass sie und ihr Bruder Tim von den Pflegeeltern misshandelt worden seien. Ihr Bruder sei oft geschlagen worden, habe nichts zu essen bekommen und durfte sein Zimmer nicht verlassen. Am Ende der Zeugenvernehmung sagt sie noch, dass sie vom Jugendamt erfahren habe, dass die kleine Jule noch immer in der Familie ist. Sie habe Angst, dass ihr was Schlimmes passiert. „Die können die doch nicht in der Familie lassen.“

Die Frage ist, wer vom Jugendamt mit Eva Kontakt gehabt und ihr dieses – verbotenerweise – erzählt hat?

Herr M. gibt einen Tag später bei der Polizei zu Protokoll, dass sich noch ein Pflegekind bei den Schusters befinde und es erhebliche Probleme mit den Pflegeeltern gebe. Es würde aber „zurzeit keine Möglichkeit“ geben, das Mädchen aus der Familie zu nehmen.

November 2011

Hilfeplangespräch im Jugendamt. Die Schusters sagen, Herr M. habe am Ende seine rechte Hand an seinem Hals vorbeigezogen. Eine Geste, die wohl signalisieren sollte, dass er sie „kaltmachen“ würde. Gleich darauf sagt Herr W., die neue Fallkraft für Jule, dass das Jugendamt neue Informationen zur akuten Kindeswohlgefährdung habe. Jule müsse deshalb am 22. oder 23. November in der Rechtsmedizin des UKE untersucht werden. Einen Grund nannte er nicht. Wenn ein Jugendamt das anordne, müsse es gemacht werden. Frau L. vom Pflegekinderdienst ist schockiert. Sie ist nicht über diese einschneidende Maßnahme informiert worden.

„Da haben wir gemerkt, dass sie uns Jule wirklich wegnehmen wollten“, sagen die Schusters. Der Kampf um das Kind geht in die entscheidende Runde. Denn nach der Strafanzeige der ehemaligen Pfl egetochter und der daraus resultierenden Aufforderung zur Zwangsbegutachtung von Jule verweigert das Jugendamt dem Mädchen nun auch noch seine von drei Fachärzten für wichtig gehaltenen Medikamente.

Dr. Kowerk warnt vor einer zwangsweisen Vorstellung von Jule im UKE. „Diese Zwangsmaßnahmen erscheinen mir völlig unbegründet und im Hinblick auf die medizinisch-psychiatrische Behandlung deswegen kontraproduktiv, weil nicht auszuschließen wäre, dass sie sich traumatisch auf das Kind auswirken und bisherige Behandlungserfolge zunichte machen.“ Dies sei auch deshalb zu erwarten, weil der Gesundheitspfleger im Hilfeplangespräch mitgeteilt habe, die vom Neurologen angeordnete Medikation „schlichtweg so lange einfach abzusetzen“, bis er sich in die Materie eingearbeitet habe.

Dezember 2011

Die „Zwangsbegutachtung“ im UKE wird auf den 6. Dezember festgelegt. „Jule, der man auch noch die Medikamente untersagt hat, ist ausgeflippt“, sagen die Schusters. „Sie wollte weglaufen, schloss sich ein, wollte aus dem Fenster springen und klammerte sich ans Treppengeländer.“ Sie hatte einen Zusammenbruch und musste zu ihrem Kinderneurologen. Eine Stunde vor dem Termin wird die Begutachtung abgesagt. „Wir hatten Glück, dass die Rechtsmedizinerin im UKE die Arztberichte von Jule vorher gelesen hatte und feststellte, dass es sich um ein krankes Kind handelt, dem solch eine Begutachtung

gar nicht zuzumuten war“, sagen die Schusters. „Das Jugendamt hat nichts ausgelassen, um Jule zu quälen.“

Jule sei dann drei Wochen nicht in der Lage gewesen, zur Schule zu gehen. Die Tortur aber geht weiter.

Dr. Feldmann schreibt, dass FAS-Kinder oft unauffällig oder aufgrund ihrer Eloquenz, die aber mit einem geringen Sprachverständnis einhergeht, begabt erscheinen. Diese überfordernden Situationen gingen mit aggressiven oder autoaggressiven Durchbrüchen im geschützten familiären Rahmen einher. „Aufgrund der hirnganischen Schädigung können die Kinder diese Durchbrüche selbst nicht steuern. Fachlicherseits ist das beschriebene Verhalten gut bekannt, sodass die Erklärung seitens des Jugendamts, die Eltern berichteten von ‚Hirngespinsten‘, bedrohlich unprofessionell wirkt.“ Jule brauche vor allem medikamentöse Hilfe. „Eine Medikation mit Risperidon ist in der Regel zwingend erforderlich.“ Sie brauche dauerhaft einen geschützten Rahmen im Elternhaus, „der nicht durch stete Verunsicherungen und Bedrohungen beschädigt werden darf“. Diese Bemühungen des Jugendamts würden Jules Entwicklung stark gefährden.

Der zuständige Gesundheitspfleger Herr H. stimmt einer Medikation von Jule mit Risperidon nicht zu.

Dr. Feldmann schreibt: „Hamburger Jugendämter übertragen sich zunehmend ärztliche Aufgaben und Kompetenzen. Mir hatte der seinerzeit zuständige Senator Wersich versichert, dieses Geschehen zu unterbinden. Erfolgt ist leider nichts.“ Es sei nicht Aufgabe von Herrn H., „nach laienhafter Lektüre des Beipackzettels“ einer Medikation nicht zuzustimmen. Feldmann: „Ein solcher Fall von jugendamtlicher Kindeswohlgefährdung ist mir aus langjähriger Praxis nicht bekannt.“

Januar 2012

Am 16. Januar stirbt die elfjährige Chantal in der Wilhelmsburger Wohnung ihrer drogensüchtigen Pflegeeltern an einer Methadon-Vergiftung. Sie war vom Jugendamt seit 2008 bei den drogenabhängigen Pflegeeltern untergebracht. Pia Wolters und Bezirksamtschef Markus Schreiber müssen gehen.

Februar 2012

Die Schusters kämpfen gegen die Vorwürfe der Misshandlung. Der Kinderarzt, der Tim acht Jahre lang untersucht hat, und die Physiotherapeutin bestätigen, es habe „niemals der Verdacht auf Misshandlung des Jungen“ bestanden.

Die langjährige Haushaltshilfe der Schusters erklärt an Eides statt, dass in der Familie alle Kinder gleich behandelt wurden. Dass für Eva eine schöne Konfirmationsfeier ausgerichtet wurde. Dass sie zu Weihnachten Tanzkursus und Tanzschuhe bekam. Dass die Pflegeeltern zu Tim in die Klinik nach Göttingen fuhren, obwohl der kranke Vater von Frau Schuster seinen 85. Geburtstag feierte. Dass es aber massive Probleme gab, weil Tim ins Zimmer urinierte, sich weigerte, die Kleidung zu wechseln, und oft das Essen verweigerte. Und dass sie die Gelassenheit bewunderte, mit der die Pflegeeltern alle Probleme angingen. „Jeder Konflikt wurde umsichtig und gewaltfrei bewältigt.“

Ein Betreuer des Familien-Interventionsteams, der Tim ein halbes Jahr begleitete, berichtet an Eides statt: „Ich deckte mit Eva und Jule den Tisch. Eva forderte ihren Bruder auf zu helfen. Er ging zur Schublade, holte ein Brotmesser heraus. Damit ging er auf seine Schwester und Jule los. Ich konnte Tim das Messer abnehmen. Jule war völlig aufgelöst und Eva weinte. Sie sagte, dass Tim solche Messerangriffe, als sie beim Opa lebten, oft getan hat. Sie hatte große Angst, mit Tim alleine zu sein.“

Der Kinderpsychologe aus Münster, dem Tim fünf Monate nach Aufnahme in der Familie vorgestellt wurde, schreibt: „Es wurde deutlich, dass Tim in der Herkunftsfamilie erhebliche traumatische Erfahrungen der fehlenden Annahme, der Vernachlässigung, des Geschlagenwerdens und wohl auch des sexuellen Missbrauchs erlitten hatte, die zu weitreichenden Störungen der Persönlichkeitsentwicklung geführt hatten.“ Die Pflegeeltern würden differenziert das Kind wahrnehmen. Es sei „höchst unwahrscheinlich“, dass Misshandlungen angesichts der hohen Außenkontrolle (Schule, Therapeuten, stationäre Behandlungen) verborgen geblieben wären. Dagegen käme es öfter zu „Übertragungsprozessen unverarbeiteter Traumata auf die Pflegeeltern“. Würde man aufgrund der vorgebrachten Anschuldigungen die elfjährige Jule aus der Familie nehmen, wäre die Wahrscheinlichkeit groß, dass auch diesem Kind ein kaum wiedergutzumachender Schaden zugefügt würde.“

Einen Tag später klingelt der Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) bei den Schusters. Es ist Sonnabend, der 18. Februar. Die Schusters sind mit Jule auf einem Geburtstag. Der 17 Jahre alte Sohn, der mit einem Freund zu Hause ist, öffnet. Eine Frau und ein Mann sagen, sie kämen vom Jugendamt und wollten zu Jule. Der Sohn sagt, er wolle versuchen, seine Eltern zu erreichen. Die Besucher erklären, sie würden in einer halben

Stunde wiederkommen. 30 Minuten später klingeln sie erneut. Sie sagen, sie kämen jetzt alle halbe Stunde, um Jule zu holen. Dem Sohn wird die Sache unheimlich. Er schleicht mit dem Freund in den Garten. Von dort laufen sie zu einem Edeka-Markt, verstecken sich in einer Mülltonne und rufen eine Freundin an. Die parkt in einer Nebenstraße. Sie versteckt die Jungs auf ihrem Rücksitz und sieht, wie die KJND-Mitarbeiter hektisch nach den beiden suchen. Drei Tage später entschuldigt sich Herr W. vom Jugendamt für das Vorgehen des KJND. Der Auftrag dazu sei „von ganz oben“ gekommen.

Das Familiengericht beschließt, ein Gutachten zu erstellen, um zu klären, „ob das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Jule gefährdet ist, wenn sie bei den Pflegeeltern verbleibt“.

Juli 2012

Das Gutachten kommt zu folgendem Schluss: Das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Jule ist nicht gefährdet, wenn sie bei den Pflegeeltern verbleibt. Der Aufenthalt von Jule in der Pflegefamilie ist abzusichern. „Jedes andere Handeln würde eine Gefährdung des Kindeswohls, und zwar dann im Sinne einer sekundären Kindeswohlgefährdung durch Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe, bedeuten.“ Massiv kritisiert der Gutachter das Jugendamt. Seitens des ASD sei ein Verfahren zum Entzug der Vormundschaft mit einer deutlich vorgetragenen Besorgnis der Kindeswohlgefährdung vorangetrieben worden, „ohne dass zwischen Mai 2008 und Februar 2012 auch nur ein persönlicher Kontakt zu dem betreffenden Kind bestand bzw. nunmehr unverzüglich hergestellt wurde“. Dem Gesundheitspfleger Herrn H. wirft der Gutachter vor, vor Gericht im Dezember 2011 erklärt zu haben, ihm fehle die Zeit, um Jule persönlich kennenzulernen. Und gleichwohl im Februar 2012 eine Fremdunterbringung von Jule bis zum Abschluss des Verfahrens in Erwägung zu ziehen.

September 2012

Das Amtsgericht Tostedt erlässt folgenden Beschluss: „Das Gericht folgt dem überzeugenden Gutachten.“

Jule darf in ihrer Familie bleiben.

Oktober 2012

Die Schusters wollen ein Gespräch mit dem neuen Jugendamtsleiter Peter Marquardt. Dazu kommt es nicht, es gibt auch keine Entschuldigung. Auch ein Gesprächswunsch des Abendblatts wird ignoriert. Die Schusters sagen, dass sich die Anwalts- und Folgekosten auf 25.000 Euro summiert haben. Woher sie die Kraft nehmen? „Was bleibt uns denn übrig?“, fragt Sabine Schuster. „Jule ist doch unser Kind, wir können sie doch nicht aufgeben.“ Sie haben das irgendwie überstanden. Die Beleidigungen, Falschaussagen und horrenden Kosten. Vielleicht haben sie sich auch gesagt: Was ist das alles gegen das, was Jule in den ersten vier Monaten ihres Lebens durchgemacht hat.

Nach Aussagen der Großmutter hat diese kurz nach Jules Geburt mit ihrer Tochter und dem Baby einen „kalten Entzug“ durchgeführt, indem sie beide in ein Zimmer eingesperrt hat. Für ein Neugeborenes sind das unvorstellbare Qualen und Todesängste. Oftmals, wenn die Großeltern den ganzen Tag außer Haus waren, bekam Jule von ihrer Mutter die vier von der Oma vorbereiteten Babyflaschen nicht. Und weil die Mutter die wahnhaftige Vorstellung hatte, ein Säugling könne laufen, hat sie Jule in den ersten vier Monaten mehrfach auf die kleinen Beinchen gestellt.

Jule ist immer wieder gestürzt, hat geweint und geschrien. Wenn Jule schrie, hat ihre Mutter sie mit kaltem Wasser übergossen. So hatte es die Oma mit ihrer Tochter auch gemacht.

Erstveröffentlicht im Hamburger Abendblatt 26.10.2012

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung



Trauma > Kind < Schule

TRAUMA > KIND < SCHULE

Der Beratungsbedarf für Pflegefamilien zum Bereich Schule ist seit vielen Jahren kontinuierlich groß. Die Besonderheiten von Pflegekindern mit traumatischen Vorerfahrungen und die daraus resultierenden Probleme in der Schule bedürfen besonderer Betrachtung und oft individueller Lösungen, wenn das Zusammenleben in der Pflegefamilie nicht negativ belastet werden und Schule gelingen soll. Der frühzeitige Kontakt von Pflegeeltern zu Lehrern mit Hinweisen zu den besonderen Schwierigkeiten ist meist ein guter Einstieg und hilfreich, das positive Miteinander im Interesse des Pflegekindes zu stärken.

Die zweite Auflage wurde um weitere Beiträge ergänzt, die einen Blick auf die Möglichkeiten der Inklusion oder Integration von Pflegekindern in den Schulbetrieb mit Chancen und Grenzen erlauben. Wir hoffen, damit Anregungen zur Gestaltung der Praxis geben zu können, die der einen oder der anderen Pflegefamilie im Alltag helfen, ohne die tatsächlich immer wiederkehrenden Schwierigkeiten schönen zu müssen.

**Zu beziehen zum Preis von 16,- EUR über:
PAN Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V.
Vogelsanger Weg 80, 40470 Düsseldorf
Tel.: 0211 1799 6380
info@pan-ev.de, www.pan-ev.de**

Dipl.-Psych. Monika Dreier
Trauma und das Problem, aus Erfahrungen zu lernen

Moniquegen Erwin
Pflege- und Adoptivkinder in der Schule

Dr. Alwin von Stolz
Trauma-Kind-Schule

Prof. Dr. Kurt Singer
Was können Eltern - im wahren Sinn des Wortes

Dipl.-Psych. Ulrike Bauer
Schule - Traum und Alpträumen für Lehrer, Pflegeeltern und Familien

Kerstin Erben
Hilf und Schilf
mit einer Einführung von Christoph Müller
und Susanne Schumann-Messner

PAN
Pflege- und Adoptivfamilien in NRW e.V.

Der Fall Jule:

„Machtgehab“ im Jugendamt

von Jan Haarmeyer

Heinzjürgen Ertmer von der Pflegekind-Stiftung erhebt schwere Vorwürfe. CDU will den Fall Jule im Sonderausschuss zur Sprache bringen.

Hamburg. Der Fall Jule schlägt weiter hohe Wellen. Christoph de Vries, familienpolitischer Sprecher der CDU, fühlt sich „nach der Aufdeckung“ der Missstände durch das Abendblatt in dem Eindruck bestätigt, dass das Jugendamt in Mitte – ungeachtet allgemeiner Reformfordernisse im Pflegekinderwesen – ein Spezialfall sei und hinsichtlich Organisation, Verfahrensabläufen und Wahrnehmung von Verantwortung durch Führungskräfte „eines besonderen Augenmerks bedarf“. De Vries: „Die Defizite sind struktureller Art und tiefgreifend.“

Wie berichtet, hatte das Hamburger Ehepaar Sabine und Holger Schuster das Pflegekind Jule (alle Namen geändert) im Alter von vier Monaten aufgenommen. Das Mädchen war von Geburt an durch den Alkohol- und Drogenkonsum der leiblichen Mutter schwer geschädigt worden und bekam bereits mit 17 Monaten auf Antrag des damaligen Amtsvormundes einen Schwerbehindertenausweis. Als die Pflegeeltern wegen zunehmender Probleme in der Zusammenarbeit das Amt wechseln wollten, kam es zu einem dreijährigen Machtkampf mit dem Jugendamt. „Das war wie Krieg, das Jugendamt Mitte hat quasi nichts ausgelassen, um Jule zu quälen“, sagen die Schusters.

Geht es nach Christoph de Vries, wird der CDU-Politiker in der heutigen Sitzung des Sonderausschusses Chantal auch den Fall Jule zur Sprache bringen. Es gehe darum, ein umfassendes Bild über das Jugendamt Mitte zu gewinnen. Der Sonderausschuss ist eingerichtet worden, um den Tod der elfjährigen Chantal, die Anfang des Jahres bei ihren drogensüchtigen Pflegeeltern an einer Methadon-Vergiftung gestorben ist, aufzuklären. Das Jugendamt, unter der Leitung von Pia Wolters, hatte mehrere Hinweise auf die eklatanten Zustände in der Pflegefamilie ignoriert. Ihre Rolle will der CDU-Politiker in beiden Fällen hinterfragen.

Das Abendblatt sprach darüber hinaus mit Heinzjürgen Ertmer, 66, von der Stiftung zum Wohle des Pflegekindes.

Hamburger Abendblatt: Herr Ertmer, Sie haben 35 Jahre Verwaltungserfahrung und waren jahrelang Leiter des Jugendamts in Herten. Sie haben im Fall Jule die Familie Schuster begleitet, waren auch bei einigen Gesprächen zwischen den Pflegeeltern und dem Jugendamt dabei. Wie stellt sich der Fall aus Ihrer Sicht dar?

Heinzjürgen Ertmer: Ich arbeite für die Stiftung zum Wohle des Pflegekindes. Mir kommt entgegen, dass ich „Amtsmensch“ bin. Auf mich reagieren Jugendamtsmitarbeiter weniger allergisch als auf andere. Nach dem Motto: Der ist ja auch vom Amt, der kennt ja unsere Zwänge, der wird uns schon verstehen. Wenn Sie mich vor drei Jahren angesprochen hätten, hätte ich Ihnen gesagt, es gibt nichts Besseres als das Jugendamt, wenn es um Hilfe für Pflegeeltern geht. Heute sage ich Ihnen, ich habe große Zweifel, ob alle Jugendämter wirklich zum Wohl von Pflegekindern arbeiten.

Warum?

Ertmer: Ich erlebe sehr viel Machtgehebe, sehr viel demonstrierte Macht.

Ist das auch im Fall Jule eine Erklärung?

Ertmer: Es ist für mich immer wieder neu unfassbar, wie man da als Jugendamt aufgetreten ist. Ich habe in Herten in den 70er-Jahren den Pflegekinderdienst gegründet, so etwas gab es sonst noch nirgendwo. Wir waren die ersten Sozialarbeiter, die sagten: Holt die Kinder aus den Heimen. Nach dem naiven Motto: Heim ist schlecht, Familie ist gut. Dann haben wir differenziert, weil es nicht überall in den Familien so gut lief. Wir haben Standards entwickelt, aber immer haben wir gesagt: Pflegeeltern sind die Partner der Jugendämter. Ohne die könnten wir das nicht machen, mit denen müssen wir behutsam und fair umgehen. Und nun erlebe ich in Hamburg, dass es mit Familie Schuster vonseiten des Jugendamts weder einen behutsamen noch einen fairen Umgang gibt.

Man hat den Schusters Kindeswohlgefährdung vorgeworfen?

Ertmer: Genau, aber das Kind ist immer noch in der Familie. Wenn es nicht nur um Macht gegangen wäre, sondern um wirkliche Sorge, hätte man das Kind längst aus der Familie rausnehmen müssen.

Sie waren bei einem Treffen der Familie mit dem Jugendamt dabei?

Ertmer: Ich bin mit dem Zug drei Stunden hingefahren und habe mich in die Akten eingesehen. Dann habe ich im Gespräch einige Details angesprochen, und die Mitarbeiter

vom Jugendamt sagten: Mensch, Sie wissen ja Bescheid, dafür haben wir gar keine Zeit. Da habe ich gesagt: Sie können doch nicht in einem Fall, in dem Sie die ersten Sozialarbeiter sind, die seit vier Jahren das Haus der Pflegeeltern betreten, was ja schon ein unglaublicher Skandal für sich ist, so unbedarft hier ankommen und einen auf locker machen. Es gibt doch kein unentspanntes Verhältnis zwischen Ihnen und der Familie Schuster. Sie haben sie beleidigt. Sie haben ihnen unterstellt, Kinder zu misshandeln. Sie haben sie bedroht. Sie haben sie überfallen, um Jule herauszuholen – all das haben Sie getan. Da haben die gesagt: Herr Ertmer, wir nicht, wir sind nicht das Amt.

Und dann?

Ertmer: Doch, habe ich gesagt, Sie vertreten das Jugendamt Hamburg-Mitte. Nee, Herr Ertmer, haben die gesagt. Sie müssen uns auch als Menschen sehen.

Wie beurteilen Sie den Fall?

Ertmer: Ich bin immer noch fassungslos. Ich wundere mich, dass Menschen meinten, recht haben zu können, die das Kind nie gesehen haben und es gar nicht kennen. Wenn ein vom Jugendamt beauftragter Pflegekinderdienst, der die Familie von Anfang an kennt, sagt, ich finde, dass es dem Kind dort gut geht, ich erlebe die Pflegeeltern als kritikfähig und ansprechbar, dann ist es doch absurd, wenn man diesem freien Träger kein Gehör schenkt. Und schlimmer noch: Wenn man ihn über gravierende Maßnahmen wie den Entzug der elterlichen Sorge oder eine Zwangsbegutachtung des Kindes im Krankenhaus nicht informiert.

Wie haben Sie die Pflegeeltern erlebt?

Ertmer: Sie haben mich nach einem Vortrag angesprochen und mir diese unglaubliche Geschichte erzählt. Sodass ich hinterher zu meiner Frau gesagt habe: Das kann ich mir alles nicht vorstellen. Ich werde immer skeptisch, wenn die einen nur gut und die anderen nur böse sein sollen. Dazu muss man sagen: Ich kam doch gerade aus dem Jugendamt, da habe ich zwei Drittel meines Lebens verbracht. Dann aber haben sie mir Unterlagen zugeschickt, die alles, was sie erzählt hatten, belegt haben. Und kurz darauf sagte mir ihr Rechtsanwalt, den ich gut kenne, das sei einer der hanebüchensten Fälle, die er je erlebt habe. Ein völlig absurdes Machtspiel. Im Umgang mit ihrem Kind habe ich die Pflegeeltern als durchaus angemessen erlebt. Sie sind ein gutes Beispiel für Pflegeeltern von Kindern, die unter dem fetalen Alkoholsyndrom leiden. Sie überziehen nicht in ihrer Fürsorge, sie versuchen Jule Freiheiten zu lassen, wissen aber auch, wo sie ihre Grenzen hat. Und ich sage Ihnen eines: Pflegeeltern, die ein behindertes Kind

aufnehmen, die muss ein Jugendamt auf Händen tragen. Wissen Sie, wie viel Geld solche Eltern dem Staat sparen?

Nein.

Ertmer: Ich habe das mal für Herten ausgerechnet. Zehn Pflegekinder kosten pro Jahr 123.000 Euro, zehn Heimkinder 490.000 Euro. Würde Hamburg also pro Jahr nur zehn Kinder mehr aus Heimen in Pflegefamilien vermitteln, wäre das eine jährliche Ersparnis von 367.000 Euro.

Haben Sie als „Amtsmensch“ eine Erklärung für das Vorgehen des Jugendamts Hamburg-Mitte in diesem Fall?

Ertmer: Das Amt ist verrückt, anders kann ich das nicht erklären. Ich hatte ja vorgeschlagen, dass ich zusammen mit der Familie Schuster ein Gespräch mit dem neuen Jugendamtsleiter Peter Marquard führe. Wäre das nicht eine tolle Möglichkeit gewesen für einen Neuanfang? Er ist leider überhaupt nicht darauf eingegangen. Anstatt die Hand zu reichen, hat er nur auf seinen Abteilungsleiter verwiesen.

Sehen Sie einen Zusammenhang mit den tragischen Todesfällen von Lara Mia 2009 und Chantal 2012?

Ertmer: Leider ja. Nach dem Tod von Chantal hieß es ja: Hamburg kann überall sein. Genau das glaube ich nicht. In Herten reicht es eben nicht, wenn, wie in Hamburg, die Bewerber für ein Pflegekind selbst angeben, ob sie gesund sind oder nicht. In Herten benötigen sie ein ärztliches Gesundheitszeugnis, der Arzt steht damit in der Mitverantwortung. In Hamburg hat man gesagt, ärztliche Daten unterliegen dem Datenschutz und gehen nicht automatisch ans Jugendamt. Aber bereits 2008 hat Bundeskanzlerin Merkel deutlich gesagt: Kinderschutz geht vor Datenschutz. Es gibt tragische Zufälle, aber man kann Gefahren für Kinder durch gute Strukturen minimieren. Doch wenn man sich wie in Hamburg hinter dem Datenschutz versteckt oder warnenden Anrufen nicht nachgeht, muss man damit leben, dass es Kindern nicht gut geht in der eigenen Stadt.

Erstveröffentlicht im Hamburger Abendblatt 29.10.2012

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung

Streit mit Jugendamt Hamburger Pflegeeltern verklagen die Stadt

von Jan Haarmeyer

Erstmals verlangt ein Ehepaar Schmerzensgeld und Schadenersatz wegen Grundrechtsverletzung – begangen an der Pflegetochter.

Am 24. August 2012 erhält Peter Marquard, erst seit knapp drei Monaten Jugendamtsleiter im Bezirk Hamburg-Mitte, eine E-Mail. Sie kommt von seinem Chef, Andy Grote (SPD), damals Bezirksamtsleiter. Er schreibt: „Lieber Herr Marquard, über diesen Fall sollten wir uns mal unterhalten. Eigentlich müsste es möglich sein, diese etwas absurde Dauerauseinandersetzung beizulegen.“

Zwei Monate später sorgt dieser Fall in Hamburg für Schlagzeilen. Es geht um Sabine und Holger Schuster und ihre Pflegetochter Jule. Zu ihrem Schutz sind ihre Namen verändert. Das Abendblatt veröffentlicht im Oktober 2012 die Geschichte „Der Kampf um Jule“. Beendet wurde sie bis heute nicht. Im Gegenteil. Obwohl die Verantwortlichen eine „lückenlose Aufklärung“ versprochen hatten, ist auch knapp vier Jahre später die „absurde Dauerauseinandersetzung“ noch in vollem Gange.

Warum bloß immer wieder das Jugendamt Hamburg-Mitte? Im Jahr 2009 starb die kleine Lara Mia stark unterernährt. Das Mädchen wurde nur neun Monate alt. Im Februar 2012 starb Chantal im Alter von elf Jahren in der Wohnung ihrer Pflegeeltern ebenfalls in Wilhelmsburg an einer Methadon-Vergiftung. Beide Kinder waren in der Zuständigkeit dieses Jugendamts.

Nach Chantals Tod mussten zuerst die Jugendamtsleiterin Pia Wolters und dann der damalige Bezirksamtsleiter Markus Schreiber (SPD) ihren Posten räumen. Ihre Nachfolger wurden Peter Marquard und Andy Grote.

Wenn Jule schrie, wurde sie mit kaltem Wasser übergossen

Und nun Jule. Ihr Fall liegt gänzlich anders als der von Lara Mia und Chantal, bei denen Jugendamtsmitarbeiter nicht genau genug hingeguckt hatten. Und trotzdem ruft das Handeln des Jugendamts Hamburg-Mitte im Fall „Jule“ wieder mal Betroffenheit hervor, beschäftigt Gerichte und Bürgerschaft. Und rückt nun erstmals die Stadt als Beklagte in den Mittelpunkt. Denn die Pflegeeltern Schuster verklagen die Stadt auf Schmerzensgeld und Schadenersatz wegen schwerer Grundrechtsverletzung – begangen an ihrer Pflegetochter Jule. „Ein solches Verfahren ist mir bundesweit bisher nicht bekannt“, sagt Michael Greiwe von der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes.

Jule ist vier Monate alt, als sie im April 2001 zu den Schusters kommt. Das Jugendamt Wandsbek hatte damals angefragt, ob das Ehepaar, das fünf eigene Kinder großgezogen hat, das schwer traumatisierte Mädchen, dessen Mutter alkohol-, drogen- und medikamentenabhängig ist, kurzfristig in Pflege nehmen könne.

Damals waren die Schusters für die Stadt die Lösung. Heute sind sie ein Problem. Aus der Bereitschaftspflege wird sieben Monate später eine Dauerpflege. Jule ist ein sogenanntes FAS-Kind. Sie leidet wegen des Alkohol- und Drogenkonsums ihrer Mutter in der Schwangerschaft unter dem „fetalen Alkoholsyndrom“. Das äußert sich in Schlafstörungen, starker Stressanfälligkeit und heftigen Wutanfällen. Impulskontrollverluste, nennen das die Ärzte.

Dazu kommen massive Ängste. „Jule ist durchzogen mit Trennungsängsten“, sagt Sabine Schuster. Sie klammert wie ein Äffchen. Tag und Nacht. Mit drei Jahren hat Jule Angst, ins Auto zu steigen, weil da ein Tiger sitzt. Sie haben ihn erst in den Gartenschuppen gesperrt und dann zu einem netten Wärter im Tierpark Hagenbeck gebracht. Dann erst war der Tiger weg.

Jule bekommt das Attest „extrem traumatisiert“

Bereits im Juli 2002 bekommt Jule wegen ihrer Schädigungen einen Feststellungsbescheid der Schwerbehinderung von 50 Prozent mit den Kennzeichen H (hilflos) und B (Begleitung).

Sämtliche therapeutischen Maßnahmen werden von Anfang an vom Jugendamt festgelegt und gemeinsam mit den Pflegeeltern in den Hilfeplangesprächen besprochen. Außerdem lässt der Amtsvormund von Jule im September 2003 ein Gutachten über das Mädchen erstellen. Dr. Stachowske kommt zu dem Ergebnis, dass Jule „aufgrund des

komplexen Störungsbildes der Mutter“ in ihrer frühen Kindheit „extrem traumatisiert“ worden ist.

Jules Großmutter hat ausgesagt, dass sie kurz nach der Geburt mit ihrer Tochter und dem Baby einen „kalten Entzug“ durchgeführt habe, indem sie beide in ein Zimmer sperrte. Die Mutter hat Jule mit vier Monaten mehrmals auf die kleinen Beinchen gestellt, weil sie dachte, ein Säugling könne laufen. Jule ist immer wieder gestürzt und hat geweint. Wenn sie schrie, wurde sie mit kaltem Wasser übergossen.

Jules Krankengeschichte findet sich in sämtlichen Akten. Sie ist deshalb so wichtig, im Detail erzählt zu werden, weil in der späteren Auseinandersetzung mit dem Jugendamt Hamburg-Mitte den Pflegeeltern der ungeheuerliche Vorwurf gemacht worden ist, sie hätten immer wieder selbst Krankheiten bei Jule „diagnostiziert“.

Als den Pflegeeltern 2009 das Sorgerecht (das sie im April 2010 zurückerhalten) entzogen wird, ist vor Gericht von „ausufernden Arztbesuchen“, „Selbstdiagnose“, „nicht nachvollziehbarer Krankmachung“ und „selbst ernannten Experten“ die Rede, die Jule ein „durchweg defizitäres Selbstbild“ vermittelten. Und es ist die Rede von „dem System“ Schuster.

Der Kampf um das Mädchen beginnt schon 2008

Man sucht irgendwann in dieser Geschichte nach dem Wendepunkt. Nach dem Grund dafür, dass der Schalter umgelegt wurde. Wer hat dafür gesorgt, dass der Vorhang fiel, sodass sozusagen aus einer lebendigen Aufführung ein furchtbares Drama wurde?

Der Kampf um Jule beginnt im Mai 2008. Da ist das Mädchen bereits sieben Jahre (!) in der Familie Schuster. Und nach einem Hausbesuch – es sollte der letzte für die nächsten fünf (!) Jahre sein – gibt die fallführende Jugendamtsmitarbeiterin Frau S. aus Hamburg-Mitte, wohin die Zuständigkeit 2005 von Wandsbek gewechselt ist, zu Protokoll: „Die Beziehung von den Pflegeeltern zu Jule ist liebevoll, klar zugewandt und offensichtlich über Jahre stabil gewachsen. Aus hiesiger Sicht geht es ihr in der Familie sehr gut. Sie wird geliebt, gehalten, gefördert und unterstützt.“

Ein Jahr später ist alles anders. Und die Frage, die nun auch die Richter beschäftigen wird, ist, ob sämtliche Beteiligte sieben Jahre lang mit ihrer Einschätzung über die Schusters komplett danebenlagen – oder ob die Pflegeeltern von einem auf den anderen Tag zu völlig unfähigen Erziehern mutiert sind? Schlimmer noch: Ob die Schusters sich gar der Kindeswohlgefährdung an Jule schuldig gemacht haben? Weil die Pflegemutter

nämlich das Kind von Arzt zu Arzt schleppe, leide sie womöglich unter dem sogenannten Münchhausen-by-proxy-Syndrom (MBPS). Sie rede also das Kind nur krank, um es medizinisch behandeln zu lassen. Mit diesem schweren Vorwurf jedenfalls wird im August 2009 beim Familiengericht der Antrag begründet, den Schusters das Sorgerecht für Jule zu entziehen.

Die Vorwürfe stammen von einem Jugendamtsmitarbeiter

Antragsteller ist Herr M. vom Jugendamt – obwohl er für die Schusters gar nicht zuständig ist. Und hier findet sich wohl die Antwort für die skandalöse Eskalation des Falls: Kaum vorstellbar, dass vorher alle an dem Fall Beteiligten irrten oder dass sich die Schusters im Handumdrehen von liebevollen Pflegeeltern zur Gefahr für Jule verwandelten. Nein, im Sommer 2009 beginnt ein perfides Machtspiel zwischen dem ASD-Mitarbeiter Herrn M., der von seiner Leitung gedeckt wird, und Pflegeeltern, die sehr genau um ihre Rechte wissen, weil Holger Schuster als Diplom-Sozialpädagoge selbst Jahrzehnte beim ASD gearbeitet hat. Und die sich fortan mit allen Mitteln gegen den Sorgerechtsentzug und die später drohende Herausnahme von Jule aus ihrer Pflegefamilie wehren.

Der Grund für diesen Machtkampf trägt vermutlich zwei Namen: Tim und Eva. Auch ihre Namen sind geändert. Diese schwer traumatisierten Geschwister, damals zehn und 13 Jahre alt, hatten die Schusters nach reiflicher Überlegung und unter Einbeziehung des Familienrats im September 2005 ebenfalls noch bei sich aufgenommen. Damit Tim und Eva ein Zimmer bekommen, räumen sie ihr Schlafzimmer und ziehen in den Keller.

Tim ist ein Schulfreund ihres Sohnes. Als er vier Jahre alt ist, stirbt seine Mutter an einem Hirntumor. Tims Vater ist kaum anwesend. Die Geschwister wachsen beim Großvater auf, der Holger Schuster im Jahr 2000 bittet, die Vormundschaft für beide Enkel zu übernehmen. Als auch der Opa stirbt, weigern sich Onkel und Tante, die Geschwister bei sich aufzunehmen. Die Schusters sind für Tim und Eva, die seit 1999 in psychiatrischer Behandlung sind, die letzte Rettung vor dem Heim.

Ein Pflegekind der Familie gerät aus den Fugen

Vier Wochen nach der Aufnahme erklärt Tim seinen Pflegeeltern, er habe „ein Kind im Kopf, das ihm Gewaltaufträge erteile“. Als Tim mit Beginn der Pubertät depressiv wird, Stimmen hört, klaut, aufs Dach rennt, unter Verfolgungswahn leidet und Gewalt ausübt, klagen die Pflegeeltern gerichtlich Hilfe ein. „Weil das Jugendamt viel zu lange untätig geblieben ist“, sagt Holger Schuster.

Nach Eva verlässt im Frühjahr 2008 auch Tim die Familie Schuster. Zuständig für die Geschwister beim Jugendamt wird Herr M. Tim gibt plötzlich an, von seinem Pflegevater geschlagen worden zu sein. Holger Schuster verliert das Sorgerecht. Das Jugendamt Hamburg-Mitte wird als Amtsvormund eingesetzt. Dagegen geht Holger Schuster gerichtlich vor. Das Gericht gibt ein Gutachten in Auftrag. Ergebnis: Das Verhältnis zwischen Tim und seinem Pflegevater sei gestört, aber „ebenso ergaben sich hier auch deutliche Hinweise, dass die körperlichen Übergriffe, die Tim zwischendurch als Begründung hervorgebracht hat, nicht stattgefunden haben“.

In jenem Gutachten erklärt Herr M., dass er „einen Hausbesuch“ bei Familie Schuster abgestattet habe. Auffällig sei, dass die weitere Pflegetochter, die sich „noch dort befindet, nun angeblich Verhaltensauffälligkeiten zeigt und weitere Unterstützung braucht“.

Glaubt man dem Ehepaar Schuster, ist das die erste unwahre Behauptung, die Herr M. in diesem Fall aufgestellt hat. „Es gab keinen Hausbesuch von Herrn M. bei uns. Er kannte uns und unser Pflegekind Jule gar nicht“, sagen die Schusters. Ob Herr M. gelogen hat, muss jetzt das Gericht klären.

Es muss auch klären, ob das Jugendamt durch „grob fahrlässige Amtspflichtverletzungen“, so der Vorwurf der Pflegeeltern, die Gesundheit von Jule gefährdet hat. Als nämlich der eingesetzte Gesundheitspfleger Herr H. dem Mädchen im Dezember 2011 die von ihren Fachärzten verordneten Notfall-Medikamente verweigert hat. Worauf sich der behandelnde Arzt Dr. Reinhold Feldmann von der Uniklinik Münster empört, es sei nicht Aufgabe von Herrn H., „nach laienhafter Lektüre des Beipackzettels“ einer Medikation nicht zuzustimmen. Feldmann: „Ein solcher Fall von jugendamtlicher Kindeswohlgefährdung ist mir aus langjähriger Praxis nicht bekannt.“

Ein Gutachten kritisiert das Verhalten des Jugendamts

Das Gericht muss weiter klären, ob Jules Gesundheit gefährdet wurde durch „schwerwiegend unterlassener Tatsachenaufklärung“. Weil nämlich vor Gericht oder später bei Kleinen Senatsanfragen vor der Bürgerschaft vom Jugendamt nicht dargelegt wurde, dass es sich bei Jule (50 Prozent) und bei Tim (80 Prozent) um schwer behinderte Kinder handelt.

Das Gericht muss auch der Frage nachgehen, warum das Jugendamt nach dem schwerwiegenden Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, mit dem der Sorgerechtsentzug begründet wurde, nicht sofort einen Hausbesuch bei den Schusters abgehalten hat. Und warum weder behandelnde Ärzte noch begleitende Pflegedienste zu diesem Verdacht

befragt wurden. Und warum den Pflegeeltern keine Hilfen angeboten wurden – all diese Maßnahmen sieht nämlich das Gesetz zwingend vor.

Ein Gutachten, das 2012 zu dem Ergebnis kommt, dass Jule bei ihren Pflegeeltern bleiben darf, kritisiert dieses Verhalten massiv. Vom Jugendamt sei ein Sorgerechtsentzug vorangetrieben worden, schreibt der Gutachter, „ohne dass zwischen Mai 2008 und Februar 2012 auch nur ein persönlicher Kontakt zu dem betreffenden Kind bestand“.

Das Gericht muss schließlich klären, ob die Bürgerschaft belogen worden ist, weil es in einer Drucksache zum Fall Jule heißt, dass die Pflegeeltern eine Vorstellung des Mädchens im Universitätsklinikum Eppendorf (UKE) verhindert hätten. Richtig ist aber, dass das UKE selbst den Termin der Begutachtung abgesagt hat. Die behandelnde Ärztin war nämlich der Meinung, die Untersuchung sei Jule nicht zuzumuten.

Es ist nicht so, dass Jules Pflegeeltern ihren Kampf gegen das Jugendamt alleine austragen müssen. Im Gegenteil: Sie haben mächtige Verbündete. Hochkarätige Ärzte und engagierte Mitarbeiter von Pflegediensten, Lehrer und Gutachter, Psychologen und Therapeuten. Und selbst der ehemalige Landesjugendamtschef Dr. Wolfgang Hammer, der sich 2009 vergeblich für einen Zuständigkeitswechsel „im Sinne einer glückenden Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Pflegeeltern“ ausgesprochen hatte, gab später unter Zeugen zu, der Fall ‚Jule‘ sei „der schwerste Fehler seiner Amtszeit“ gewesen.

Ärzte stellen sich auf die Seite der Pflegeeltern

Doch je mehr diese Menschen, die Jule so gut kennen und ihre Entwicklung loben, für die Pflegeeltern Partei ergreifen, desto heftiger wehrt sich ein kleiner Kreis von ASD-Mitarbeitern um den Sozialarbeiter Herrn M. im Jugendamt Hamburg-Mitte.

Es gibt ungezählte Schreiben von Ärzten, die Jule jahrelang behandelt haben, die sich mächtig über das Jugendamt empören. Dr. Feldmann schreibt einen Tag, bevor er im EU-Parlament über das FAS-Syndrom sprechen soll, in einer Stellungnahme: „Die Verleugnung der Diagnose ‚FAS‘ durch das Jugendamt ist fahrlässig. Die vom Jugendamt gestellte Diagnose ‚Münchhausen-by-proxy-Syndrom‘ greift die Eltern ehrabschneidend an, sie ist als solche wohl eine strafbare Handlung. Das Treiben ihres Jugendamts wirkt von Ferne wie Kindesmisshandlung.“

Dr. Hans Kowerk schreibt: „In Bezug auf die Pflegeeltern könnte man sagen, dass das Jugendamt sich ihnen gegenüber so verhält wie gegenüber einem Menschen, dem man Wasser und Seife entzieht und anschließend vorwirft, er würde sich nicht waschen. Diese

Zwickmühle sieht konkretisiert so aus, dass den Pflegeeltern der Vorwurf mangelnder Sorge um das Pflegekind gemacht wird. Aber wenn sie sich im Rahmen ihrer Sorge um eine angemessene Behandlung des Kindes bemühen, wird dieses als Münchhausen-by-proxy-Syndrom bezeichnet und damit als Schädigung des Kindes. Dieses Muster setzt sich fort, wenn alle Ärzte, die von den Pflegeeltern aufgesucht werden, als befangen, für inkompetent oder korrumpiert und alle ihre Befunde und Äußerungen zu Gefälligkeitsäußerungen und ihre Behandlungen für unsinnig bis schädigend erklärt werden. Mal abgesehen von dem diskriminierenden Charakter dieser Meinung: Wenn die Pflegeeltern diesem Einwand der Behörden folgen würden, müssten sie den Arzt wechseln – was ihnen dann wiederum als Ärztehopping ausgelegt werden würde.“

Der Streit schadet Jule und ihrem Sicherheitsgefühl

Dr. Kowerk schreibt weiter: „Die Erzeugung solcher sogenannter Double-bind-Beziehungen sind erwiesenermaßen psychisch äußerst schädlich und damit auch schädlich für das Pflegekind. Der Schädiger ist aber hier das Jugendamt – Herr M. – das diese double-bind-Situationen erzeugt und nicht die Pflegeeltern.“

Die Verfahrenspflegerin Angela van Beek schreibt im Jahr 2012: „Ich würde mir daher in Jules Interesse wünschen, dass das Kind zukünftig seine weitere Entwicklung in seiner Familie nehmen kann, ohne weiterhin von Ängsten über eine möglicherweise bevorstehende Herausnahme besetzt zu sein; dass es sich einfach sicher fühlen kann. Leider lässt die Stellungnahme des Bezirksamts Hamburg-Mitte vom 3.9.2012 genau dieses Sicherheitsgefühl und -bedürfnis nicht erwarten. Bei mir erweckt diese Stellungnahme den Eindruck, dass es dem Bezirksamts Hamburg-Mitte an dieser Stelle nicht um das Wohl des Pflegekindes, sondern um die Durchsetzung von Machtpositionen geht.“

Die Einschätzung des freien Trägers, des Verbunds sozialtherapeutischer Einrichtungen (VSE), der die Schusters über Jahre begleitet: „Die Pflegeeltern sind äußerst kooperativ und offen. Terminwünschen meinerseits wurde stets entsprochen, noch nie wurde mir ein Hausbesuch verwehrt. Die Pflegeeltern sind sehr reflektiert, suchen oft meinen Rat und sind auch offen für Kritik und Vorschläge. Sie sind sehr engagiert. Um sich kontinuierlich weiterzubilden, nehmen sie regelmäßig an Fortbildungen teil. Sie legen große Hoffnungen in pflanzliche und homöopathische Mittel.

Eine wesentliche und sehr einschneidende Veränderung war, dass den Pflegeeltern das Sorgerecht entzogen und ein Amtsvormund eingesetzt wurde. Sehr behutsam wurde Jule das erklärt. Diese plötzliche Veränderung und die damit einhergehende neue Situation überforderte Jule jedoch sehr.“ Die Folgen laut VSE: „Vermehrt auftretende

Ängste, Jule konnte nur bei den Pflegeeltern einschlafen, wurde wie ein Baby in den Schlaf gewogen, ging nicht mehr alleine auf Toilette, hatte Angstträume und vermehrte Impulskontrollverluste.“

All das aber führte beim Jugendamt nicht zum Umdenken. Im Gegenteil: Am 18. Februar 2012 klingeln drei Mitarbeiter des Kinder- und Jugendnotdienstes bei den Schusters an der Haustür. Sie suchen Jule – treffen aber nur den 17-jährigen Sohn der Schusters an. Sie klingeln alle halbe Stunde und bedrängen den Jungen, bis der Sohn das Haus vor Angst mit seinem Freund verlässt. Die beiden werden noch verfolgt und verstecken sich in der Nachbarschaft.

Es ist der traurige Höhepunkt in der Auseinandersetzung, die zuletzt einer Jagd gleicht. „Das war wie Krieg“, sagt Sabine Schuster. Und die weiterhin auf die versprochene lückenlose Aufklärung wartet.

Bei einer solchen Aufklärung helfen in erster Linie die Akten. Aber die Pflegeeltern müssen fünf (!) Jahre darum kämpfen, Akteneinsicht zu bekommen. Als sie schließlich vom Oberverwaltungsgericht recht bekommen, werden ihnen aber nicht die vollständigen Akten vorgelegt: Erst das Rechtsamt im Bezirk Hamburg-Mitte belehrt das eigene Jugendamt, dass die Akteneinsicht „auf Grundlage von Originalakten“ erfolgen muss. Haben sie diese inzwischen einsehen können? „Nein, wir haben bis heute nicht die Originalakten einsehen können“, sagt Sabine Schuster.

Auch die Politiker versuchen immer wieder, mit Kleinen Anfragen die skandalöse Geschichte lückenlos aufzuklären. Als diese Anfragen des CDU-Abgeordneten Christoph de Vries im November 2012 nur unzureichend beantwortet oder ganz verschwiegen werden, verliert schließlich auch Bürgerschaftspräsidentin Carola Veit (SPD) die Geduld. Sie rügt den Senat, weil der „in grober Weise“ gegen seine Antwortpflicht verstoßen habe. Und sie fordert Bürgermeister Olaf Scholz auf, „sich der Angelegenheit anzunehmen“, da der Senat seiner Antwortpflicht „nicht in verfassungsgemäßer Weise“ nachgekommen sei.

Grote hat die Pflegeeltern als Rechtsanwalt vertreten

So erfahren die Parlamentarier nicht, dass der Gutachter das Jugendamt wegen seines Vorgehens in diesem Fall scharf kritisiert hat. Denn auf die Frage: „Was sagt das Gutachten über Handlungen des Jugendamts?“, lautet die Senatsantwort: „Das Gutachten hat im Hinblick auf das Jugendamt keine Feststellungen getroffen.“ Um dann hinzuzufügen: „Soweit der Gutachter in seinen Ausführungen auch Anmerkungen im Hinblick

auf Handlungsweisen des Jugendamts macht, sind diese nicht vom Gutachterauftrag umfasst und basieren nicht auf gesicherten Sachverhaltsannahmen, sondern im Wesentlichen auf den Ausführungen der Pflegeeltern.“

Verbale Trickserei also statt lückenloser Aufklärung. Die sähe natürlich anders aus. War aber vielleicht auch nie gewollt. Und nicht mehr möglich – ohne einen professionellen Streitschlichter. Und ohne das Eingestehen von Fehlern. Zu verhärtet sind die Fronten. Zu verletzend der Ton.

So ergibt sich aus dem Jugendamts-internen E-Mail-Verkehr, dass Jörg Poschinski, der Chef von Herrn M., die Schusters als „nachweislich kommunikationsgestört“ und „spezielle“ Bürger bezeichnet. Er schreibt von einem „ätzenden Kundenkontakt“, die Pflegeeltern seien „hochproblematisch und in ihrer Kommunikation gestörte Kooperationspartner“. Sie seien zu einer „konstruktiven Zusammenarbeit nicht befähigt“. Er schreibt von einer „zu parteilichen Pflegeelternberatung“, und bietet an: Sollte es Klärungsbedarf geben, stünde er in dem „Vernichtungskrieg“ gerne zur Verfügung.

Jörg Poschinski ist jetzt neuer Jugendamtsleiter in Hamburg-Mitte und Nachfolger von Peter Marquard. Man würde gerne wissen, was er zu den aufgeführten internen E-Mails zu sagen und ob er die Pflegeeltern wirklich in dieser Weise verbal angegriffen hat? Und warum seiner Meinung nach dieser Fall dermaßen eskaliert ist? Und warum es in all den Jahren nicht möglich gewesen ist, zu einer vernünftigen Kommunikation zurückzukehren? Und was sein Mitarbeiter Herr M. zu den massiven Vorwürfen der Pflegeeltern sagt? „Wir bitten um Verständnis“, sagt Bezirksamtssprecherin Sorina Weiland, „dass wir uns zu einem laufenden Verfahren nicht äußern können.“

Auch Andy Grote war für eine Stellungnahme nicht zu erreichen. Er ist ja auch nicht mehr auf seinem Posten. Auch er hatte eine „lückenlose Aufklärung“ versprochen, diese aber nicht hibekommen. Dabei kennt er den Fall wie kein anderer. Schließlich war Grote, bevor er Bezirksamtsleiter wurde, als Rechtsanwalt tätig. Und hat die Pflegeeltern von 2008 bis 2010 in dem Fall vertreten. Gegen das Jugendamt.

Als Bezirksamtsleiter ist er dann im vergangenen Herbst auf insgesamt drei Gesprächswünsche der Schusters, diesen Fall ohne Gerichte zu Ende zu bringen, nicht mehr eingegangen. Nun sitzt Andy Grote in seiner neuen Funktion als Innensenator quasi selbst als Beklagter auf der Anklagebank.

*Erstveröffentlicht im Hamburger Abendblatt 01.04.2016
Nachdruck mit freundlicher Genehmigung*

So geht es Jule heute

„Die Leute vom Jugendamt haben keine Ahnung, wie schlimm es ist, immer Angst haben zu müssen, sein Zuhause zu verlieren. Ich hätte am liebsten das Land verlassen“, sagt Jule, heute 15 Jahre alt. „Das Jugendamt hat meine Kindheit zerstört. Ich hatte mal ein so schönes und unbeschwertes Leben, aber das ist seit 2009 vorbei. Ich habe kein Vertrauen mehr zu Menschen, die nicht zur Familie gehören. Ich habe noch immer Angst, abgeholt oder entführt zu werden.“ Jule geht in die 9. Klasse und bereitet sich auf ihren Hauptschulabschluss vor. Zurzeit gibt es ein Gerangel um die Zuständigkeit. Hamburg hat wegen des Wohnsitzes der Pflegeeltern das Bundesland Niedersachsen auf Übernahme des Falls verklagt. Diese wurde am 1. Januar 2016 vollzogen, Hamburg bleibt aber Kostenträger.

„Jules behandelnde Ärzte haben oft auch direkt an das Jugendamt geschrieben und ihnen mitgeteilt, dass sie Jule durch ihr unverantwortliches und unrechtmäßiges Verhalten schädigen“, sagt Sabine Schuster. Auch Birgit Nabert vom Landesverband Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien (KiAP) in Schleswig-Holstein hat an Behörden und Gerichte „Institutionelle Kindeswohlgefährdungsanzeigen“ geschrieben, um auf das „unverantwortliche und rechtswidrige Verhalten“ aufmerksam zu machen. „Die nicht fachgerechten und eskalierenden Eingriffe des Jugendamts führten bei Jule zu erheblich vermehrten Angstzuständen und Schulproblemen“, sagt Sabine Schuster. Eine Jugendamtsmitarbeiterin habe dem Mädchen gedroht, immer wieder in die Schule zu kommen, wenn es nicht mit ihr reden wolle, sagt Sabine Schuster. „Jule traute sich kaum noch, in die Schule zu gehen.“

Konzentration und Merkfähigkeit seien bei Jule irgendwann gänzlich den Angstzuständen gewichen. „Es kam zu mehreren belastenden Schulwechsellern, weil Jule den geforderten Leistungen nicht mehr standhalten konnte. Denn zu oft kreisten ihre Gedanken darum, ob das Jugendamt wiederkäme, um sie aus ihrer Familie zu reißen“, sagt Sabine Schuster. Wenn abends ein Freund ihres Bruders an der Haustür klingelte, so Sabine Schuster, „sprang Jule hinter das Sofa und versteckte sich“. Dadurch, dass ihr zwei Jugendamtsmitarbeiter ihre für ihr Anfallsleiden wichtigen Medikamente und sogar Notfallmedikamente verweigert hätten, habe sich Jules Gesundheitszustand verschlechtert, sodass ihre Anfälle häufiger und intensiver auftraten.

„Der Grad der Schwerbehinderung verschlechterte sich von 50 auf 75 Prozent.“ Vor den Eingriffen des Jugendamts, so Sabine Schuster, sei Jule, trotz ihrer Vorerkrankung, nie auf Medikamente angewiesen gewesen. „Seither jedoch kommt sie ohne Medikamente nicht mehr aus.“

Fragen und Antworten für Pflegeeltern

von *Elmar Bergmann, Rechtsanwalt, Familienrichter a.D., Krefeld*

1. Was bedeutet eigentlich § 1666 BGB?

Diese Bestimmung ist nicht primär eine „Kinderklau – Bestimmung“, sondern sie ist gewissermaßen die Generalklausel für ein Einschreiten des Familiengerichtes bei einer Kindeswohlgefährdung. Der Abs. 1 sagt: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“ Das bedeutet, dass vornehmlich Ziel dieser Regelung ist, Gefahren für die Kinder abzuwenden, wobei in Abs. 3 der Bestimmung Regelbeispiele aufgeführt werden, nämlich zum Beispiel Gebote, öffentliche Hilfen wie z.B. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen, oder Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen, oder vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit eine Wohnung zu nutzen oder zu meiden oder bestimmte Orte nicht aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält, oder Kontaktverbote mit dem Kind, oder Ersetzung der Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge, und erst **an allerletzter Stelle** die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

Hier muss auch der § 1666a BGB beachtet werden, nach dieser Bestimmung besteht der strenge Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Erst wenn es gar keine anderen Möglichkeiten gibt, auch keine der öffentlichen oder privaten Hilfen, dürfen Kinder von den Eltern getrennt werden. Zu denken ist hier vornehmlich an Hilfen zur Erziehung des SGB VIII.

Leider werden diese Bestimmungen nicht besonders ernst genommen. Ich habe in meiner anwaltlichen und familienrichterlichen Tätigkeit vieler Fälle erlebt, wo man Kinder aus Familien herausgenommen hat. Dabei hätte es sicherlich genügt, wenn man einer allein erziehenden Mutter mit fünf Kindern ganztägige Hilfen angeboten hätte.

Weitgehend unbekannt scheint auch die Regelung des § 1666a BGB zu sein, wonach die gesamte Personensorge nur dann entzogen werden darf, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreicht.

2. Was versteht man unter Vormundschaft oder Pflegschaft?

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht, im Hauptfall also, wenn den Eltern die gesamte elterliche Sorge entzogen ist, oder die Eltern verstorben sind. Rechtlich steht der Vormund dann an Stelle der Eltern, er hat dieselben Rechte und die Pflichten, die die Eltern auch haben. Die leiblichen Eltern sind von sämtlichen Rechten und Pflichten abgeschnitten.

Wenig beachtet ist die Regelung des § 1776 BGB, dass nämlich die Eltern ein Benennungsrecht hinsichtlich des Vormundes haben und des § 1775 BGB, dass das Familiengericht auch ein Ehepaar gemeinschaftlich zu Vormündern bestellen kann. Das wäre insbesondere bei Pflegeeltern der Fall, die seit vielen Jahren unangefochten ein Pflegekind erziehen und aufziehen.

Liegen solche Voraussetzungen nicht vor, so hat das Familiengericht den Vormund zu berufen und nach Anhörung des Jugendamtes auszuwählen. Dabei ist vom Jugendamt und vom Familiengericht zu berücksichtigen, dass ein Vormund nach den persönlichen Verhältnissen, nach seiner Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung von Vormundschaften geeignet ist. Der mutmaßliche Wille der Eltern, die persönlichen Bindungen des Mündels, die Verwandtschaft des Mündels sowie das religiöse Bekenntnis des Mündels ist zu berücksichtigen. Dabei soll das Familiengericht auch Verwandte und Verschwägerete des Mündels hören. Wann wird das jemals gemacht?

Für jeden Deutschen besteht eine Übernahmepflicht für eine Vormundschaft.

Wir beobachten aber zunehmend bei den Gerichten, dass reflexartig das zuständige Jugendamt zum Vormund bestellt wird, wenn den Eltern die elterliche Sorge entzogen wird. Dieses ist eine schlicht rechtswidrige, ja sogar verfassungswidrige Praxis. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass das Jugendamt als Amtsvormund **nur dann** bestellt werden darf, wenn trotz intensiver Suche kein geeigneter Einzelvormund, auch kein geeigneter Vereinsvormund von einem zugelassenen Verein vorhanden ist. **Die erfolglose Suche ist in dem Beschluss über die Bestellung des Amtsvormundes zu dokumentieren, sonst ist dieser Beschluss angreifbar.** Dabei geht es überhaupt nicht, dass mir mehrere Familienrichter und Rechtspfleger mal sagten, dann könne man das Jugendamt niemals einsetzen. Das Problem ist einfach gelöst, wenn man, wie der für mich früher zuständige Rechtspfleger und ich das gemacht haben, nämlich aus dem Bestand der Berufsbetreuer geeignete Personen weiterbildet. Eine solche Handlungsweise muss man von Rechtspflegern in Familiensachen und von Familienrichtern doch nun

wirklich erwarten können. Nur dann ist das Jugendamt quasi von Natur aus Vormund, wenn es sich um eine gesetzliche Vormundschaft gemäß § 1791b BGB handelt. Das ist vorliegend aber nicht so sehr von Interesse.

Das Problem bei den Vormundschaften ist, dass die Jugendämter quasi automatisch zum Vormund bestellt werden und die Eltern danach keine Rechte mehr haben, dieses ändern zu lassen. Sie sind nämlich nach Entzug der elterlichen Sorge nicht mehr antragsberechtigt. Deshalb ist dringend zu raten, dass bei einem Sorgerechtsentzug immer darauf gedrungen wird, dass nicht etwa das Jugendamt, sondern ein Privatvormund Vormund wird. Meistens sind doch die Kinder schon vor der Rechtskraft des Sorgerechtsentzuges in der Pflegefamilie. Da sollte sich die Pflegefamilie selbst kümmern und geeignete Einzelvormünder vorschlagen.

Während des Laufs des Pflegeverhältnisses sollte man mit dem Jugendamt darüber sprechen, ob man nicht selbst Vormund werden kann oder vielleicht eine andere Person, die einem nahe steht. Bewährt hat sich auch die über – Kreuz – Vormundschaft von mehreren Pflegeeltern. Das hat natürlich nur dann Sinn, wenn das Pflegeverhältnis unbestritten ist.

Falls der Vormund in einzelnen Angelegenheiten sein Amt nicht ordentlich ausführt, so kann das Familiengericht dem Vormund die Vertretung für einzelne Angelegenheiten entziehen.

Er muss ein Vermögensverzeichnis machen und fortschreiben und er muss dem Familiengericht (Rechtspfleger) regelmäßig Rechenschaft ablegen. Bei Pflichtverletzungen kann der Rechtspfleger Weisungen erteilen. Er kann sich nur nicht an die Stelle des Vormundes setzen und seine eventuell abweichende Meinung durchsetzen. Er kann immer nur bei Pflichtverletzungen im Einzelfall einschreiten.

Ein **Pfleger** vertritt ein Kind nur in einzelnen Angelegenheiten, wenn den Eltern nur Teile der elterlichen Sorge, zum Beispiel nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die ärztliche Versorgung, das Recht zur Beantragung von Sozialleistungen usw. entzogen wurde.

Wenig bekannt ist es, dass dem Einzelvormund bzw. -pfleger eine pauschale Aufwandsentschädigung zusteht, welche jährlich zu beantragen ist. Am 1. April eines jeden Jahres ist der Anspruch **verjährt**.

3. Wie ist das mit dem Umgang von Pflegekindern und leiblichen Eltern geregelt?

Der Gesetzgeber hat den Umgang zwischen Eltern und Kindern vornehmlich als Recht der Kinder ausgestaltet, allerdings ist jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Das ergibt sich aus § 1684 BGB.

Das bedeutet, dass auch Pflegekinder Umgang mit ihren leiblichen Eltern haben müssen, es sei denn das Familiengericht schränkt diesen Umgang auf Dauer oder auf Zeit ein, weil sonst das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

Das bedeutet, dass keinesfalls das Jugendamt berechtigt ist, den Kontakt zwischen Pflegekindern und leiblichen Eltern zu unterbrechen. Es ist eine falsche Ideologie, wenn Jugendämter immer wieder behaupten, im Interesse des Kindeswohls und im Interesse der Eingewöhnung der Kinder in die Pflegefamilie sei es unbedingt erforderlich, dass ein Kontakt zwischen den leiblichen Eltern und deren Kindern zumindest in den ersten 3-6 Monaten nach der Inpflegegabe unterbleiben müsse. Schon vor weit über zehn Jahren hat der europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg diese Praxis der deutschen Jugendämter als menschenrechtswidrig gezeißelt, auch das Oberlandesgericht Hamm sieht es als rechtswidrig an, wenn dieser Kontakt unterbleibt.

Die Angst vieler Pflegeeltern vor Umgangskontakten beruht nach meiner Ansicht auf zwei Komponenten: Zum einen befürchtet man, dass die Umgangskontakte das Pflegeverhältnis belasten werden, dass die Kinder ihnen entgleiten; zum anderen befürchtet man, dass die Kinder nicht in ihrer Familie verwurzelt werden.

Falls wirklich solche Gegebenheiten vorliegen, die sicherlich vorkommen können, müsste vom Vormund oder Pfleger eine Umgangsregelung beim Familiengericht verlangt werden, im schlimmsten Fall sogar ein Umgangs Ausschluss. Aus eigener Machtvollkommenheit darf das Jugendamt so etwas nicht regeln, es käme dann schnell auf eine strafbare Ebene.

4. Muss ich mit jeder Kleinigkeit wegen der Pflegekinder zum Jugendamt laufen?

Ich musste erleben, dass Pflegeeltern von Jugendämtern doch nicht besonders intensiv über ihre Entscheidungsbefugnisse bezüglich des Kindes aufgeklärt wurden. Gemäß § 1688 BGB haben die Pflegeeltern dann das Recht, die Eltern in allen Angelegenheiten

des täglichen Lebens zu vertreten, sie können den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten vertreten. Das bedeutet, dass die Pflegeeltern durchaus eigenständig Arztbesuche vornehmen können mit den Kindern, Zeugnisse unterschreiben können, den Verdienst des Kindes verwalten können und Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend machen und verwalten können.

Ein kleiner Wermutstropfen ist jedoch gegeben, nämlich dann, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Dagegen kann jedoch das Familiengericht angerufen werden.

5. Wie verhält sich das mit der Verbleibensanordnung?

Der Gesetzestext des § 1632 Abs. 4 BGB scheint ziemlich eindeutig zu sein:

„Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.“

Diese Bestimmung ist insoweit vertrackt, weil viele Voraussetzungen für eine Verbleibensanordnung gegeben sein müssen, und alles unbestimmte Rechtsbegriffe sind, die ausgefüllt werden müssen.

Zunächst: Das Wort „Eltern“ betrifft nicht nur die leiblichen Eltern sondern ganz allgemein den Inhaber der elterlichen Sorge. Deshalb gilt diese Bestimmung auch dann, wenn z. B. das Jugendamt als Vormund oder Pfleger das Kind bei den Pflegeeltern herausnehmen möchte.

Die zweite Frage ist, was versteht man unter „längere Zeit“? Bei diesem Begriff muss man auf das kindliche Zeit empfinden abstellen. Für kleine Kinder ist eine „längere Zeit“ aus ihrem Zeithorizont ein objektiv kurzer Zeitraum, bei älteren Kindern sind dieses schon objektiv längere Zeiten. Wenn also ein dreijähriges Kind seit zweieinhalb Jahren in der Pflegefamilie lebt, so ist dieses sicher eine „längere Zeit“. Bei einem zehnjährigen Kind sieht das jedoch schon völlig anders aus. Man wird nicht umhin kommen, durch eine gute Kinderpsychologin feststellen zu lassen, was für **dieses besondere Kind** der Zeitraum „länger“ ist.

Ein weiteres Problem ist, wann das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde. Hier gibt es eine Vielzahl von Einzelfallentscheidungen. Es muss davor gewarnt werden, aus diesen Einzelfallentscheidungen, auch vom Bundesverfassungsgericht, eine Handlungsanweisung im konkreten Fall zu sehen. Viele Anwälte, die mit solchen Fällen befasst sind, pressen die Fälle in solche Entscheidungskorsetts. Das ist aber nicht angemessen. Jeder Fall ist eine Einzelfallentscheidung. Sicherlich: wenn ein Kind von einer Pflegefamilie zu einer anderen Pflegefamilie und/oder in ein Heim gebracht werden soll, so kann man, wenn bei der ersten Pflegefamilie keine gravierenden Gründe vorliegen, davon ausgehen, dass das nicht kindeswohlfördernd ist. Anders sieht es aus, das ist der andere Extremfall, wenn das Jugendamt seine Aufgaben nach dem SGB VIII wahrgenommen hat und mit der Herkunftsfamilie intensiv gearbeitet hat und diese wieder in der Erziehung ertüchtigt sind, dass dann gewisse Schäden, die durch den Wechsel der Kinder entstehen, eher in Kauf zu nehmen sind, jedenfalls dann, wenn die Herkunftseltern in der Lage sind, diese Probleme durch Hinzuziehung geeigneter Fachkräfte zu beheben.

Ich lese immer wieder in Schriftsätzen von Anwälten, die sich häufiger mit Pflegekinderfällen befassen, dass die Verbleibensanordnung doch eine klare Sache sei. Das ist es nicht, es ist lediglich die Verhinderung der Herausnahme eines Kindes zur Unzeit. Ich spreche hier nicht von den Fällen, in denen das Pflegekind in der Pflegefamilie schlecht versorgt wird, leider haben wir gerade in Norddeutschland ja einige von solchen Fällen erlebt.

Die beste Lösungsmöglichkeit ist, dass das Familiengericht ein lösungsorientiertes Gutachten in Auftrag gibt und den Gutachter nicht etwa damit beauftragt, ihm einen Entscheidungsvorschlag zu machen, sondern seinen Sachverstand zu benutzen, um zwischen den verschiedenen Interessen sowohl der Erwachsenen als auch der Kinder ein Einvernehmen herzustellen. Dass das geht, habe ich in meiner familienrichterlichen Praxis hundertfach erlebt. Man kann sich durchaus Möglichkeiten vorstellen, dass die Kinder wieder zu ihren leiblichen Eltern zurückkehren, die sich gefangen haben, dass die Pflegeeltern aber als eine Art Onkel und Tante im Leben der Kinder bleiben.

6. Haben Pflegeeltern im gerichtlichen Verfahren über ihre Pflegekinder eigene Rechte?

Das einzige Recht, dass Pflegeeltern in dem Verfahren bezüglich ihrer Pflegekinder haben, ist ein Anhörungsrecht und eine Anhörungspflicht durch das Gericht. Selbst wenn es um etwas geht, was sie ganz direkt berührt, nämlich um eine Umgangsregelung, haben sie nach den Verfahrensordnungen noch nicht einmal das Recht der Anwesenheit

im Gerichtssaal. Das wird von einer Vielzahl von Familienrichtern nicht so ernst genommen, was manchmal gut und manchmal schlecht ist. Antragsrechte bei Gericht haben die Pflegeeltern nicht. Falls die leiblichen Eltern noch die volle elterliche Sorge haben, käme bestenfalls eine **Anregung** an das Familiengericht in Betracht, den Eltern das Sorgerecht zu entziehen. Umgangsregelungen selbst beantragen können die Pflegeeltern nur, wenn sie Vormund sind. Vor Gericht bedeutet das leider, dass Pflegeeltern keine besonders starke Stellung haben.

7. Was versteht man unter Inobhutnahme?

Nach § 42 SGB VIII regelt diese Vorschrift die Voraussetzungen und Inhalt der sozialpädagogischen Krisenintervention und die Schutzgewährung durch die Kinder- und Jugendhilfe in Eil- und Notfällen. Leider ist zu beobachten, dass die Anzahl der Inobhutnahmen von Jahr zu Jahr deutlich steigt, was ich als Bankrotterklärung der Jugendhilfe ansehe. Die häufigsten Anlässe für die Inobhutnahme sind nicht Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch, sondern die Überforderung der Eltern in einer akuten Krisensituation sowie massive Beziehungsprobleme zwischen Eltern und zwischen den Eltern und ihren Kindern. Das Jugendamt kann dann aus eigener Machtvollkommenheit die Kinder auch unter Hinzuziehung der Polizei durch unmittelbaren Zwang bei den Eltern wegnehmen. Dass die Zahl der Inobhutnahmen zugenommen hat, ist ein Zeichen dafür, dass die Fürsorgeverwaltung mehr in Richtung Eingriffsverwaltung abdriftet. Ich frage mich, wie es zu solchen Inobhutnahmen kommen kann, wenn die Jugendämter vorher die Hilfen, die ihnen die Bestimmungen des SGB VIII in die Hand geben, ausgenutzt haben? Das gilt natürlich erst recht für Inobhutnahmen aus Pflegefamilien, die jedoch regelmäßig vom Pflegekinderdienst angeleitet und auch überwacht werden sollen. Wie häufig zeigt sich, dass die „dringende Gefahr“, die für die Maßnahme erforderlich ist, nachträglich nicht gegeben ist. Das habe ich in meiner praktischen Tätigkeit häufig erlebt.

Wenn eine solche Inobhutnahme stattgefunden hat gegen den Widerstand der Eltern oder der Pflegeeltern, so muss der erste Weg zum zuständigen Familiengericht gehen, denn eine Rückholanordnung gibt es nur dann, wenn diese unverzüglich gestellt ist, also: Zuerst zur Rechtsantragstelle des Amtsgerichts und den Antrag stellen, dann zum Anwalt, der diesen Antrag wiederholt und entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung ausformuliert und begründet.

Übrigens ist dieser Schritt des Jugendamtes ein Verwaltungsakt, der auch schriftlich den Eltern und den Pflegeeltern mitzuteilen ist, und gegen den man auf dem Verwaltungsrechtsweg vorgehen kann. Das sollte aber besser ein Anwalt tun.

8. Darf ich eine Person meines Vertrauens oder meinen Rechtsanwalt zu einem Gespräch mit dem Jugendamt mitnehmen?

Die Antwort der Jugendämter ist regelmäßig: Nein!

Dieses Nein hat aber mit geltendem Recht nicht das allergeringste zu tun. § 13 Abs. 4 SGB X, also ein Gesetzbuch, das für alle Verwaltungshandlungen gilt, sagt völlig eindeutig, dass jedermann das Recht hat, bei einem Gespräch oder einer Verhandlung mit der Verwaltungsbehörde einen Vertrauten oder einen Rechtsanwalt mitzunehmen. Vielfach wird damit argumentiert, der Schutz der Sozialdaten verbiete dieses. Mag man noch durchgehen lassen, dass ein privater Vertrauter unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes nicht zugelassen wird, so kann dieses für einen Rechtsanwalt keinesfalls gelten. Der Rechtsanwalt unterliegt der gleichen Schweigepflicht wie der Mitarbeiter des Jugendamtes, sogar noch einer schärferen, die Informationen, die Pflegeeltern gegeben werden, können und müssen auch deren Anwalt gegeben werden. Im Übrigen ist auch nach dem Wortlaut des Gesetzes nur mit dem Anwalt zu korrespondieren. Leider beobachtet man, dass Jugendämter sich an diese völlig klaren gesetzlichen Regelungen nicht halten. Es wäre zu hoffen, wenn dieses einmal verwaltungsgerichtlich festgestellt würde. Ich habe leider noch keine rechtskräftige Entscheidung zu diesem Punkt gefunden.

9. Schlussbemerkung

Ich habe im Vorstehenden einige wichtige und für Pflegeeltern bedeutsame Punkte angesprochen. Falls in der geneigten Leserschaft noch weitere allgemeine Fragen bestehen, lassen Sie diese doch bitte der Redaktion zu kommen, damit ich möglicherweise in einem weiteren Beitrag dazu Stellung nehmen kann.

Interview zum Kinderschutz durch Pflegefamilien

von Christoph Malter und Mathias Rohde

M. Rohde: *Herr Malter, Sie haben unlängst einen Zwischenbericht über eine empirische Untersuchung zum Thema: ‚Gelingende und misslingende Rückführungen von Pflegekindern in ihre Herkunftsfamilien‘ vorgelegt. Haben Jugendämter ihr Interesse an einem Schlussbericht signalisiert, oder gab es u.U. sogar das Angebot, Ihre Untersuchung zu unterstützen?*

C. Malter: Die Untersuchung wird unterstützt von der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes, der Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien (BAG-KiAP) und der Arbeitsgemeinschaft für Sozialberatung und Psychotherapie (AGSP). Was vor dem Hintergrund von Vernachlässigung und Misshandlung interessiert, ist, wie sichergestellt wird, dass zu ihren Eltern zurückgeführte Kinder nicht erneut Opfer von Gewalt und Traumatisierung werden. Diese Frage interessiert auch die meisten in Jugendämtern tätigen Kolleginnen und Kollegen. Oft verlieren sie aber die zurückgeführten Kinder wegen wechselnder Zuständigkeiten aus den Augen. Bei uns haben sich viele Pflegeeltern gemeldet, deren ehemalige Pflegekinder in erneute Misshandlungssituationen zurückgeführt wurden, und das sind leider keine bedauerlichen Einzelfälle. Die Einwände und Warnungen von Pflegeeltern vor einer Rückführung wurden von Fachkräften, Gutachtern oder Richtern oftmals bagatellisiert oder nicht ernst genommen. Insgesamt gibt es noch keine verlässlichen Zahlen aus Deutschland darüber, wie viele Rückführungen gelingen oder misslingen. Obwohl das Pflegekinderwesen in jüngster Zeit mehr Aufmerksamkeit von forschend Tätigen erfährt, haben die Universitäten und Institute die hier vorgetragene Fragestellung bisher vernachlässigt. Ich hoffe, dass unser Zwischenbericht sensibilisiert und sich dies ändern wird. An der Universität Siegen gibt es einen Forschungsschwerpunkt Pflegekinderwesen und von dort müssten in naher Zukunft verwertbare Resultate kommen. Auch beim Deutschen Jugendinstitut ist die Problematik bekannt und wird bearbeitet. Von der KiAP ist das Problem an mehreren Stellen politisch Verantwortlichen vorgetragen worden. Die befragten Jugendhilfeausschüsse sind zur Auskunft verpflichtet, und ich bin sehr gespannt auf die ersten Antworten.

M. Rohde: *Wenn Warnungen von Pflegeeltern bagatellisiert werden, dann stellt sich die Frage, welchen Stellenwert das Kindeswohl bei einer Entscheidungsfindung zu einer beantragten*

Rückführung hat. Kinder werden aus ihren Familien herausgenommen, weil ihr Wohl gefährdet ist und Pflegeeltern werden damit beauftragt, eben für dieses Wohl Sorge zu tragen. Geschieht dies in der Folge im Rahmen einer Dauerpflege, ist es dann nicht geradezu vermessenen von Richtern, Politikern und Gutachtern, die Kompetenz der Pflegeeltern bei der Entscheidungsfindung hinter die Interessen der leiblichen Eltern zu stellen?

C. Malter: Das Kindeswohl sollte selbstverständlich im Mittelpunkt stehen und im Zweifelsfall ist ihm auch der Vorrang vor dem Elternrecht einzuräumen! Es ist doch so, dass bei den allermeisten Kindern der Staat eben gerade kein kontrollierend eingreifender ist, weil Eltern die Sorge für ihr Kind verantwortungsvoll ausüben. Kinder, die in Pflegefamilien kommen, haben aber in den meisten Fällen Schlimmes erlebt. Traumatische Erfahrungen hinterlassen Spuren im Gehirn und äußern sich in lang anhaltenden Störungen von Verhalten und Erleben. Ein Kind, das aus einer misshandelnden Situation zu neuen, liebevoll annehmenden Pflege- oder Adoptiveltern kommt, benötigt lange Zeit, um wieder Vertrauen in enge Beziehungen zu fassen und positive und entwicklungsfördernde Bindungen einzugehen. Viele Juristen erkennen diesen Zusammenhang erst gar nicht und behandeln Umgangs- oder Zuordnungskonflikte bei Pflegekindern so, als handle es sich um Scheidungskinder in einer Krise zwischen streitenden Erwachsenen. Eine Angstbindung zwischen Kind und Eltern – so wie man sie zwischen Entführungsoffern und Entführern kennt – registrieren oftmals sogar Fachkräfte und Gutachter nicht. Es ist geradezu typisch, dass die Kindesmisshandlung immer wieder verleugnet wird und der verständliche Wunsch, dass aus versagenden Eltern fähige werden, wird in der Praxis dann leider oft enttäuscht. Man tut erziehungsunfähigen Eltern keinen Gefallen, wenn sie ihre eigenen Probleme und ihr Leben kaum bewältigen, sie dann auch noch mit der Erziehung eines anstrengenden Kindes zu überfordern. Längst nicht alle, aber doch viele Sozialarbeiter, Psychologen oder Richter glauben, für jedes Kind und immer die Rückführung forcieren zu müssen. Juristen, weil sie den Gesetzauftrag fälschlich einseitig interpretieren, Sozialarbeiter und Psychologen, weil sie ungeeignete Theorien anwenden. Wen wundert es da, wenn der Kinderschutz auf der Strecke bleibt?

M. Rohde: *Offensichtlich bietet das Gesetz den misshandelten Kindern keinen ausreichenden Schutz?*

C. Malter: Das Kinder- und Jugendhilfegesetz von 1990/1991 hat den Ausbau anbietender Hilfen begünstigt. Aufsuchenden und eingreifenden Hilfen wurde von vielen Jugendämtern nicht die notwendige Bedeutung zugeschrieben. Während mittlerweile die meisten Experten für Risikogruppen vermehrt wieder aufsuchende Hilfen fordern und anwenden, gibt es noch keinen hinreichenden Konsens darüber, wie mit schwierigen, uneinsichtigen Klienten umzugehen ist. Es kann nicht sein, dass Eltern die Kooperation

verweigern, um unentdeckt oder ungehindert Kinder zu misshandeln. Eingreifende Hilfen und die Kooperation zwischen Gesundheits-, Sozial- und Ordnungsbehörden bedürfen weiterer gesetzlicher Regelungen, damit Kinder besseren Schutz vor Misshandlung erhalten und als Opfer Nachteilsausgleich geltend machen können. Immerhin haben die vielen öffentlich gewordenen Misshandlungsskandale dazu geführt, dass Gesetzesänderungen zur Verbesserung des Kinderschutzes diskutiert werden, und zum Teil schon vollzogen sind.

M. Rohde: *Sicherlich ist das Bewusstsein bei den politisch Verantwortlichen in den letzten Monaten und Jahren angesichts der Berichterstattung über die Misshandlungsfälle gewachsen. Aber gleichzeitig werden in einigen Bundesländern finanzielle Anreize geboten, Kinder eben nicht in Kindertagesstätten betreuen zu lassen, sondern ein weiteres Jahr damit zu warten. Nun berichten aber die Fachkräfte der KiTas, dass dieses Angebot vornehmlich von den Familien wahrgenommen wird, die man unter Vorbehalt als „sozial auffällig“ bezeichnen könnte. Was ist davon zu halten?*

C. Malter: Das ist ein Beispiel dafür, wie sich sozial auffällige Familien abschotten und mir fallen viele weitere ein: Die überwiegende Mehrheit der Bundesbürger stellt seine Kinder regelmäßig einem Arzt zu den Vorsorgeuntersuchungen vor. Für die wenigen Unvernünftigen, die ihre Kinder nicht daran teilhaben und gleichzeitig verkümmern oder verhungern lassen, wird jetzt gerade nach und nach die gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme eingeführt. Beispielsweise die Forderungen nach der Ganztagschule, Kindergartenpflicht etc. spielen eine Rolle dabei, Entwicklungsrisiken zu erkennen und Defizite bei der Erziehung zu kompensieren. Weil der Staat den Bürger aber nicht unnötig bevormunden will, all diese Maßnahmen viel Geld kosten und Bürokratien auch noch dafür anfällig sind, an den falschen Stellen zu sparen, kommt es immer wieder zu gegenläufigen Entwicklungen.

M. Rohde: *Noch mal zur Rückführbarkeit von Pflegekindern: Selbst mit der vagen Hoffnung, dass aus vormals erziehungsunfähigen Eltern erziehungsfähige Eltern werden könnten, darf dann bei einer Entscheidung - ob Rückführung oder nicht - die Zeit, die ein traumatisiertes Kind in einer Pflegefamilie gelebt hat außer acht gelassen werden? Haben sich bei Ihren Forschungen und Untersuchungen Zeitfenster herauskristallisiert, die eine Rückführung vor dem Hintergrund des Kindeswohls ausschliessen?*

C. Malter: Wenn es um die Rückführung eines in seiner Herkunftsfamilie geschädigten Kindes aus einer Vollzeitpflege geht, müsste eine gesteigerte Begründungspflicht vor der Rückführung verlangt werden. Drei Bereiche sind dabei besonders zu betrachten: (1.) Die Vorgeschichte des Kindes mit den wichtigsten Fragen: Wurde es traumatisiert?

– Über welchen Zeitraum hinweg? – In welchem Alter und von wem? – Wie, bzw. wurde das Trauma überhaupt verarbeitet? (2.) Bei den Eltern stellt sich grundsätzlich die Frage der Erziehungsfähigkeit und ggf. nach ihrer Rolle bei einer Misshandlung oder Vernachlässigung des Kindes. Haben sie ihrerseits Beratung/Unterstützung/Hilfe oder Therapie erfolgreich angenommen oder abgeschlossen? (3.) Der Zeitfaktor: Wie lange ist das Kind von seinen Eltern getrennt (ggf. wie oft), und sind zu den Pflegeeltern positive Bindungsbeziehungen entstanden? Unter Betrachtung dieser Gesichtspunkte sollte eine sorgfältige Prognose dafür erstellt werden, was für die gedeihliche Entwicklung eines Kindes und dessen Wohl zukünftig kurz- und langfristig benötigt wird.

Alleine die Tatsache, dass Eltern Erziehungsfähigkeit (wieder) erlangt haben, ist keine hinreichende – wohl aber eine notwendige – Bedingung zur Rückgabe des Kindes. Wenn die Rückgabe dem Kindeswohl widerspricht, ist das Kind sogar dann in der Pflegefamilie zu belassen, wenn die Eltern Erziehungsfähigkeit (wieder) erreicht haben. Das ist zum Beispiel dann gegeben, wenn die Prognose für das Kind unsicher ist oder es schon so lange bei den Pflegeeltern lebt, dass die Herausnahme aus seinem neuen Sozialraum und die Wegnahme von den lieb gewonnenen Pflegeeltern ihm schadet. Die Zeiträume für eine mögliche Rückgabe sind bei Babys und Kleinkindern sehr kurz. Man sollte diese nach drei bis sechs Monaten der Unterbringung nicht mehr leichtfertig von Pflegeeltern trennen. Bei älteren Kindern sind diese Zeiträume länger. Als allgemeine Regel kann die Frist von zwei Jahren, nach der ein Zuständigkeitswechsel in der Betreuung zum Jugendamt am Wohnort der Pflegeeltern erfolgen soll, angenommen werden. Die Deprivationsforschung, beispielsweise die Untersuchungen von René Spitz oder von Marie Meierhofer und ihrem Kollegen Wilhelm Keller zeigten schon in den 50iger und 60iger Jahren auf, dass Mutterentbehrung bei Babys zu negativen Beeinträchtigungen in der kindlichen Entwicklung führen, die bei einer Dauer der Entbehrung von ca. drei Monaten wieder aufgeholt werden können, nach fünf Monaten aber oft schon irreversible Schädigungen zur Folge haben. Trennungen des Kindes von der Bezugsperson im Alter zwischen sechs und 24 Monaten – also den bindungssensiblen Phasen – sind sehr heikel. Dennoch darf man Kinder nicht bei misshandelnden Eltern verwaarlosten lassen.

Zum Problem der Rückführung: Heather N. Taussig und Kollegen haben 2001 eine Studie vorgelegt, der zufolge Jugendliche, die aus Familienpflege zu ihren Herkunftsfamilien zurückgeführt wurden, mehr emotionale und Verhaltens-Probleme entwickelten, als Jugendliche, die nicht zurückgeführt wurden. Heinz Kindler vom Deutschen Jugendinstitut hat in einem Überblicksartikel gleich mehrere internationale Studien angeführt, die über einen hohen Anteil von erneuter Misshandlung nach einer Rückführung berichten. In der Studie von Martin und Beezley aus dem Jahr 1976 finden die Autoren nach einem Zeitraum von viereinhalb Jahren nach dem ersten Auftreten der

Kindesmisshandlung, dass sogar 68% der in Psychotherapie Befindlichen ihr Kind weiter misshandeln. Von erfolgreichen Rückführungen habe ich – obwohl ich diese Frage oft gestellt habe – viel seltener gehört, als von Gescheiterten. Manchmal frage ich mich, ob Gutachter, Sozialarbeiter oder Richter selbst die morschen Brücken betreten würden, über die sie Kinder mit einer Selbstverständlichkeit gegen jedwede Vernunft zu ihren Eltern locken.

M. Rohde: *Die drei von Ihnen angeführten Bereiche einer gesteigerten Begründungspflicht bei einem Rückführungsantrag oder -ersuchen sind auf eine Weise miteinander verbunden, dass aus meiner Sicht alleine die Nichterfüllung eines Bereiches zu einer abschlägigen Bescheinigung kommen müsste, denn selbst für den Fall einer (wiedergekehrten oder erstmalig erlangten) Erziehungsfähigkeit der leiblichen Eltern sind die Behandlungszeiten von frühkindlichen Traumata so unbestimmt, dass dem Kind ein dauerhafter Schutz vor erneuten traumatischen Erlebnissen durch die Täter gewährt werden muss. Gibt es Ihrer Ansicht nach Vorbehalte in unserer Gesellschaft und vor allem bei den Berufsgruppen, die mit solchen Anträgen und Ersuchen tagtäglich zu tun haben hinsichtlich der Terminologie? Warum werden misshandelnde Erziehungsberechtigte in erster Linie Mutter und Vater und nicht Kindesmisshandler genannt?*

C. Malter: Ganz klar: Kinder gehören nicht in die Obhut erziehungsunfähiger Eltern. Kevin aus Bremen hätte niemals seinem drogenabhängigen Ziehvater überlassen werden dürfen. Wäre er als Säugling zu Pflege- oder Adoptiveltern gekommen, so hätte der Staat auch die Pflicht gehabt, ihm dort eine dauerhafte Lebensperspektive zu sichern. Spätestens nach zwei Jahren, vermutlich aber schon viel früher, hätte die Rückkehr zum Ziehvater oder der Mutter auch für den Fall ausgeschlossen werden müssen, wenn diese von den Drogen weg und sozial integriert gewesen wären. Die fachliche Einschätzung im Fall Kevin war falsch und unmenschlich. Immer wieder überlassen Fachkräfte drogenabhängigen Eltern die Erziehung ihrer Kinder, während der Staat ihnen im Vergleich dazu das Führen eines Kraftfahrzeuges nicht zutraut und die Zuwiderhandlung mit Sanktionen belegt. Misshandelte Kinder dürfen grundsätzlich nicht gegen ihren Willen den Tätern zugeführt werden. Sogar wenn sie vorgeben dies zu wollen, in Wahrheit aber Angst vor weiterer Misshandlung haben und nur nicht glauben können, dem Horror entkommen und sicher zu sein, muss man solche Kinder schützen. Wie sollte sonst in einer solchen Situation das Trauma verarbeitet werden? Eine Rückführung widerspräche den Interessen des Kindes. Man muss bedenken, dass viele misshandelnde Eltern selbst misshandelt wurden. Weil ihnen Einfühlungsvermögen fehlt und sie unter Stress ihren Kindern schlimme Dinge antun, darf man ihnen die Gelegenheit dazu nicht geben.

M. Rohde: *Wie schnell können (bzw. müssen) unsere Bildungssysteme auf gesellschaftliche Veränderungen reagieren? In wie weit finden die neuen Erkenntnisse aus Forschung und Wissenschaft Einzug in den Lehrplan für angehende Juristen, Sozialarbeiter und Gutachter?*

C. Malter: Für Gutachter gibt es keine Lehrpläne und für Richter ist die Unabhängigkeit bei Entscheidungen ein hohes Gut. Verständlicherweise tun sie sich mit dem Familienrecht schwer, zumal es in deren Ausbildung keinen besonderen Stellenwert hat. Viele Juristen sind interessiert an psychologischen Erkenntnissen – aber oft wird Ihnen Halbwissen als allgemein anerkanntes Wissen präsentiert, oder man liefert Ihnen widersprüchliche Theorien, ohne deren Bedeutsamkeit bei Pflegekindern zu benennen. Sozialarbeiter sind nach ihrem Studium in den seltensten Fällen ausreichend auf eine Tätigkeit im Pflegekinderwesen vorbereitet. Ich habe viele Gutachter kennen gelernt – entschuldigen Sie, wenn ich das so direkt sage – die eine Ideologie vertreten, sich überschätzen und von Pflegekindern nur wenig verstehen. In der Arbeit mit erlebnis- und verhaltensgestörten Kindern haben sich die psychoanalytische Ich-Psychologie, die Bindungstheorie und die neuropsychologische Traumatheorie als Konzepte des Verstehens und Handelns gut bewährt, allerdings nicht als dogmatische Fundamente, sondern lediglich als Quellen für praxisanleitende Anregungen. Mit der oft falsch verstandenen und überstrapazierten Systemtheorie gerät das Wohl des (Pflege)Kindes regelmäßig aus dem Blick der Betrachtung. Mir scheint ein kontinuierlich gut qualifizierter Spezialdienst für Pflegekinder innerhalb des Jugendamtes deshalb eine der wichtigsten Forderungen.

M. Rohde: *Wie könnte ein solcher Spezialdienst in der Praxis in Ihrer Vorstellung aussehen? Könnten Fachkräfte aus den unterschiedlichen Bereichen einbezogen werden?*

C. Malter: Es gab und gibt diese sehr gut arbeitenden Spezialdienste. In Zeiten der allgemein anhaltenden Sozialkostendämpfung höre ich aber immer wieder auch davon, dass sie aufgelöst werden oder in reduzierter personeller Besetzung dem Allgemeinen Sozialdienst untergeordnet sind. Sie müssen bedenken, dass das Pflegekinderwesen ein hochkomplexes System ist. Die Kolleginnen und Kollegen profitieren vom Austausch und lernen wechselseitig aus den Erfahrungen und entwickelten Handlungsstrategien. Wertvolles Wissen bleibt in solchen Teams erhalten oder geht nicht so schnell verloren. Auch ist es dann leichter, sich fortzubilden, weil es für den Einzelnen, der sonst mit vielen anderen praktischen Aufgaben betraut wäre, besser möglich ist die wichtigsten Bücher und Artikel zu lesen und die entscheidenden Veranstaltungen zu besuchen. Neben Sozialarbeitern wäre zuerst ein/e Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in verbindlich in einem solchen Team aufzunehmen. Andere Berufsgruppen, bspw. Juristen oder Fachärzte, sollten auf Anfrage zu Rate gezogen werden können. Weil die gut betreute Pflegefamilie nicht nur eine effektive Hilfe für traumatisierte Kinder ist, sondern auch

eine kostengünstige, wäre es falsch an den Betreuungskosten für die Pflegeeltern zu sparen. Das führt nur zu unnötigen Abbrüchen, im Vorfeld zu Fehlvermittlungen und langfristig zu Mehrausgaben.

M. Rohde: *Herr Malter, Sozialkostendämpfung ist ein gutes Stichwort. Während unseres Gesprächs gab es mehrere schockierende Nachrichten über misshandelte und getötete Kinder in unserem Land. Wie viel darf und muss sich unser Staat leisten, um Kinder vor Übergriffen, Vernachlässigung durch die leiblichen Eltern zu schützen? Stellt nicht die Not dieser Kinder die Bedingungen?*

C. Malter: Genau so ist es. Wenn es brennt, muss die Feuerwehr rasch ausrücken, auch am Wochenende, und das Löschfahrzeug muss einsatzbereit sein. Diese gleiche Verpflichtung muss der Staat Kindern gegenüber einlösen. In einem reichen Land müssen die Mittel dafür zur Verfügung stehen. Vielleicht wären die fünf von ihrer Mutter ermordeten Kinder aus Schleswig-Holstein noch am leben, wenn der Kreis die Familienhilfe rechtzeitig ausgebaut und weiterbewilligt hätte. Dennoch muss ehrlich gesagt werden, dass in anderen, weniger dramatischen Fällen viel Geld unnötig verschleudert wird. Da werden Kinder jahrelang in desolaten Familien gelassen und diese mit enormem finanziellen Aufwand stabilisiert, obwohl von vorne herein abzusehen ist, dass die Kinder unverändert unter unzumutbaren Bedingungen leben müssen. Später landen diese Kinder in der teuren Heimerziehung, in Gefängnissen oder Psychiatrien und belasten den Staat in vielerlei Hinsicht mit Kosten, die vermeidbar gewesen wären, wenn die Indikation für bspw. eine heilpädagogische Pflegefamilie rechtzeitig gestellt und langfristig gesichert worden wäre. Kurt Eberhard und ich haben in einer Längsschnittstudie den empirischen Beleg dafür erbracht, dass diese Hilfe eine sehr wirksame ist, späterer Kriminalität vorbeugt und die Pflegefamilienkinder sich sozial anpassen und gesellschaftlich besser integrieren, als man erwarten kann. Auch andere Studien legen diese Erkenntnis nahe. Dennoch meinte der Berliner Senator, mit der Streichung ausgerechnet dieser sehr effizienten Hilfeart für traumatisierte Kinder Kosten sparen zu können. Sogar die Proteste der Pflegeeltern vor der Abschaffung wurden weitgehend ignoriert, weil der Pflegeelternlobby ausschließlich eigennützige Interessen unterstellt wurden. Dem war aber nicht so. Die Kosten für Fremdunterbringung sind in Berlin in Folge gestiegen! Auch Kevin ist nicht aus finanziellen Gründen gestorben. Die Familie wurde mit viel Geld und Aufwand falsch behandelt.

M. Rohde: *Von Pflegeeltern wird erwartet, dass sie die Besonderheiten der Pflegekinder, die sie betreuen, erkennen und damit sorgsam umgehen. Wie schwer der Weg mit einem traumatisierten Kind sein kann, berichten viele Pflegeeltern in ihren erlebten Geschichten. Was*

können Pflegeeltern noch tun, außer sich zu wünschen, dass die politisch Verantwortlichen die Erfahrungen der Pflegeeltern bei ihren Entscheidungen berücksichtigen?

C. Malter: Pflegeeltern werden in ihrem Alltag mit einer derartigen Fülle von Problemen und Widrigkeiten konfrontiert, dass sie nur die Wichtigsten lösen können. Sie lernen in der Regel sehr schnell für ihr Kind einzustehen und ihm zu helfen, damit es sich im geschützten Rahmen entwickeln kann. Manches in der Entwicklung kann nachgeholt werden, aber oft nicht alles, und deshalb müssen Pflegeeltern meistens auch lernen, ungerechtfertigten oder überzogenen Sozialisationsansprüchen, wie sie beispielsweise die Schule immer wieder verlangt, entgegenzutreten. Damit tun Pflegeeltern sehr viel. Sie setzen sich für die Belange eines Kindes ein, um die sich meist sonst niemand gekümmert hat. Nicht selten werden sie dafür angefeindet oder müssen sich Unverschämtheiten bieten lassen. Mir sind ‚Rückführungsfälle‘ bekannt, in denen die Pflegeeltern unter hohen Zwangsgeldandrohungen von Richtern gedemütigt wurden. Nach der erzwungenen Rückführung wurden die Kinder erneut schwer misshandelt, ohne dass die für die Entscheidung Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen wurden. An diesen bitteren Niederlagen sollten Politiker teilhaben. Vielleicht könnte der Gatte unserer Bundeskanzlerin einen Wohltätigkeitsfond ins Leben rufen, aus dem gegen Pflegeeltern verhängte Zwangsgelder gesponsert werden? Zum Glück geht es aber den meisten Pflegekindern bei ihren Pflegeeltern sehr gut, weil diese gelernt haben, gemeinsam Freude und Leid zu teilen. In der Individualität der Pflegefamilie und der damit verbundenen Immunität gegen moderne Ideologien liegt meines Erachtens die große Chance für die Kinder.

M. Rohde: *Welche modernen Ideologien sind hier gemeint?*

C. Malter: Beispielsweise im Online-Familienhandbuch schlagen der Psychologe Wilfried Griebel und der Sozialpädagoge Dietmar Ristow ein Konzept der Pflegefamilie als binukleares Familiensystem, als Kernfamilie mit zwei Kernen, vor. Das Modell wurde eigentlich für die Nach-Scheidungsfamilie entwickelt. Das linear-kausale Denken von Ursache und Wirkung findet im systemischen Denken keine Anwendung. Somit meinen die Autoren, wenn man dieses Modell auf Pflegefamilien überträgt, es gäbe keinen Schuldigen für die Fremdunterbringung, weder das Kind, noch die Herkunftsfamilie. Einen Wirksamkeitsnachweis ist dieses Modell schuldig geblieben, und ich bezweifle, dass er jemals erbracht werden wird, weil es in diesem Modell ja gar nicht um das Pflegekind geht, sondern um das System. Fragen Sie doch einmal eine Pflegefamilie, ob die sich als binukleares Familiensystem versteht? Sylvia Koppe, Martina Stallmann und ich hatten 187 Familien aus einem der großen Bundesverbände nach ihrem Selbstverständnis gefragt. Wir fanden zwar keinen einheitlichen Typus der Pflegefamilie, aber nur 10% hatten sich mit einem klaren ja als ‚Erziehungshilfe außerhalb des Elternhauses‘

anfreunden können. Zum Selbstverständnis hatten 91% den Wunsch, einem Kind den Heimaufenthalt oder eine schwierige Familiensituation zu ersparen genannt und 90% die Aufgabe, Hilfen für das Kind durchzusetzen. Dabei fühlten sich die überwiegende Mehrheit der Pflegeeltern (88%) als 'echte Mutter' bzw. 'echter Vater'. Deutlich weniger Pflegeeltern (39%) verstehen sich als eine Familie auf Zeit und nur 20% sehen ihre Aufgabe darin, die Herkunftsfamilie zu unterstützen.

M. Rohde: *Ohne die Vorgaben, der von Ihnen hier angesprochenen Untersuchung näher hinterfragen zu wollen, lässt sich eine klare Tendenz erkennen. Es stellt sich doch die Frage, ob unsere Gesellschaft ungeachtet aller Theorien präventive Maßnahmen für das Kindeswohl ergreifen kann, bevor es zu Misshandlungen und sogar Tötungen kommt. Stehen hier nicht so einige kulturelle Werte, wie „Elternrecht vor Kindeswohl“ oder „my home is my castle“ zur Disposition? Wenn in Ersatzfamilien ein bewusster Umgang mit in Not geratenen Kindern gepflegt wird, ist es dann nicht Zeit, die Ersatzfamilie vor alle anderen Hilfen zu stellen?*

C. Malter: In den letzten Wochen ist immer wieder von Experten öffentlich der Satz gesagt worden, dass es keine absolute Sicherheit für Kinder gegen Misshandlung gibt. Dennoch glaube ich, dass viele Fälle hätten verhindert werden können. In sämtlichen Diskussionen geht es darum, noch mehr und noch bessere Hilfen anzubieten und die Schwelle für Eingriffe in das Elternrecht herabzusetzen. Wenn Kinder dann von ihren Eltern nicht nur vorübergehend getrennt werden müssen, benötigen sie nach Möglichkeit eine Adoptiv- oder Pflegefamilie. Dass auch die Pflegefamilie geschützt werden muss, wird derzeit noch viel zu wenig diskutiert. Vielleicht stehen am Ende der aktuellen Debatte neben den derzeit geplanten und diskutierten strukturellen Veränderungen hochqualifizierte Kinderschutzbeauftragte, die Ansprechpartner für die Bevölkerung sein sollen und die Arbeit der zuständigen Behörden kontrollieren und koordinieren! Dann wäre wirklich viel erreicht.

M. Rohde: *Vielen Dank für das Gespräch.*

Ansprechpartner

Ort	Gruppe/Verein	Ansprechpartner	Telefon
Rendsburg-Eckernförde	Pflegeelternverein Rendsburg-Eckernförde e.V.	Frau W. Schikorra	04332-9968392
Lübeck	Pflege- und Adoptiveltern Verein in Lübeck und Umgebung e.V. (PFAD e. V.)	Frau M. Hoeft	04504-3453
Herzogtum-Lauenburg	KiAP-Herzogtum-Lauenburg	Frau G. Koop Frau M. Peters	04544-891690 04536-9979264
Neumünster Bad Segeberg	Pflegeelterntreff	Frau U. Wiese Frau A. Braukmann	04191- 4483 04393-972652
Dithmarschen Steinburg	KiAP-Gruppe	Frau R. Toebe-Drost Frau B. Nabert	04838-2273562 04826-370031
Kiel		Frau P. Stiepani	04822-360751
Plön		Frau G. Schläger	04307-826578
Schleswig- Flensburg		Herr N. Schlotfeldt	04607-932050
Nordfriesland		Herr A. Holczinger	04331-6644989

Der Landesverband für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien Schleswig-Holstein e.V.

Ziel des Vereins ist es,

- hilfebedürftige Kinder, die wegen vielschichtiger Probleme nicht bei Ihren leiblichen Eltern verbleiben können, nach der Aufnahme bei Pflege- und Adoptiveltern zu unterstützen,
- die Pflege- und Adoptiveltern zu informieren, zu beraten, ihnen beizustehen und Hilfestellung zu geben, so dass sie in der Lage sind, auf die besonderen Lebensbedürfnisse der Kinder eingehen zu können.

Weitere Ziele des Vereins,

- Öffentlichkeitsarbeit über die Problematik der Pflege- und Adoptivkinder zu leisten und die Gesellschaft hierfür zu sensibilisieren,
- die Einrichtung von Orts- und Kreisgruppen zu fördern sowie
- die Zusammenarbeit mit betroffenen Institutionen, Verbänden und gleichgesinnten Organisationen zum Zwecke der Erreichung des Vereinszieles und der Hilfestellung für Betroffene herbeizuführen.

Weitere Informationen auf <http://www.kiap-sh.de/>

Weitere Broschüren zum Thema Pflegekind

Landesverband für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien
in Schleswig-Holstein e.V. (Hrsg.)

Gelingende Pflegeverhältnisse



GELINGENDE PFLEGEVERHÄLTNISSE

Anregungen zur Gestaltung der Praxis

Erscheinungsjahr: 2015
Redaktion:
Birgit Nabert, Christoph Malter
Umfang: 72 Seiten
Preis: 7,- EUR als gedruckte Version
Download: [http://www.kiap-sh.de/
links/downloads/](http://www.kiap-sh.de/links/downloads/)

Herausgeber:
Landesverband für Kinder in Adoptiv- und
Pflegefamilien Schleswig-Holstein e.V.
(Hrsg.), Moortwiete 5, 25551 Lohbarbek
Telefon: 04826-370031, Fax: 04826-370045
Mail: info@kiap-sh.de, www.kiap-sh.de
in Kooperation mit PAN
Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V.

Landesverband für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien
in Schleswig-Holstein e.V. (Hrsg.)

Wenn Pflegekinder volljährig werden

Rechtsansprüche und Anregungen zur Gestaltung der Praxis



WENN PFLEGEKINDER VOLLJÄHRIG WERDEN

Rechtsansprüche und Anregungen zur Gestaltung der Praxis

Erscheinungsjahr: 2015
Redaktion:
Birgit Nabert, Christoph Malter
Umfang: 40 Seiten
Preis: 7,- EUR als gedruckte Version
Download: [http://www.kiap-sh.de/
links/downloads/](http://www.kiap-sh.de/links/downloads/)

Herausgeber:
Landesverband für Kinder in Adoptiv- und
Pflegefamilien Schleswig-Holstein e.V.
(Hrsg.), Moortwiete 5, 25551 Lohbarbek
Telefon: 04826-370031, Fax: 04826-370045
Mail: info@kiap-sh.de, www.kiap-sh.de
in Kooperation mit PAN
Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V.

Basiswissen

PFLEGEKIND

Was ist ein Pflegekind?
Wie wird man Pflegeeltern?
Die Vermittlung des Kindes
Die Pflegeerlaubnis
Die Formen der Familienpflege
Wie wird ein Kind ein Pflegekind?
u.v.a.m.

PAN Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V.

BASISWISSEN PFLEGEKIND

Die ca. 80-seitige Broschüre bietet einen guten Einstieg in allgemeine Fragen zur Pflegekindschaft und einen Überblick über vieles von dem, was uns in der Praxis immer wieder begegnet. Die Broschüre beinhaltet unter anderem Themen wie

- » Auswirkungen der Lebenserfahrungen des Kindes auf seine Entwicklung
- » Traumatische Erfahrungen
- » Kinder mit Alkoholschädigung (FASD)
- » Entwicklung und Verhalten des Kindes in der Pflegefamilie
- » Betreuung der Pflegefamilie

- » Wächteramt des Jugendamtes
- » Pflegekind und Herkunftsfamilie
- » Besuchskontakte
- » Die Alltagsorge der Pflegeeltern
- » Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie
- » Das familiengerichtliche Verfahren
- » Namensänderung
- » Finanzielles
- » Ansprechpartner

*Zu beziehen zum Preis von 15,- EUR über
PAN Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V.
Vogelsanger Weg 80, 40470 Düsseldorf
Fax: 0211 1799 6381
info@pan-ev.de, www.pan-ev.de*

UMGANGS KONTAKTE

Mit Beiträgen von
Prof. Dr. Jørn Luning Solga, Frankfurt/M.
Prof. Dr. Dr. Gerhard Roth, Bremen
Prof. Dr. Miriam Düxman-Streek, Dipl. Päd., Frankfurt
Mitglied der Ethik- und Jugendmindereräte e. V., Berlin
Dr. Alwinde von Stulitz, Psychologin, Psychotherapeutin
Andreas Kerking, Richter am OLG Hamm
Rainer Becker, JVA für Polizei und Rechtspflege, Güstrow
Steffen Siefert, Rechtsanwalt, Köln
Rechtsanwalt Peter Hoffmann, Hamburg
Matthias Westerkamp, Rechtsanwalt, Bremen
Christoph Maltz, Diplom Sozialpädagoge
Birgit Nahert, Vorsitzende MHP Schleswig-Holstein
Cordula Lanzer-Tietze, INGS
und einem Vorwort von Prof. Dr. Maud Zitelmann

PAN Pflege- und Adoptivfamilien in NRW e.V.

UMGANGSKONTAKTE

250 Seiten, 2015

Frau Prof. Dr. Maud Zitelmann,
Universität Frankfurt, schreibt:

„Wer sich den Rechten und Schutzbedürfnissen von traumatisch belasteten Pflegekindern verpflichtet sieht, bekommt es mit einem fachlich anspruchsvollen Spezialgebiet der Familiengerichtsbarkeit und der Jugendhilfe zu tun. Das vorliegende Buch eignet sich als Einführung und Nachschlagewerk und vereint Fachbeiträge aus Wissenschaft und Praxis der verschiedenen, mit Pflegekindern befassten Disziplinen. Viele Fachbeiträge ziehen besonders dadurch in Bann, dass sie authentische Einblicke in die langjährige Praxis ausgewiesener Experten des Pflegekinderwesens ermöglichen.“

„Die Lektüre dieses von den Herausgebern sorgfältig zusammengestellten Bandes ist spannend und empfehlenswert. Die Beiträge werden der Komplexität des Themas einerseits und der Forderung nach Anschaulichkeit und Praxisnähe gerecht, laden als Werkstattberichte zum Fragen, Innehalten und Vergleichen ein, erfüllen zugleich aber auch ihren Zweck als Handreichung für die Praxis.“

**Zu beziehen zum Preis von 29,- EUR über:
PAN Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V.
Vogelsanger Weg 80, 40470 Düsseldorf
Fax: 0211 1799 6381**

info@pan-ev.de, www.pan-ev.de

Traumatisiert.

Bedeutung und Folgen bei Pflege- und Adoptivkindern

Gerald Mithler
Traumatisierung und Retraumatisierung
Alwinde von Stulitz
Traumatisierte Pflege- und Adoptivkinder
Christoph Maltz
Entwicklungsgelegenheiten für traumatisiert/
verwundete Kinder und Befürwortungen
in der Pflegefamilie
Steffen Siefert
Rechtliche Behandlung von Traumatisierungen und
Hilfe nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)
Alwinde von Stulitz
Psychologische Begleitung traumatisierter Kinder

PAN Pflege- und Adoptivfamilien in NRW e.V.

TRAUMATISIERT. BEDEUTUNG UND FOLGEN BEI PFLEGE- UND ADOPTIVKINDERN

Ein Kind ist traumatisiert. Es hat Misshandlung, Missbrauch und/oder Vernachlässigung erleben müssen.

Fragen, wie z.B.

- welche Bedeutung haben diese Auswirkungen der Gewalt für das Kind und welche Folgen sind dabei zu berücksichtigen,
- welche Hilfen benötigt das Kind,
- was müssen Adoptiv- und Pflegeeltern dazu wissen und wie können sie unterstützt werden, finden in diesem Buch aus der Praxis für die Praxis Beantwortung.

**Zu beziehen zum Preis von 18,- EUR über:
PAN Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V.
Vogelsanger Weg 80, 40470 Düsseldorf
Fax: 0211 1799 6381
info@pan-ev.de, www.pan-ev.de**

FASD

Für immer beeinträchtigt

Fakts Alkoholopferströmungen - „Leitfaden“ bis zur Akzeptanz von Alwinde Hoff-Dobson
Entwicklungsfragen bei Pflege- und Adoptivkindern - Bedeutung der frühen Diagnose von Marlene Märtz
Jugendliche und junge Erwachsene mit FASD
Alkohol-Spürtests: Ökonomie von Agge Frenseth
Integrative Jugend- und Erziehungshilfe am Beispiel des Kinderheimes Sonnenhof von Gela Becker

Schwerbelastbarwas ist es, ja oder nein?
Wissen und Kompetenzen von Pflegeeltern von Marlene Märtz
Fostereltern und Kindern mit FASD von Rainer Lohse
und weitere Erfahrungsberichte

PAN Pflege- und Adoptivfamilien in NRW e.V.

FASD. FÜR IMMER BEEINTRÄCHTIGT

Zunehmend wird zum Thema FASD geforscht und das Wissen um die besondere Problematik ist gewachsen.

Dieses Fachwissen hat noch nicht genügend Eingang in die soziale Praxis gefunden. Mit diesem Buch soll Fachkräften, Adoptiv- und Pflegefamilien Mut gemacht werden, sich mit dem Thema auseinander zu setzen und sich Hilfe und Unterstützung zu holen.

**Zu beziehen zum Preis von 16,- EUR über:
PAN Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V.
Vogelsanger Weg 80, 40470 Düsseldorf
Fax: 0211 1799 6381
info@pan-ev.de, www.pan-ev.de**

